

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Entwicklung der Königswahlen im ‚Deutschen Reich. Von Otto I. bis Karl IV.“

verfasst von / submitted by

Michaela Stahl, BEd

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) UF Deutsch
UF Geschichte und Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz. Dr. Dr. Adelheid Krah

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	S. 1
1.1. Methodik.....	S. 2
1.2. Forschungsliteratur.....	S. 3
2. Schlüsselbegriffe und deren Definitionen	S. 4
2.1. Der Reichstitel – Das Deutsche Reich und seine Titel im Mittelalter	S. 5
2.2. Herrschaft und Herrschaftsbegriff.....	S. 8
2.2.1. Herrschaftslegitimation: Geblütsrecht, Erbrecht und Sakralkönigtum	S. 13
2.2.2. Die Reichskleinodien: Machtinsignien und Zeichen der Herrschaft.....	S. 17
2.2.2.1. Die Reichskrone	S. 19
2.2.2.2. Der Reichsapfel.....	S. 21
2.2.2.3. Das Szepter	S. 21
2.2.2.4. Das Reichsschwert.....	S. 21
2.2.2.5. Weitere Herrschaftszeichen	S. 22
3. Der End- und Ausgangspunkt: Die Goldene Bulle Karls IV.	S. 28
3.1. Die Bestimmungen in der Goldenen Bulle zur Königswahl und Königskrönung	S. 30
3.2. Die Reichskleinodien in der Goldenen Bulle.....	S. 39
3.3. Zwischenfazit zur Goldenen Bulle	S. 42
4. Quellen	S. 44
4.1. Widukind von Corvey – Die Sachsengeschichte	S. 44
4.2. Wipo – Das Leben Kaiser Konrad II.	S. 47
4.3. Eike von Repgow – Der Sachsenspiegel.....	S. 48
5. Die Teilnehmenden an der Wahl	S. 51
5.1. Die Königsanwärter	S. 51
5.2. Die Wahlberechtigten	S. 57
6. Das Wahlverfahren.....	S. 66
6.1. Elemente vor der Wahl.....	S. 67
6.1.1. Die Designation des Nachfolgers durch den Herrscher	S. 67
6.2. Elemente der Wahl.....	S. 72
6.2.1. Die Vorwahl und Einberufung zur Wahlversammlung	S. 72
6.2.2. Die Wahl- und Krönungsorte.....	S. 74
6.2.3. Die Wahlversammlung und der Wahlakt	S. 79

6.3. Handlungen nach der Wahl	S. 86
6.3.1. Die Huldigungsakte – Königsweihe, Königssalbung und Königskrönung	S. 86
6.3.2. Der Umritt durch das Reich	S. 99
7. Resümee	S. 101
8. Quellenverzeichnis	S. 103
9. Anhang	S. 115
10. Zusammenfassung/Abstract	S. 119

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit untersucht die Entwicklung der Königswahlen im „Deutschen Reich“, wobei aufgrund des umfassenden Themengebietes eine zeitliche Eingrenzung von Otto I. bis Karl IV. vorgenommen wurde. Otto I. an den Anfang der Auseinandersetzungen mit diesem Thema zu stellen, liegt daran, dass sich unter seiner Herrschaft der Übergang vom Ostfrankenreich zum „Deutschen Reich“ vollzieht. Egon Boshof schreibt hierzu:

„Mit der Thronerhebung Ottos I. konsolidiert sich die liudolfingische Dynastie; die Durchsetzung der Individualsukzession kennzeichnet den Sieg des Unteilbarkeitsprinzips, verfassungsgeschichtlich also einen Markstein im Übergang von der fränkischen zur deutschen Geschichte.“¹

Das Ende meiner Überlegungen wird bei Karl IV. und den Verordnungen der „Goldenen Bulle“ angesetzt, weil in diesem wichtigen Schriftstück die jahrhundertelangen Entwicklungen der Königswahlen ein vorläufiges Ende finden. Der Gesetzestext galt bis ins Jahr 1806 wohl als einer der wichtigsten, wenn nicht als der wichtigste im Heiligen Römischen Reich. Adolf Laufs meint:

„Das Gesetzeswerk regelte dauerhaft bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1806 Hauptfragen der Verfassung, vor allem Recht und Zeremoniell der deutschen Königswahl durch die Kurfürsten [...] nach dem Mehrheitsprinzip und zählte darum [...] zu den *leges fundamentales* oder Reichsgrundgesetzen.“²

Die gewählte Zeitspanne soll das volle Spektrum der Entwicklungen der Königswahlen aufzeigen, wobei die Primärquellen eine unterstützende Rolle spielen werden. Gewählt wurden *Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres*³ – „Die Sachsengeschichte“ von Widukind von Corvey, die *Gesta Chuonradi II. imperatoris*⁴ –

¹ Egon BOSHOFF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 27, München ²1997), S. 66.

² Adolf LAUFS, Goldene Bulle. In: Albrecht CORDES u.a. (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band II, Lieferung 10, Spalte 448 – 457, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/QQGX-744183-OWC3/pdf/goldene_bulle.pdf>. [Zugriff am 05.11.2021]. Im Folgenden zit. als: Albrecht CORDES, HRG.

³ Widukindus Corbeiensis, Res gestae Saxonicae/Sächsische Geschichte. Übersetzt von Wilhelm WATTENBACH (Historiker des deutschen Altertums, Essen ²1990).

⁴ Wipo, Gesta Chuonradi II imperatoris/Das Leben Kaiser Konrad II. Übersetzt von W. PFLÜGER (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Band 7, Berlin 1877).

„Das Leben Kaiser Konrad II.“ von Wipo, *Der Sachsenspiegel*⁵ von Eike von Repgow und *Die Goldene Bulle*⁶ von Karl IV. Diese wurden herangezogen, um die für die Arbeit festgelegte Zeitspanne gut abzudecken, was die Entstehungszeiträume der Primärquellen zeigen; „Die Sachsengeschichte“ wurde im 10. Jahrhundert verfasst, „Das Leben Kaiser Konrad II.“ im 11. Jahrhundert, „Der Sachsenspiegel“ im 12. Jahrhundert und die „Goldene Bulle“ schlussendlich im 14. Jahrhundert. Es ist mir ein großes Anliegen, mit Quellen zu arbeiten, die zeitgenössische Darstellungen der Königswahlen und deren Umstände widerspiegeln, aber auch zu hinterfragen, wer diese Quellen verfasst hat und zu welchem Zweck sie angefertigt wurden. Mithilfe der Primärquellen und Forschungsliteratur soll in meiner Arbeit die Frage beantwortet werden, wie sich die Königswahlen im Laufe der Jahrhunderte verändert haben, und wie diese Entwicklungen schlussendlich in Form der „Goldenen Bulle“ zu einem formalen Ende finden konnten. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage, wer an der Entwicklung beteiligt war und ob sie linear vonstattengegangen ist.

1.1. Methodik

Am Anfang meiner Arbeit wird die Analyse der „Goldenen Bulle“ stehen, in der die Entwicklungen bei Königswahlen ein vorläufiges Ende finden. Die ungewöhnliche Herangehensweise, anachronistisch vorzugehen und den Beginn am Ende der von mir gewählten Zeitspanne anzusetzen, hat den Vorteil, zu wissen, wie sich die Veränderungen im Wahlverhalten letztendlich ausgewirkt haben. Beim Lesen der Arbeit ist der „Endpunkt“ bereits bekannt, sodass die Vorgänge des Entwicklungs- und Veränderungsprozesses deutlicher analysiert und klarer dargestellt werden können. Von dieser Abhandlung ausgehend werden die Untersuchungen zu den Entwicklungen der Königswahlen beginnen.

Vor dem Hauptteil der Arbeit, der die Zeitspanne von Otto I. bis Karl IV. behandelt, werden Schlüsselbegriffe vorgestellt, die im weiteren Verlauf von wesentlicher Bedeutung sein werden, und auf die immer wieder verwiesen wird. Dies dient dem

⁵ Eike von Repgow, *Der Oldenburger Sachsenspiegel*. Codex picturatus Oldenburgensis. CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg, Text und Übersetzung von Werner PETERS/Wolfgang WALL-BRAUN (Glanzlichter der Buchkunst 15, Graz 2006). Im Folgenden zit. als: Eike von Repgow, *Der Oldenburger Sachsenspiegel*.

⁶ *Die Goldene Bulle*. Nach König Wenzels Prachthandschrift. Übersetzt von Konrad MÜLLER (Dortmund 1978). Im Folgenden zit. als: *Die Goldene Bulle*.

besseren Verständnis dieses komplexen und umfangreichen Themas. Im Anschluss soll es darum gehen, die Erweiterungen und Veränderungen bei den Königswahlen im „Deutschen Reich“ zu beschreiben und zu analysieren. An erster Stelle steht hierbei die Vorstellung der Primärliteratur, die in der Analyse eine zentrale Rolle einnehmen wird. Die Aufarbeitung der Königswahlen sowie die damit verknüpften Herrschaftsdynastien sollen ein gesamtheitliches Bild der Veränderungen und Entwicklungen aufzeigen. Nicht nur Königsanwärter sollen hierbei bedacht werden, auch weitere Beteiligte der Königswahlen wie die Königswähler und die ab dem 11./12. Jahrhundert aufkommenden Reichsfürsten beziehungsweise das ab dem 13. Jahrhundert bestehende Kurfürstenkollegium⁷ werden besprochen. Neben den an der Königswahl Beteiligten werden auch die Ereignisse besprochen, die zu Veränderungen in der Wahlpraxis geführt haben. Von besonderem Interesse hierbei sind unter anderem etwa erhobene Ansprüche auf den Königsthron, Absetzungen und Versuche, einen Gegenkönig zu installieren, Pläne für Erbfolgen und vor allem Interregnumszeiten und Dynastiewechsel, die für die Königswahl immer auch Krisenzeiten bedeuteten. Um den Rahmen der Arbeit jedoch nicht zu sprengen, werden Schwerpunkte gesetzt, die durch die oben genannten Primärquellen gestützt werden. Es soll darum gehen, die Untersuchungen und wissenschaftlichen Überlegungen zu diesem Themengebiet mit den Quellen zu untermauern und ein möglichst ganzheitliches Bild der Entwicklungen entstehen zu lassen. Am Ende der Arbeit wird ein Fazit die wissenschaftlichen Ausführungen und Überlegungen abrunden.

1.2. Forschungsliteratur

Die Forschungsliteratur zu diesem Thema ist umfangreich, scheint jedoch breit gefächert und wenig konzentriert zu sein. Die Zeitspanne der Königswahlen im „Deutschen Reich“, und später im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“, ist sehr weit und somit umfasst sie viel Literatur, die sich mit meinem Themengebiet zwar beschäftigt, in erster Linie aber nicht für die gewählte Zeitspanne dieser Arbeit von Belang ist. Für meine Zwecke von besonderer Wichtigkeit erweist sich das

⁷ Vgl.: Gerhard THEUERKAUF, Königswahl. In: Albrecht CORDES, HRG, Band III, Lieferung 17, Spalte 80 – 86, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/ORUM-032874-7YFO/pdf/koenigswahl.pdf>. [Zugriff am 06.11.2021].

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte⁸, welches erste Einblicke in die umfangreiche Thematik bietet und als Anhaltspunkt für weitere Forschungsliteratur dient. Ein weiteres unumgängliches Werk für die Auseinandersetzungen mit diesem Thema bildet Heinrich Mitteis' Buch „Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle“⁹. Zu erwähnen sind des Weiteren Franz-Reiner Erkens und Armin Wolf, die vor allem zu den Entwicklungen des Kurfürstenkollegs geforscht haben (Die Forschungsliteratur dazu ist in Kapitel 5.2. „Die Wahlberechtigten“ zu finden). Neben diesen Werken, die eine Übersicht zu dem Thema der Entwicklungen der Königswahlen bieten, spielen auch die Biografien zu den gewählten Königen sowie die Sekundärliteratur zu den Primärquellen eine tragende Rolle, um den Hintergrund der Entwicklungen und Veränderungen genauer erläutern zu können (Die Forschungsliteratur der Primärquellen wird separat im Kapitel 4. „Quellen“ besprochen). Die Begeisterung zu dem Thema der Entwicklungen der Königswahlen scheint in den letzten zwei Jahrzehnten abgenommen zu haben. Literatur zu den Königen des „Deutschen Reiches“ wird jedoch gerne dann publiziert, wenn ein Jahres- oder Todesjahr des Herrschenden ansteht.

2. Schlüsselbegriffe und deren Definition

Das folgende Kapitel widmet sich Begriffen, Aspekten und Definitionen, die für den Fortlauf dieser Arbeit von wesentlicher Bedeutung sein werden. Es wird in späteren Kapiteln auf diese Ausführungen immer wieder zurückgegriffen, um den Sachverhalt verständlicher und sorgfältiger darlegen zu können. Erklärungen zu den hier angeführten Themengebieten in den Kapiteln zu den Wahlen würden möglicherweise zu Verständnisschwierigkeiten oder sogar Verwirrung führen; aus diesem Grund werden umfassendere Themengebiete bereits hier besprochen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die hier erwähnten Definitionen auf jene Aspekte

⁸ Albrecht CORDES, HRG, online unter: <<https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/inhalt.html>>. [Zugriff am 05.11.2021]. *Das Wörterbuch beschreibt umfassend Begrifflichkeiten und verweist mit Literaturangaben auf weitere äußerst hilfreiche Forschungsliteratur.*

⁹ Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (Brünn 1944). Im Folgenden zit. als: MITTEIS, Die deutsche Königswahl. *In diesem etwas älteren, aber keinesfalls antiquierten Werk werden die Wahlen im Deutschen Reich thematisch sowie chronologisch beschrieben. Als Einführungswerk, jedoch nicht im wissenschaftlichen Kontext, ist außerdem zu empfehlen: Jörg ROGGE, Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung (Geschichte Kompakt, Darmstadt 2011). Das Werk bietet in aller Knappheit einen Überblick der Königswahlen von 911 – 1486.*

konzentrieren, die für das Thema dieser Arbeit von wesentlicher Bedeutung sind. Die Begriffsdefinitionen haben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit.

2.1. Der Reichstitel – Das Deutsche Reich und seine Titel im Mittelalter

Das in der Einleitung angeführte Zitat von Egon Boshof weist darauf hin, dass die liudolfingische Dynastie mit Otto I. ihren Bestand festigen und sichern konnte, sowie der Übergang vom fränkischen zum „Deutschen Reich“ bei ihm zu suchen ist.¹⁰ Die Schwierigkeit, dieses „Deutsche Reich“ zu definieren, wird deutlich, wenn man die Literatur zur Entstehung des Reiches und dessen Titel durchforstet. Joachim Ehlers etwa beginnt seine Schrift mit den Worten: „Die Rede vom deutschen Reich des Mittelalters ist ein Mythos.“¹¹ Er meint, dass die Idee eines „Deutschen Reiches“ als Nation undenkbar ist und die Theorie eines mittelalterlichen Nationalstaates aus den nationalen Bewegungen des 19. Jahrhunderts entspringen würde.¹² Dieselben Anmerkungen lassen sich bei Hermann Weisert finden: „Das Frankenreich war vor allen Dingen kein moderner ‚Staat‘ und durchaus keine ‚nationale Herrschaft‘; es wollte dies auch gar nicht sein. Das aus ihm hervorgehende ‚Reich‘ ist bis zu seinem Ende ebenfalls nie ein ‚Nationalstaat‘ gewesen.“¹³ Das Problem sieht Ehlers in der Annahme, aus politischen, verfassungsrechtlichen und sozialhistorischen Befunden könnten sich Aufschlüsse über die Anfänge des „Deutschen Reiches“ finden lassen. Er meint, dass sich höchstens „Indizien für das Fortwirken oder Auslaufen fränkisch-karolingischer Strukturelemente“ ergeben würden.¹⁴

Demnach muss davon ausgegangen werden, dass das „Deutsche Reich“ mit Otto I. nicht aus dem Nichts entstanden ist, sondern dass es sich bei dessen Entstehung um einen langwierigen Prozess handelte. Anfangs- und Endpunkte festzumachen, ist auch

¹⁰ Siehe Fußnote 1

¹¹ Joachim EHLERS, Die Entstehung des Deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 31, München 2012). Im Folgenden zit. als: EHLERS, Die Entstehung des Deutschen Reiches.

¹² Vgl. ebda, S. 3.

¹³ Hermann WEISERT, Der Reichstitel vor 1806. In: Walter HEINEMEYER (Hg.), Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel und Wappenkunde (Archiv für Diplomatik, Band 40, Köln/Weimar/Wien 1994), online unter: <<https://www-vr-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/doi/epdf/10.7788/afd.1994.40.jg.441>>, [Zugriff am 05.01.2022], S. 442. Im Folgenden zit. als: WEISERT, Der Reichstitel vor 1806.

¹⁴ Vgl.: EHLERS, Die Entstehung des Deutschen Reiches, S. 7.

deswegen schwierig, weil sich die Bezeichnungen für das Reich über die Jahrhunderte änderten, und das „Deutsche Reich“ auch im schriftlichen Sprachgebrauch über einen langen Zeitraum hinweg nicht eindeutig belegt war. Die Entwicklung zum Reichstitel „Heiliges Römisches Reich“ war eine lange und diskontinuierliche. So schreibt Weisert, dass in Dokumenten unter Konrad I. und Heinrich I. nur von „Franci“ die Rede ist, und selbst bei Otto I. finden sich die Begriffe „Teutonici“, „teutonicus“ und „theotiscus“ nur sechs Mal mit Sicherheit belegt.¹⁵ Erst bei Lothar III. ist der Beleg des „Theutonicus regni“ gegeben, was auf ein „Deutsches Reich“ hinweisen könnte.¹⁶ Interessant ist des Weiteren, dass Meinungsverschiedenheiten zu den Anfängen des „regnum Teutonicum“ schon bei Bischof Otto von Freising im 12. Jahrhundert angesprochen wurden. In einer seiner Schriften stellt er klar, dass er nicht der Meinung sei, das „Deutsche Reich“ sei aus dem Fränkischen Reich hervorgegangen, so wie manche behaupten würden, sondern dass das „Deutsche Reich“ immer ein Teil des Fränkischen Reiches gewesen und geblieben sei.¹⁷ Diese Theorie lässt sich mit Weisert stützen. In einer Urkunde Friedrichs III. aus dem Jahre 1461 ist die Rede von „Teutschen lannden“, die auf einzelne Teile des Reiches hindeuten. Der Autor meint, dass in diesem Kontext jedoch nicht von einem Volk die Rede sei, sondern von den Reichsständen und deren Territorien.¹⁸ Auch Zeumer verweist darauf, dass mit „deutscher Nation“ wahrscheinlich der deutsche Teil des Reiches besonders hervorgehoben werden sollte.¹⁹ Eckhard Müller-Mertens ist der Meinung, dass der Name ‚deutsch‘ am ehesten auf eine Gemeinschaftsbildung, Ganzheit und Einheit hinweisen würde, die die Ostfranken, Thüringer, Bayern, Schwaben, Sachsen und Friesen betreffen würde. Er schreibt: „Es ist ein neuer Name, den das werdende deutsche Volk annimmt.“²⁰ Auch er verweist auf ein sich im 9. und 10. Jahrhundert bildendes Volk, das jedoch nicht die Bevölkerung des gesamten Reiches betrifft. Es handelt sich vorwiegend um eine geografische und territoriale Bezeichnung, die nicht primär auf die gesamte Bevölkerung des Reiches hinweist; von einem Nationalstaat

¹⁵ Vgl.: WEISERT, Der Reichstitel vor 1806, S. 450.

¹⁶ Vgl.: ebda. S. 454.

¹⁷ Vgl.: ebda., S. 456.

¹⁸ Vgl.: ebda. S. 465.

¹⁹ Vgl.: Karl ZEUMER (Hg.), Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Band 4/Heft 2, Weimar 1910), S. 20. Im Folgenden zit. als: ZEUMER, Eine Studie über den Reichstitel.

²⁰ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im frühen Mittelalter (Forschung zur mittelalterlichen Geschichte, Band 15, Wien/Köln/Graz 1970), S. 22. Im Folgenden zit. als: MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum.

ist diese Definition noch weit entfernt. Weisert schreibt ganz pragmatisch: „Eine ‚nationale Geltung‘ im Sinne des 19. Jahrhunderts ist offenbar ausgeschlossen.“²¹ Die Verbindung vom Reichstitel mit dem Begriff „Nation“ lässt sich überhaupt erst 1477 mit „heiliges reich tutzscher nacion“ festmachen.²² Auch um 1500 sind „mit ‚deutscher nation‘ vorwiegend die Lande und die Stände und erst in zweiter Linie das Volk gemeint [...]“. ²³ Hermann Weisert belegt in seinem Werk eindrücklich, dass sich zumindest im Schriftgebrauch das „Deutsche Reich“ nicht durchsetzen konnte. In den Schriften der königlichen Kanzlei sei von 1250 – 1470 am öftesten die Rede von „Reich“, „Heiliges Reich“ und „Heiliges Römisches Reich“. ²⁴

Nach dieser Erkenntnis ist wohl zu fragen, wieso der Reichstitel auf das „Heilig“ verweist. Der Ausdruck „sacrum“ lässt sich erstmals unter Friedrich I. in Bezug auf den Reichstitel finden.²⁵ Karl Zeumer vertritt die Ansicht, dass dieser aus folgendem Grund hinzugefügt wurde: „Die Bezeichnung von Sachen, die zu der geheiligten Person des Imperator in näherer Beziehung standen, als *sacer* war im offiziellen Sprachgebrauch der römischen Kaiserzeit sehr gewöhnlich [...]“. ²⁶ Hinzu kommt, dass am deutschen Hof die Bezeichnung für das Byzantinische Reich „*sacratissimum imperium*“ lautete. „Auch für das römisch-deutsche Reich solch einen prunkvollen und theokratisch gefärbten Titel anzunehmen, konnte an sich schon das byzantinische Vorbild und die in Friedrich I. durch die Bologneser Juristen erst neuerdings gestärkte Überzeugung, daß er als römischer Kaiser der unmittelbare Rechtsnachfolger der alten Cäsaren sei, genügenden Grund bieten.“²⁷ Diese Ausführung zeigt eindeutig, dass der Reichstitel auf eine Weiterführung des Kaisertitels des Römischen Reiches zurückzuführen ist und die Verbindung verdeutlichen sollte. Es bleibt daher die Frage offen, wieso das „Deutsche Reich“ ein Neubeginn sein sollte, vor allem, wenn es als Fortsetzung des Frankenreiches angesehen werden kann, das mit Karl dem Großen und seiner Krönung zum Kaiser wiederum eine Verbindung zu den antiken Kaisern suchte. Zeumer etwa steht der Annahme skeptisch gegenüber, dass der Zusatz „deutsche Nation“ im Reichstitel eine Abgrenzung des römischen Reiches der „neueren“ Zeit von jenem des „Altertums“ sei.²⁸

²¹ Ebda. S. 501.

²² Vgl.: ebda. S. 466.

²³ Ebda. S. 468.

²⁴ Vgl.: ebda. S. 495.

²⁵ Vgl.: ZEUMER, Eine Studie über den Reichstitel, S. 11.

²⁶ Ebda. S. 12.

²⁷ Ebda. S. 12.

²⁸ Vgl.: ebda., S. 23.

Die ausgeführten Überlegungen zeigen, dass von einem Beginn des „Deutschen Reiches“ bei Otto I. nicht die Rede sein kann. Ob überhaupt von einer Entstehung des „Deutschen Reiches“ gesprochen werden kann, sei dahingestellt, vor allem wenn bedacht wird, dass das „Deutsche Reich“ als Fortsetzung des Fränkischen Reiches gesehen werden kann, das wiederum mit der Krönung Karl des Großen zum Kaiser als zusammenhängend mit dem Römischen Reich beschrieben wird.²⁹ Wie Ehlers und Weisert anmerken, dürfte es sich tatsächlich um ein Fabrikat des 19. Jahrhunderts handeln. Auch Müller-Mertens verweist auf diese Problematik, wenn er schreibt, dass das Problem darin bestünde, die Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts habe versucht, das Reich als Nationalstaat zu definieren und nicht als den Gottesstaat anzusehen, das es war.³⁰ Leider definiert Müller-Mertens nicht genauer, was er unter „Gottesstaat“ versteht. In der Tradition des Heiligen Römischen Reiches würde damit sicherlich eine Verbindung vom Gott zum Herrscher gemeint, die sich in der Wahl zum König manifestiert (detaillierte Überlegungen dazu lassen sich in Kapitel 2.2.1. „Herrschaftslegitimation: Geblütsrecht, Erbrecht und Sakralkönigtum“ finden). Festgehalten werden muss jedoch auch, dass in einem Gottesstaat, in dem es einen König gibt, der seine Herrschaft durch Gott legitimiert, aber auch einen Papst, der dasselbe Prinzip gebraucht, Konfliktpotenzial vorherbestimmt ist. Der Höhepunkt dieses Problems lässt sich sicherlich beim Investiturstreit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. ausmachen. Weiters ist die Frage nach widersprüchlichem Handeln des Königs im Spannungsfeld von kriegerischen Auseinandersetzungen und dem Kampf um die Vorherrschaft im Reich, sowie dem christlichen Glauben an Nächstenliebe und die Gnade Gottes, die auch im Herrscher Wurzeln schlagen sollte, zu stellen. Dies seien an dieser Stelle nur Denkanstöße, die jedoch hier nicht weiter besprochen werden können.

2.2. Herrschaft und Herrschaftsbegriff

Den Begriff der Herrschaft zu beschreiben, ist ein schwieriges Unterfangen, denn er kann nicht nur als königlicher Handlungsspielraum verstanden werden. „Stets bezeichnet das Wort den konkreten Herrn, seine Gerechtsame und seinen

²⁹ Um auf die Problematik dieses Aspektes hinzuweisen, wird der Begriff „Deutsches Reich“ durchgehend in Anführungszeichen gesetzt.

³⁰ Vgl.: MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum*, S. 18.

Machtbereich, mag es sich um einen Dorfherrn, einen Grundherrn, Gerichtsherrn oder Landesherrn handeln.“³¹, schreibt Karl Kroeschell. Diese Definition verdeutlicht, dass der Machtbegriff auf viele Bereiche anzuwenden ist, und sich „Macht“ und „Herrschaft“ in unterschiedlichsten Formen zeigen können. Im königlich-herrschaftlichen Kontext jedoch wird offensichtlich, dass Herrschaft sehr eindeutige Formen annimmt, die sich, wie Andreas Büttner schreibt, stets in konkreten Rechten manifestierte, jedoch immer mit den vier Haupttugenden – Tapferkeit, Mäßigung, Klugheit/Weisheit und Gerechtigkeit – in Verbindung standen.³² Der ideale mittelalterliche Herrscher sollte also nach diesen Maßstäben handeln, jedoch muss hinterfragt werden, wie diese Ideale im Handeln der Herrschenden Ausdruck gefunden und wie die Zeitgenossen diese Taten aufgenommen und gedeutet haben. Der Autor selbst meint hierzu, dass „das Herrscher- und Königsideal je nach Autor, Quellengattung, Königreich und Zeit unterschiedlich geprägt [war].“³³ Wenn Büttner selbst schon solche Zugeständnisse macht, muss berechtigterweise auch die Frage gestellt werden, ob es überhaupt ein einheitliches Herrschaftskonzept für das Mittelalter geben kann. In einer ähnlichen Denkrichtung sind die Beiträge im Sammelband von Christina Andenna und Gert Melville³⁴ zu sehen, die einen neuen Blickwinkel auf dieses komplexe Themenfeld aufmachen und den Begriff der Idoneität ins Zentrum stellen. Das Wort beschreibt „die spezielle Qualifikation eines Herrschers oder einer Dynastie [...] und die Mechanismen und Strategien [...], die zur Begründung und Akzeptanz seiner Machtstellung in jeweils situativen Kontexten geführt haben.“³⁵ Wenn man diese Definition hinzuzieht, dann ist anzunehmen, dass das Herrschaftsideal sicherlich mit situativen Gegebenheiten zusammenhängt, die sich ändern können. Etwa, ob die Herrscher in Friedens- oder Kriegszeiten geherrscht haben, welches Gebiet ihre Herrschaften umfasste, welche Gegenspieler und Befürworter sie hatten, wie sie mit den Oberhäuptern der Kirche agiert haben, welche persönlichen Eigenschaften sie in die Regentschaft mitbrachten und vieles mehr; es gibt unzählige situationsbedingte Kontexte, die die Wahrnehmung

³¹ Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 2. 1250 – 1650. (Rororo-Studium 9: Rechtswissenschaften, Hamburg 1973), S. 158.

³² Vgl.: Andreas BÜTTNER, Königsherrschaft im Mittelalter (Seminar Geschichte, Berlin/Boston 2018), S. 53 – 54.

³³ Ebda., S. 54.

³⁴ Christina ANDENNA/Gert MELVILLE (Hgg.), Idoneität – Genealogie – Legitimation. Überlegungen zur Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im hohen und späten Mittelalter. Eine Einleitung. In: Idoneität – Genealogie – Legitimation Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Band 43, Köln/Weimar/Wien 2015), S. 11 – 20.

³⁵ Ebda., S. 17.

der Herrschenden und somit auch die des Herrscherideals beeinflusst haben. In diese Kerbe schlägt auch das Argument von Reinhard Schneider, welcher meint, dass weniger die Frage nach einer institutionalisierten Machtausübung in den Mittelpunkt gerückt wird, sondern vielmehr eine Antwort darauf gefunden werden sollte, wie es zur Machtausübung kommen konnte – also wie Herrschende Macht erlangen und diese erhalten.³⁶ Auch diese Ausgangslage der Machtgewinnung und -erhaltung kann als situativer Kontext angesehen werden, wobei zu dieser äußerst schwierigen Definition der Herrschaft hinzu kommt, dass man sie unmöglich auf den König allein umlegen kann, wie der Einstieg in das Kapitel schon angedeutet hat. Gerade die „Goldene Bulle“ zeigt, welche wichtige Rolle die Kurfürsten bei der Wahl des Königs, und somit auch des Machtinhabers und Herrschenden, spielten. Nicht umsonst werden sie in der „Goldenen Bulle“ als „ein Teil unseres Leibes“³⁷ und „des Reiches Säulen und Flanken“³⁸ bezeichnet. Die Kurfürsten, denen in der „Goldenen Bulle“ eine so wesentliche Rolle zukommt, sind im Macht- und Herrschaftsgefüge fest verankert. Das Bewusstsein, dass Herrschaftsausübung auch einer bestimmten Bildung bedarf, hat auch in der „Goldenen Bulle“ Einkehr gefunden.

Karl IV. verlangt von den Erben und Nachfolgern der Kurfürsten, „daß sie die ihnen angestammte deutsche Sprache kennen und von Kindheit an gelernt haben [und] von ihrem siebenten Lebensjahr an in der lateinischen, der italienischen und der tschechischen Sprachen unterrichtet werden [...]“.³⁹ Es ist davon auszugehen, dass die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Königsanwärter ähnliche Anforderungen beinhielten. Da es im „Deutschen Reich“ durchgehend Bestrebungen gab, die eigene Blutlinie auf dem Königsthron zu halten, wurden die Söhne der Herrscher dementsprechend gebildet und ausgebildet. „In jeden Adeligen wurden von Geburt an bestimmte Erwartungen gesetzt. Er war dazu bestimmt, Herrschaft auszuüben oder an Herrschaft teilzuhaben. Dazu sollte er wehrhaft und klug sein, sich aber auch tugendhaft, ehrenvoll und seinem Stand entsprechend zu verhalten wissen.“⁴⁰, schreibt Gerrit Deutschländer. Ähnliche Anforderungen haben sich auch

³⁶ Vgl.: Reinhard SCHNEIDER, König und Königsherrschaft bei den Franken. In: Franz-Reiner ERKENS/Hartmut WOLFF (Hgg.), Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag (Passauer Historische Forschungen, Band 12, Köln/Weimar/Wien 2002), S. 12.

³⁷ Die Goldene Bulle, XXIV., S. 132.

³⁸ Ebda., XXXI S. 141.

³⁹ Ebda., S. 142.

⁴⁰ Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter. (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Band 6, Berlin 2012), S. 20.

bei Andreas Büttner finden lassen, wobei Deutschländer genauer darauf eingeht, wie die Ausbildung der Herrscher auszusehen hatte: Er meint, dass es im 13. Jahrhundert für die Herrschenden noch nicht erforderlich war, schreiben zu können⁴¹, unabdingbar war es jedoch, mehrere Sprachen zu beherrschen.⁴² Diese Beobachtung würde sich auch mit der eben besprochenen Aufforderung in der „Goldenen Bulle“ decken, die Nachfolger die Kurfürsten mögen in mehreren Sprachen unterrichtet werden. Ob dies nun ebenso die Fähigkeit zu schreiben umfasst, wird nicht besprochen.

Doch nicht nur die Kurfürsten waren hinsichtlich der Erziehung gewissen Regeln unterworfen; auch den Regenten und Herrschern des Mittelalters wurden gewisse Verhaltensregeln nahegelegt, die in den Fürstenspiegeln niedergeschrieben wurden. Hans Hubert Anton definiert diese folgendermaßen:

„Ein Fürstenspiegel ist eine in paränetischer Absicht verfasste Ausarbeitung, gerichtet an einen König, Fürsten oder Regenten jeweils als Person oder an einen (fiktiven) Amtsträger als Repräsentanten einer sozialen Gruppe. [...] Die Paränese kann sich ausdrücken in direkten Ermahnungen zur Gestaltung der herrscherlichen Ethik und Amtsführung, darüber hinaus in der Erörterung von auf den Empfänger bezogenen staats- und gesellschaftstheoretischen Zusammenhängen. Sie kann bezogen sein auf Person und Amt des Herrschers, im weiteren Sinn auf die vorgegebenen und umfassenden politischen und kirchlichen Ordnungen.“⁴³

Anhand dieser Beschreibung wird das Zusammenspiel der in dem Reich fungierenden Akteure deutlich. Auch wer Herrscher ist, kann nicht tun und machen, was er möchte. Die belehrenden Fürstenspiegel schoben verwegendem Verhalten einen Riegel vor und verurteilten kontroverse Taten. Die Fürstenspiegel sollten wohl als ermahnende Schriften für eine gerechte Herrschaft dienen, wobei natürlich auch die Autorenschaft dieser Spiegel nicht außer Acht gelassen werden darf. Die mittelalterlichen Fürstenspiegel gehen auf „geistliche Mahnschreiben der Merowingerzeit und der frühen Karolingerzeit“⁴⁴ zurück; dass diese Schriften – welche ihren Ausgangspunkt oftmals auf Synoden fanden⁴⁵ – also christliche Tugendlehren beinhalten konnten, kann durchaus nachvollzogen werden. Bruno Singer schreibt, dass auch die Könige

⁴¹ Vgl.: ebda., S. 23.

⁴² Vgl.: ebda., S. 30.

⁴³ Hans Hubert ANTON (Hg.), Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters. Ausgewählt, übersetzt und kommentiert von Hans Hubert ANTON (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Band 45, Darmstadt 2006), S. 3 – 4.

⁴⁴ Ebda., S. 11.

⁴⁵ Vgl.: ebda., S. 12.

mit der christlichen Ethik vertraut gemacht werden sollten, wobei als Vorbild das Alte Testament diene. In den Vordergrund gestellt werden hierbei die Tugenden Gerechtigkeit, Weisheit, Milde und Großzügigkeit. Auch wird die Bewahrung des Friedens gegen das Böse und Feinde sowie der „Schutz des Glaubens [...], der Kirche und des Klerus, der Armen und Schwachen“ gefordert.⁴⁶ Inwiefern die Fürstenspiegel auf die Realpolitik der Herrschenden Einfluss hatten und in welcher Weise die Regenten mit den Fürstenspiegeln vertraut waren und sie befolgten, wird schwer nachzuvollziehen sein. Nichtsdestotrotz spielen sie für das mittelalterliche Herrschaftsverständnis eine wesentliche Rolle, was vor allem deutlich wird, wenn die Frage gestellt wird, warum Fürstenspiegel verfasst worden sein sollten, wenn von allen Seiten Einverständnis und Zufriedenheit mit der Regierung herrschte. Die Existenz dieser Schriften deutet einerseits auf eine gewisse Unzufriedenheit mit den Taten der Herrschenden, andererseits zeigt sie die Einflussnahme christlicher ethischer Ideale auf die Herrschaftsausübung, welche sich sicherlich auch im Königsheil niederschlägt, welches im folgenden Kapitel besprochen wird.

Herrschaft funktioniert nur, wenn es auch jemanden gibt, der sich beherrschen lässt; sie kann niemals einseitig sein. „Herrschaft nämlich beruht auf der Organisation weniger, der Organisation eines Herrschaftsstabes, um sich [...] der Organisation die Arbeitskraft der vielen zu unterwerfen.“⁴⁷, schreibt Günter Dux. Herrschaft besteht aus einem Geflecht, das von Unterwerfung und Anerkennung der Macht, aber auch Loyalität, Durchsetzungsvermögen und politischem Geschick geprägt ist. Hans-Joachim Schmidt meint: „Die Verbindung von List und Schrecken war angebracht, um Macht durchzusetzen, indes für den König nicht ausreichend, um langfristige Bindungen mit den Gefolgsleuten und den Untertanen zu knüpfen, die auch Misserfolg und Schwäche überdauerten.“⁴⁸ Auch wenn sich der Herrschende in einer erhabenen

⁴⁶ Bruno SINGER, Fürstenspiegel. In: Gerhard KRAUSE/Gerhard MÜLLER (Hgg.), Theologische Realenzyklopädie, Band XI. Familie – Futurologie, Lieferung 4/5. Frauenbewegung – Futurologie, S. 707 – 711, online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110866834-075/html>>. [Zugriff am 28.12.2022], hier S. 707 – 708.

⁴⁷ Günter DUX, Die Genese der Sakralität von Herrschaft. Zur Struktur religiösen Weltverständnisses. In: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 49, Berlin/New York 2005), S. 11. Im Folgenden zit. als: DUX, Die Genese der Sakralität von Herrschaft.

⁴⁸ Hans-Joachim SCHMIDT, Herrschaft durch Schrecken und Liebe. Vorstellungen und Begründungen im Mittelalter (Orbis mediaevalis. Vorstellungswelt des Mittelalters, Band 17, Göttingen 2019), online unter: <<https://www-vr-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/doi/book/10.14220/9783737009362>> [Zugriff am 28.01.2023], S. 200.

Position befindet, ist er doch eindeutig von anderen Personengruppen abhängig, ohne die er nicht agieren kann. Hierzu zählen in erster Linie die Wahlmänner, Kurfürsten und Gefolgsleute, aber auch die von Schmidt erwähnten „Untertanen“. Eine wichtige Rolle im Gefüge der Macht und Herrschaft nahm sicherlich auch Gott ein. Die Gnade Gottes erst ist es, die die Wahl zum König legitimiert; ohne die Zustimmung Gottes, die durch die Wahl des Königs als gegeben betrachtet wird, kann die Herrschaft des deutschen Königs nicht funktionieren. (weitere Erläuterungen zu diesem Thema lassen sich in Kapitel 3.1. „Bestimmungen der ‚Goldenen Bulle‘“, sowie im folgenden Kapitel, finden.)

2.2.1. Herrschaftslegitimation: Geblütsrecht, Erbrecht und Sakralkönigtum

Obwohl es sich beim „Deutschen Reich“ seit seinem Beginn, und auch schon im Ostfränkischen Reich seit der Wahl Konrads I. 911, um eine Wahlmonarchie handelte, entsteht sicherlich leicht der Eindruck, dass es eine Erbmonarchie gewesen sein könnte. Diese Annahme ergibt sich daraus, dass der Sohn eines verstorbenen Königs dem Vater oftmals auf den Thron folgte. Gewählt wurde dieser jedoch genauso wie alle anderen Könige des Reiches.⁴⁹ Ein Erbrecht in dem Sinne, dass der Sohn dem Vater automatisch und ohne Wahl folgte, gab es also nicht, auch wenn es einige Bemühungen gab, die eigene direkte Blutlinie durchzusetzen, etwa durch Designationen (die Designationen werden in Kapitel 6.1.1. „Die Designation des Nachfolgers durch den Herrscher“ besprochen). Laut Mitteis spielt hierbei auch die von Gott gegebene Zustimmung eine Rolle. Er schreibt: „Die Wahl ist also niemals ein Akt reiner Willkür, sie ist eigentlich niemals ganz ‚frei‘ im Sinne einer individuellen Willensbetätigung; sie ist vielmehr Akt der Erkenntnis einer sich offenbarenden, objektiv gegebenen Wahrheit.“⁵⁰ Es scheint, als müsse Gott nach mittelalterlichem Denken beim Wahlakt die „Zustimmung“ für einen gewählten Kandidaten geben. Auch wenn es die Bestrebung gab, den eigenen Sohn auf den Thron zu bringen, musste dieser erst durch Gottes Gnade gewählt werden. Das obige Zitat verweist darauf, dass es bei einer Wahl niemals eine alleinige individuelle Entscheidung gab, die unter anderem auch auf dem Willen und Wollen eines Vaters beruhen konnte, den eigenen

⁴⁹ Vgl.: MITTEIS, Die Deutsche Königswahl, S. 21 – 22.

⁵⁰ Ebda., S. 24.

Sohn zum nachfolgenden Herrscher zu machen. Die Wahl tatsächlich auch zu gewinnen, konnte erst durch den Willen Gottes, einer „objektiv gegebenen Wahrheit“⁵¹ – wie Mittes es nennt – eintreten.

Diese objektive Wahrheit ist nicht nur beim Erbrecht auszumachen, sondern auch beim Geblütsrecht, bei dem Thron und Herrschaft an den nächsten Blutsverwandten übergeben werden.⁵² Nadine Holzmeier geht sogar von einem erweiterten Kreis der Anwärter aus; sie spricht von einem Sippen- und Familienband, der Anrecht auf den Thron haben soll.⁵³ Im „Deutschen Reich“ findet sich diese Praxis äußerst selten, sie lässt sich jedoch etwa bei Friedrich I. Barbarossa ausmachen, bei dem es sich um einen Neffen des vor ihm regierenden Königs Konrad III. handelte – beide stammten aus dem Geschlecht der Staufer. Auch hier gilt wieder, dass der Ausgewählte auch tatsächlich gewählt werden musste; Gottes Zustimmung musste auch hier gegeben sein. Gerhard Theuerkauf geht jedoch so weit zu sagen, dass sich das Geblütsrecht zu Erbrecht umformen und steigern könne.⁵⁴ Die Forschung scheint hier jedoch etwas uneins, etwa wenn man Mitteis hinzuzieht, der diese These vehement ablehnt. Er sagt: „Vom Erbrecht führt kein Weg zum Geblütsrecht; beide Institute liegen auf verschiedenen Ebenen.“⁵⁵ Der Historiker geht der Annahme nach, dass das Erbrecht eine Abschwächung und Verkürzung der Auslesemöglichkeit darstelle.⁵⁶ Es gebe ihm nach also weniger „Auswahlmöglichkeit“ unter den möglichen Erben des Reiches und damit kann es sich bei einem Erbrecht niemals um eine Steigerung des Geblütsrechts handeln, weil dem den König stellenden Herrschergeschlecht damit ein gewaltiger Spielraum genommen wäre. Beim Geblütsrecht hätte der amtierende König eine „gesichertere“ Thronfolge als bei einer Erbfolge. Kinderlosigkeit und eine hohe Sterblichkeitsrate bei Kleinkindern machten die Erbfolge zu einem äußerst unsicheren Modell der Herrschaftsweitergabe. Plakativ schreibt Hans-Rudolf Hagemann: „Je

⁵¹ Ebda., S. 24.

⁵² Vgl.: Gerhard THEUERKAUF, Geblütsrecht. In: Abrecht CORDES, HRG, Band I, Lieferung 8, Spalte 1969 – 1969, online unter: <www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/PMWC-882788-3aIM/pdf/gebluetsrecht.pdf>, [Zugriff am 01.12.2021].

⁵³ Vgl.: Nadine HOLZMEIER, Zwischen Geblütsrecht und Sakralkönigtum – Mittelalterliche Herrschaftslegitimation im Wandel. In: Macht – Herrschaft – Regierung. Herrschaftslegitimation in Geschichte und Theorie (Darmstädter Atheneforum, Baden-Baden 2014), online unter: <https://www-nomos-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/10.5771/9783845250458_153/7-zwischen-gebluetsrecht-und-sakralkoenigtum-mittelalterliche-herrschaftslegitimation-im-wandel?page=1>, [Zugriff am 15.01.2022], S. 158.

⁵⁴ Vgl.: ebda.

⁵⁵ Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl, S. 31.

⁵⁶ Vgl.: Ebda., S. 31.

näher dem Blut, je näher dem Gut.“⁵⁷ Dies kann sowohl auf das Erbrecht als auch auf das Geblütsrecht umgelegt werden.

Die gewonnene Wahl – egal ob vom eigenen Sohn, oder einem anderen Kandidaten – zeigt also die Zustimmung Gottes; in der Wissenschaft hat sich dafür der Begriff Sakralkönigtum durchgesetzt. Nadine Holzmeier spricht hierbei von einer Symbiose, welche die Macht zu herrschen und das legitimierte Recht zur Herrschaftsausübung betrifft.⁵⁸ Sie schreibt:

„Wesentliche Punkte sind das Erlangen von herrschaftlicher Macht, das Sichern derselben, sowie deren Reichweite und die Weitergabe. Ein besonders heikler Moment bei der Sicherung von Herrschaft ist die Übergabe an einen Nachfolger und insbesondere der Dynastiewechsel. Begründung und Legitimation müssen hier so tragfähig sein, dass sie andere Ansprüche abzuwehren in der Lage sind.“⁵⁹

Obwohl die Legitimation zu herrschen als von Gott gegeben angesehen wurde, musste sie auch in der Praxis umsetzbar sein. Die von Gottes Gnade gegebene Macht musste auch nach außen getragen werden, wobei die Insignien, die teilweise sakralen Charakter hatten, sicherlich eine wesentliche Rolle gespielt haben dürften. (Siehe zu den Reichskleinodien Kapitel 2.2.2. „Die Reichskleinodien: Machtinsignien und Zeichen der Herrschaft“) Gerade das Erlangen der Königsherrschaft dürfte die schwierigste Herausforderung gewesen sein, insbesondere dann, wenn es um einen Dynastiewechsel ging. Wie oben angesprochen, war die Weitergabe der Königsherrschaft in der eigenen Blutlinie gängige Praxis. Der Herrschaftsraum des deutschen Königs war das Reich. Günter Dux verweist darauf, dass es auch hier Ähnlichkeiten zwischen der Macht des Königs und den Vorstellungen von der Macht Gottes gab. Er meint, dass sie in dem Belang, Macht über die Welt auszuüben, ident wären. Dies glaubt er mit dem Argument belegen zu können, dass nach mittelalterlichem religiösem Denken alles in der Welt von Gott bestimmt wäre. Er räumt

⁵⁷ Hans-Rudolf HAGEMANN, Erbrecht. In: Albrecht CORDES, HRG, Band I, Lieferung 6, Spalte 1370 – 1384, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/PMWC-882788-3aIM/pdf/erbrecht.pdf>, [Zugriff am 01.12.2021]).

⁵⁸ Vgl.: Nadine HOLZMEIER, Zwischen Geblütsrecht und Sakralkönigtum – Mittelalterliche Herrschaftslegitimation im Wandel. In: Macht – Herrschaft – Regierung. Herrschaftslegitimation in Geschichte und Theorie (Darmstädter Atheneforum, Baden-Baden 2014), online unter: <https://www-nomos-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/10.5771/9783845250458_153/7-zwischen-gebluetsrecht-und-sakralkoenigtum-mittelalterliche-herrschaftslegitimation-im-wandel?page=1>, [Zugriff am 15.01.2022], S. 153.

⁵⁹ Ebda. S. 154.

zwar ein, dass es zwischen den beiden „Machtinhabern“ eine Differenz gibt, auf diese wird jedoch nicht näher eingegangen.⁶⁰ Daraus ergibt sich das Problem, dass es bei dieser Ansicht keinen freien Willen des Menschen geben würde. Alle Taten in der Welt wären auf Gott zurückzuführen, was auch bedeuten würde, dass es keine Belohnung und Bestrafung geben würde, was wiederum bedeutete, dass Himmel und Hölle obsolet wären. In Bezug auf die Herrschaftsausübung der Könige würde dies bedeuten, dass sie an und für sich keine Fehler machen können, weil sowieso alles von Gott bestimmt wäre. Bei diesem Themengebiet ist also durchaus Vorsicht geboten. Andreas Kosuch bringt es treffend auf den Punkt: „Die göttliche Erwählung des Herrschers stellte gleichsam die unverrückbare theoretische Prämisse jeder weltlichen Herrschaft dar, während die Vergabe der Herrschaft in der Praxis durch Menschen erfolgte.“⁶¹ Es gibt also eine gewisse göttliche Einflussnahme – für den Wahlakt selbst und die Ausübung der Herrschaft ist jedoch menschliches Handeln von Nöten. Die Ansicht von Dux würde auch das gesamte Konzept des Königsheils in gewisser Weise in Frage stellen.

Hierbei geht es um eine durch magisch-sakrale Elemente gekennzeichnete gerechte Herrschaft des Königs, die zu Erfolgen in kriegerischen Belangen, sowie fruchtbaren Böden und mildem Klima führt.⁶² „[...] Ungerechtigkeit aber stürzt den König und seine Familie ins Unglück, führt schließlich zu seiner Vertreibung aus der Herrschaft und bringt dem Volk Hunger, Pest, Unfruchtbarkeit des Landes und des Meeres und Naturkatastrophen.“⁶³ Hier lässt sich das Konzept der oben angesprochenen Belohnung und Bestrafung finden. Der Herrschende ist für seine Taten verantwortlich; handelt er gerecht, geht es ihm, seiner Familie, den Gefolgsleuten und dem Volk gut, handelt er ungerecht, haben alle darunter zu leiden. Gott ist nicht für die Taten der Menschen verantwortlich.

Diese Idee des Königsheils ist keine neue, denn schon aus der römischen und germanischen Antike sind ähnliche Ansichten bekannt. Die Könige des „Deutschen

⁶⁰ Vgl.: DUX, Die Genese der Sakralität von Herrschaft, S. 14.

⁶¹ Andreas KOSUCH, A deo electus? Klerus und Volk als Verkünder des göttlichen Willens bei der Königserhebung des frühen Mittelalters. Von Wirkung und Wandel einer alten Vorstellung. In: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 49, Berlin/New York 2005), S. 407.

⁶² Vgl.: Egon BOSHOF, Die Vorstellung vom sakralen Königtum in karolingisch-ottonischer Zeit. In: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 49, Berlin/New York 2005), S. 340.

⁶³ Ebda., S. 340.

Reiches“ haben das Königsheil jedenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem karolingischen Frankenreich übernommen.⁶⁴ Das Königsheil war also, ähnlich wie der Besitz der Insignien, ein Grund zur Legitimation der Herrschaft. Ein guter Herrscher konnte durch seine edlen Taten für ein zufriedenes Volk sorgen, sodass auf seine eigene Herrschaft wohlwollend geblickt wurde. Ähnliche Aspekte lassen sich bei den Insignien finden; befanden sich diese im Besitz des Herrschers, hatte er mehr Möglichkeiten, um seine Herrschaft zu legitimieren und somit zu festigen. Im anschließenden Kapitel wird dies detaillierter besprochen.

2.2.2. Die Reichskleinodien: Machtinsignien und Zeichen der Herrschaft

Die Reichskleinodien spielen bei der Repräsentation der Herrscher des „Deutschen Reiches“ eine wesentliche Rolle. Ihre Erscheinung auf mittelalterlichen Siegeln und sonstigen Abbildungen der Könige zeigt, welche wichtige Stellung diesen Machtinsignien und Herrschaftszeichen zukam. (eine detaillierte Auseinandersetzung zu der Rolle der Reichskleinodien in der „Goldenen Bulle“, lässt sich in Kapitel 3.2. „Die Reichskleinodien in der Goldenen Bulle“ finden) Das Forscherteam um Jan Keupp und Katharina Schober hat drei Bedeutungsebenen der Reichskleinodien festgemacht: die Ebene der Herrschaftszeichen, die der Reliquien und die der Heilszeichen.⁶⁵ Die Reichskleinodien waren symbolisch von besonderer Bedeutung, weil sie den Regenten mit den Vorgängern des Königtums in eine kontinuierliche Linie stellten. Zusammenhängend damit dienten die Insignien außerdem als Repräsentanten der rechtmäßigen Regierungsgewalt. „Sie hoben den Herrscher bereits rein äußerlich aus der Gruppe der Fürsten heraus und rückten ihn sichtbar an die Spitze der adeligen Rangordnung.“⁶⁶ Der Besitz der Reichskleinodien zeigte an – so Hans-Jürgen Becker –, dass der Inhaber Herrscher war und seine Regentschaft in einer langen Tradition stand, die mit göttlicher Ordnung und Legitimation begründet

⁶⁴ Vgl.: Franz-Reiner ERKENS, Königsheil. In: Albrecht CORDES, HRG, Band III, Lieferung 17, Spalte 50 – 51, online unter: <<https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/koenigsheil.pdf>>, [Zugriff am 18.01.2021].

⁶⁵ Vgl.: Thomas METZ/Angela KAISER-LAHME, Vorwort. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHÖBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 7.

⁶⁶ Jan KEUPP, Die Reichskleinodien – Tradition und Wandel. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHÖBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 18.

wurde.⁶⁷ Gerhard Rösch revidiert diese Annahme jedoch etwas und behauptet, dass die Insignien als Zeichen der legitimen Nachfolge erst im Hochmittelalter und den Habsburgern und Luxemburgern angesehen wurden. Überhaupt ist er der Auffassung, dass die Insignien nicht als einzigartige Objekte anzusehen sind⁶⁸, was von Jürgen Petersohn unterstützt wird, der erläutert: „Weder im Einzelfall noch im allgemeinen hing der rechtliche Gehalt einer Krönung in Deutschland oder in Rom von der Art der dabei verwendeten Insignien ab. Jede Krone, jedes Schwert, jedes Zepter usw. war dafür recht.“⁶⁹ Einerseits dienten die Reichskleinodien also „lediglich“ Repräsentationszwecken, um eine Krönung durchführen und als legitim anerkennen zu können; welche Krone dem gewählten Herrscher auf den Kopf gesetzt wurde, schien nicht allzu wichtig.

Andererseits muss gesagt werden, dass die Insignien symbolisch eine bedeutende Rolle gespielt haben, wie die genauere Analyse in den folgenden Kapiteln zeigt. Interessant ist auch, dass sich die Bedeutung der Reichskleinodien im Laufe des Mittelalters zu wandeln scheint. Katharina Schober schreibt: „Bis in die Zeit der Goldenen Bulle von 1356 galt der Akt der Salbung und der Krönung als eigentlicher Beginn der Herrschaft. Im ausgehenden Mittelalter dagegen verlagerte sich das Hauptereignis immer mehr auf den Wahlakt.“⁷⁰ Die Insignien spielen bei der Königskrönung jedoch weiterhin eine wesentliche Rolle und verlieren nicht an ihrem symbolischen Gehalt, wie die Siegel der Herrscher zeigen, auf denen sie – auch Karl IV. – noch immer mit Krone, Szepter und Reichsapfel dargestellt werden.

Jürgen Petersohn schreibt, dass sich die Wichtigkeit der „Hauptinsignien“ im Laufe der Jahrhunderte gewandelt hat, bis sich letztendlich Krone, Schwert, Szepter und Globus

⁶⁷ Vgl.: Hans-Jürgen BECKER, Die Symbolik der Reichskleinodien. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göppingen 1997), S. 157.

⁶⁸ Vgl.: Gerhard RÖSCH, Die Herrschaftszeichen Friedrichs II. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göppingen 1997), S. 34.

⁶⁹ Jürgen PETERSOHN, Die Reichsinsignien im Herrscherzeremoniell und Herrschaftsdenken des Mittelalters. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göppingen 1997), S. 180. Im Folgenden zit. als: PETERSOHN, Die Reichsinsignien.

⁷⁰ Katharina SCHOBBER, Die repräsentative Funktion der Reichsinsignien und ihr Bedeutungswandel im Spätmittelalter. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHOBBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 78. Im Folgenden zit. als: SCHOBBER, Die repräsentative Form der Reichsinsignien.

durchsetzten.⁷¹ Diese Reichskleinodien finden sich auch in der „Goldenen Bulle“, weswegen vorrangig diese Insignien in den folgenden Kapiteln beschrieben werden. Die Heilige Lanze und das Reichskreuz sollen jedoch nicht außen vorgelassen werden, weil sie im Verständnis um die Legitimation der deutschen Könige eine tragende Rolle einnehmen. Es sei angemerkt, dass aus Platzgründen nicht alle Reichskleinodien zur Sprache kommen können; neben den hier erwähnten Insignien gibt es unter anderem etwa auch die Stephansbursa, etwaige Kleidungsstücke und Reliquiare, die alle im Laufe des Mittelalters hinzugekommen sind.

2.2.2.1. Die Reichskrone

Die Reichskrone (Abb.1) ist wohl jene Insignie, die man am ehesten mit Königen in Verbindung bringt, ist es doch sie, die gerne als Symbol zum Zeichen der Herrschaft verwendet wird. Stefan Weinfurter zeigt auf, dass in einigen Urkunden – unter anderem in jenen von Heinrich III., Heinrich V. und Friedrich I. –, das Wort „Krone“ gar stellvertretend für „das Reich“ steht.⁷² Die Entstehungszeit der Reichskrone ist nicht endgültig geklärt, wobei hinzukommt, dass sich ihr Aussehen in den Jahrhunderten immer wieder verändert hat⁷³, was eine genaue Datierung erschwert. Die Forschung nimmt an, dass die ursprüngliche Krone in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstanden ist⁷⁴; ob sie jedoch für Otto I., Konrad II. oder Konrad III. angefertigt wurde, bleibt weiterhin im Dunklen.⁷⁵ Hans Reither beschreibt die Reichskrone als Weiterführung des Diadems von Alexander dem Großen, der es zu einem Königssymbol als Zeichen des Sieges erhob⁷⁶; und weiter: „Vom spätantiken über das byzantinische Kaisertum entwickelte sich das Diadem zum vornehmsten und bedeutendsten Hoheitszeichen des mittelalterlichen Herrschers, zur edelstein- und

⁷¹ Vgl.: PETERSOHN, Die Reichsinsignien, S. 169.

⁷² Vgl.: Stefan WEINFURTER, Die Zeichen des Herrschers – Zur Einführung. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHÖBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 14. Im Folgenden zit. als: WEINFURTER, Die Zeichen des Herrschers.

⁷³ Vgl.: Hans REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke. Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHÖBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 24. Im Folgenden zit. als: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke.

⁷⁴ Vgl.: Helmut TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches in der Schatzkammer in der Wiener Hofburg. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göppingen 1997), S. 10. Im Folgenden zit. als: TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches.

⁷⁵ Vgl.: WEINFURTER, Die Zeichen des Herrschers, S. 12.

⁷⁶ Vgl.: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 24.

perlengeschmückten goldenen Krone.⁷⁷ Die Krone ist jedoch nicht bloß ein goldener Kopfschmuck, der mit Edelsteinen verziert ist; die Symbolik, die hinter dem Aussehen und der Anordnung der Steine steht, ist von hoher Bedeutung.

Die Reichskrone beinhaltet viele Elemente, die mit dem Christentum in Verbindung stehen; so lassen sich etwa jeweils zwölf Edelsteine auf der Stirn- und Nackenplatte finden, die – wie die Forschung annimmt – für die zwölf Apostel, die Stämme Israels und die Söhne Jakobs stehen sollen.⁷⁸ Auf der Stirnplatte ist außerdem ein Kreuz befestigt, auf dessen Rückseite sich eine Darstellung des gekreuzigten Christus mit der lateinischen Aufschrift „Jesus aus Nazareth, König der Juden“ befindet.⁷⁹ Auch ihre achteckige Form ist symbolträchtig. Sie deutet auf den „achten Tag“ der Schöpfungsgeschichte hin, der für die ewige Glückseligkeit und Vollendung der christlichen Weltordnung steht. Der achte Tag bedeutet einen Neuanfang, so wie es auch bei der Auferstehung Christi der Fall ist. Weiters wandelten nach der Sintflut nur acht Menschen auf der Erde.⁸⁰ Auch die vier mit lateinischer Schrift versehenen Bildplatten haben einen biblischen Kontext. Auf einer der Platten ist König David mit einem Spruch aus Psalm 98, 4 abgebildet: „Die Ehre des Königs liebt das gerechte Urteil.“ Auf einer weiteren ist König Salomon zu sehen, mit einem Textausschnitt aus Psalm 3,7: „Fürchte Gott und meide das Böse.“ Auf der nächsten Platte sind der Prophet Jesaja und König Hiskija mit dem Spruch aus Jesaja 38,5 abgebildet: „Siehe ich füge deinen Tagen 15 Jahre hinzu.“⁸¹ Auf der letzten Platte ist Christus zu sehen, der von zwei Engeln umgeben ist; es sind die lateinischen Worte für: „Durch mich herrschen die Könige.“, zu lesen. König David steht für Gerechtigkeit, König Salomon für die Weisheit, König Hiskija für die Gottesfurcht und das Gottvertrauen; in der vierten Platte, so Franz Kirchweger, bündelt sich die Idee der ganzen Krone: die Inschrift deutet darauf hin, dass der Träger dieser Krone Christus Stellvertreter auf Erden ist und in seinem Namen regieren kann.⁸²

⁷⁷ Ebda., S. 24.

⁷⁸ Vgl.: TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches, S. 10.

⁷⁹ Vgl.: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 29.

⁸⁰ Vgl.: ebda., S. 30.

⁸¹ Vgl.: WEINFURTNER, Die Zeichen des Herrschers, S. 13.

⁸² Vgl.: Franz KIRCHWEGGER, 100 Meisterwerke – Die Reichskrone, online unter: <khm.at/objektdb/detail/100430/>, [Zugriff am 15.12.2021], [01:23 – 01:50].

2.2.2.2. Der Reichsapfel

Beim Reichsapfel (Abb. 2) handelt es sich um einen Globus, der einen Kern aus Harz hat, welcher von Goldblech umfasst ist. Auf der oberen Krümmung ist ein Kreuz angebracht. Das Symbol des Kreuzes auf einem Globus ist bereits im 5. Jahrhundert belegt und soll die Herrschaft des Regenten in der Funktion als Stellvertreter Christi bezeugen.⁸³ Der Reichsapfel ist erstmals als Gegenstand für die Zeit Heinrichs II. belegt.⁸⁴ Auch der Globus hat symbolträchtige Wirkung: er hat weder Anfang noch Ende und genauso – nämlich ohne Grenzen – soll der Herrscher Barmherzigkeit ausüben.⁸⁵ Außerdem erfüllt der Globus eine dreifache Funktion: Erstens wird er als Abbild des Kosmos gesehen, zweitens als Abbild der Erde und drittens als Symbol der Weltherrschaft.⁸⁶

2.2.2.3. Das Szepter

Das Szepter (Abb. 3) in seiner heutigen Form stammt erst aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Davor – so Hans Trnek – gab es zwar auch kürzere Stäbe, die als Szepter zu bezeichnen sind, vorwiegend waren jedoch Langstäbe in Gebrauch.⁸⁷ Der mannshohe Stab galt als Symbol geistlicher und weltlicher Amtsgewalt und war schon seit dem 3. Jahrhundert fester Bestandteil der Insignien.⁸⁸ Das Szepter gilt als Richtstab, mit dem die Bösen bestraft werden sollen.⁸⁹ Laut Hans Reither nimmt das Szepter eine aktive Rolle in der Rechtsprechung ein und der gewählte König fungiert somit als oberster Gerichtsherr.⁹⁰

2.2.2.4. Das Reichsschwert

Das Reichsschwert (Abb. 4) stammt aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und verdeutlicht „Aufgaben des gerechten Richters, des strafenden Königs und

⁸³ Vgl.: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 36.

⁸⁴ Vgl.: WEINFURTNER, Die Zeichen des Herrschers, S. 10.

⁸⁵ Vgl.: ebda., S. 16.

⁸⁶ Vgl.: TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches, S. 26.

⁸⁷ Vgl.: ebda., S. 28.

⁸⁸ Vgl.: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 38.

⁸⁹ Vgl.: WEINFURTNER, Die Zeichen des Herrschers, S.16.

⁹⁰ Vgl.: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 39.

Herrschers, der die Kirche und das christliche Volk verteidigt.“⁹¹ Auf jeder Seite der Schwertscheide sind sieben Herrscher in Goldblechen abgebildet, die die Kontinuität von Karl dem Großen bis Heinrich II. verdeutlichen sollen.⁹² Am Knauf befindet sich in lateinischer Sprache die Inschrift: „Gepriesen sei mein Herr und Gott, der meine Hände kämpfen lehrt“. Auf einer der Seiten der Parierstange steht geschrieben: „Christus sieht, Christus herrscht“ und auf der anderen Seite: „Christus siegt, Christus regiert, Christus herrscht“⁹³ Helmut Trnek schreibt:

„Die an der Parierstange aufscheinenden, dreiteiligen Huldigungsrufe für Christus geben den abschließenden Hymnus der Laudes in der Form wieder, wie er seit Karl d. Gr. bei Kaiserkrönungen in Rom festgelegt war. Für die 1209 erfolgte Krönung Ottos IV. führte Papst Innocenz III. einen neuen Ordo ein, wo die ehemals in die Krönungsliturgie eingebundene, wenngleich indirekte Huldigungsform wegfiel.“⁹⁴

Warum diese Huldigungsform nicht mehr in Gebrauch war, wird nicht erläutert. Bei dem Reichsschwert dürfte es sich jedoch nicht um eine der wichtigsten Insignien gehandelt haben. Diese sind wohl bei der Krone und dem Szepter als repräsentative Stücke und der Heiligen Lanze als symbolisch aufgeladenes Herrschaftszeichen zu suchen.

2.2.2.5. Weitere Herrschaftszeichen

Die in diesem Kapitel beschriebenen Insignien werden in der „Goldenen Bulle“ zwar nicht erwähnt, spielen aber bei der Entwicklung des „Deutschen Reiches“, sowie jener der Königswahlen dennoch eine tragende Rolle. Einige von den hier erwähnten – wie etwa das Reichskreuz mit dem Kreuzpartikel oder die Heilige Lanze – scheinen sogar wichtiger als die zuvor besprochenen Reichskleinodien. Gerade das Reichskreuz (Abb. 5) und die Heilige Lanze (Abb. 6) sind besondere Herrschaftszeichen, die ihre Bedeutung im Laufe der Jahrhunderte nicht verloren haben, was nicht nur mit dem Alter der beiden Gegenstände zu erklären ist, sondern auch damit, dass es sich um die einzigen Reliquien der Hauptinsignien handelt. Das Reichskreuz ist zwar erst im

⁹¹ WEINFURTNER, Die Zeichen des Herrschers, S. 10.

⁹² Vgl.: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 40.

⁹³ Vgl.: ebda., S. 42.

⁹⁴ TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches, S. 22.

11. Jahrhundert – vermutlich unter Konrad II. – entstanden⁹⁵, der Inhalt des Objektes ist es jedoch, der diese Insignie zu einem der symbolisch am meisten aufgeladenen Gegenstände macht. In dem Kreuz befindet sich angeblich ein Partikel des Kreuzes Christi. Hans Reither schreibt, dass der Partikel als christliches Triumph- und Hoheitszeichen des Römischen Reiches zu deuten ist, dessen symbolische Bedeutung auf Kaiser Konstantin zurückzuführen ist.⁹⁶ Konstantin, der Rom belagerte, soll in der Nacht vor der Schlacht einen Traum gehabt haben, in dem ihm das Kreuz als siegbringendes Element erschienen sein soll. Er ließ daraufhin alle Schilde mit dem Symbol bemalen und gewann die Schlacht. Das Reichskreuz ist also ein Kreuz in zweifacher Hinsicht: der Partikel des Kreuzes Christi wird in einem Objekt aufbewahrt, das wie ein Kreuz aussieht. Die Inschrift auf den Seitenflächen nimmt möglicherweise Bezug auf Konstantins Gewinn: „Vor diesem Kreuz des Herrn möge der Anhang des Feindes fliehen. Daher mögen alle Feinde vor dir, Konrad, weichen.“⁹⁷

Helmut Trnek meint, dass das Kreuz nicht nur in der Nachfolge Konstantin des Großen steht, sondern darüber hinaus mit Karl dem Großen und der ottonischen und fröhsalischen Herrschaft in Verbindung gebracht werden kann, deren Regenten als Stellvertreter Christi agierten.⁹⁸ Er geht gar so weit, zu sagen, dass der deutsche König in der Tradition „des göttlichen Königs und ewigen Priesters, der am Kreuz den Sieg über den Tod errungen hatte“⁹⁹, regierte. Weiters sagt er: „Nunmehr war auch der abendländische Herrscher durch Christus selbst sichtbar geschützt: war doch der Erlöser persönlich anwesend – in Gestalt seines Blutes, mit dem der Kreuzspan für immer getränkt worden war.“¹⁰⁰

Diese Annahme lässt sich genauso auf die Heilige Lanze umlegen, wenn davon auszugehen ist, dass der Nagel, der sich in ihr befindet, vom Kreuz stammt und durch das Fleisch Christi gedrungen ist. Die Heilige Lanze ist wohl eines der interessantesten Stücke der Reichskleinodien. Sie wurde im 8. Jahrhundert angefertigt, ihre heutige Erscheinungsform dürfte sie jedoch durch Ergänzungen aus dem 11. und 14. Jahrhundert erhalten haben.¹⁰¹ In die Lanze eingearbeitet, ist angeblich ein Nagel vom Kreuze Christi, wozu Hans Reither schreibt:

⁹⁵ Vgl.: REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 46

⁹⁶ Vgl.: ebda., S. 46.

⁹⁷ Ebda., S. 46.

⁹⁸ Vgl.: TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches, S. 19.

⁹⁹ Ebda., S. 19 – 21.

¹⁰⁰ Ebda., S. 17 – 18.

¹⁰¹ Vgl.: WEINFURTNER, Die Zeichen des Herrschers, S. 48.

„Ihre Bedeutung als Reliquie kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie gehört zu den wichtigsten Herrschaftszeichen, garantierte die überzeitliche Legitimation des Herrschers und stellte den römisch-deutschen König und Kaiser unter besonderen göttlichen Schutz. Auch sicherte sie Erfolge in politischen und militärischen Unternehmungen zu. Sie war das wichtigste Zeichen der Unbesiegbarkeit.“¹⁰²

Bei der Heiligen Lanze handelt es sich also um ein perfektes Zusammenspiel von Geistlichkeit und Weltlichkeit, oder – wenn man es plakativ ausdrücken möchte – Himmel und Erde. Die Lanze kann als Waffe fungieren, der Nagel ist jedoch als göttliches Unterpfand zu deuten. Erstmals erwähnt wird die Heilige Lanze schon 961 bei Liudprand von Cremona, der beschreibt, wie die Heilige Lanze in den Besitz Heinrichs I., den Vater Ottos I., gelangte. Dieser habe die Lanze von Rudolf II. von Hochburgund erworben, sie bei Riade in einer Schlacht gegen Slawen und Ungarn als Kriegszeichen ins Feld geführt und mit ihr den Sieg errungen.¹⁰³ Weiters schreibt Liudprand von Cremona über die Geschehnisse der Schlacht von Birten, die 939 stattgefunden hat. Otto I. wird von ihm als „frommer Beter“ bezeichnet, der den Kampf nicht am Schlachtfeld für sich gewinnen konnte, sondern abseits davon, mithilfe der Heiligen Lanze.¹⁰⁴ Die Symbolhaftigkeit der Lanze wird umso deutlicher, wenn erforscht wird, mit welchen historischen Persönlichkeiten sie in Verbindung gebracht wird. Zu den vermeintlichen Besitzern der Lanze zählen unter anderem Karl der Große und Konstantin der Große, sowie dessen Mutter Helena, die die Lanze in Jerusalem entdeckt haben soll.¹⁰⁵ Interessant ist dies in mehrerer Hinsicht: Erstens wird in beiden Erzählungen die Lanze, bei der es sich um eine Stichwaffe handelt, nicht in ihrer eigentlichen Funktion verwendet – nämlich um Schaden zuzufügen –, sondern als für den Sieg entscheidend bezeichnet, obwohl sie im Kampfgeschehen gar nicht eingesetzt wird. Die Lanze verliert also ihre ursprüngliche Funktion als Waffe und wird zum symbolischen Zeichen für Sieg und Herrschaft. Hinzuzufügen ist, dass die Lanze die Inschrift „Lanze und Nagel des Herrn“ trägt. Mit „Lanze des Herrn“ ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Hinweis auf jene Lanze gegeben, die Longinus verwendet hat,

¹⁰² REITHER. Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 48.

¹⁰³ Vgl.: Gunther G. WOLF, Nochmals zur Geschichte der Heiligen Lanze. Bis zum Ende des Mittelalters. In: Franz KIRCHWEGGER (Hg.), Die Heilige Lanze in Wien. Insignie – Reliquie – „Schicksalsspeer“ (Schriften des Kunsthistorischen Museums, Band 9, Wien 2005), S. 27. Im Folgenden zit. als: WOLF, Nochmals zur Geschichte der Heiligen Lanze.

¹⁰⁴ Vgl.: TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches, S. 13 – 15.

¹⁰⁵ Vgl.: WOLF, Nochmals zur Geschichte der Heiligen Lanze, S. 25 – 26.

um dem am Kreuz hängenden Christus in die Seite zu stechen. Das Blut des Herrn habe sein Augenleiden geheilt, woraufhin er sich zum Christentum bekannte. Petersohn meint jedoch, dass sich diese Deutung erst im 13. Jahrhundert durchsetzte. Er schreibt:

„Im Laufe des 13. Jahrhunderts vollzog sich dann eine zunehmende Sakralisierung der Reichszeichen überhaupt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß nunmehr einzelne Herrschaftsinsignien der Person Karls des Großen zugewiesen werden, die Hl. Lanze aber auf Christus bezogen wird: sie gilt jetzt als jene Waffe, mit der Longinus die Seite des Herrn geöffnet hatte. Zusammen mit Nagel und Kreuzesholz besaß der deutsche König damit [...] einen der wichtigsten Bestände von Passionsreliquien überhaupt.“¹⁰⁶

Durch dieses Zitat wird deutlich, dass dem Kreuz und der Heiligen Lanze eine besondere Bedeutung zukommt. Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund jedoch, dass in der „Goldenen Bulle“ Karls IV. weder der Kreuzessplitter noch die Heilige Lanze Erwähnung finden. Die beiden einzigen Reliquien in den Reichskleinodien finden in ihr keinen Platz. Es kann die Annahme in den Raum gestellt werden, dass die beiden Gegenstände möglicherweise im Verständnis des Herrschafts- und Machtanspruches so selbstverständlich waren, dass es keiner Erwähnung bedurfte. Auf eine weitere Theorie verweist Franz Kirchweger, der meint, dass die Reichskrone vor allem im 14. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen hat, weil Karl der Große zu dieser Zeit heiliggesprochen wurde; die Reichskrone wurde nach der Heiligsprechung in eine Verbindung zu Karl dem Großen gebracht, womit die Krone nicht mehr nur Reichsinsignie war, sondern auch Reliquie, denn allein durch diese Verbindung wurde sie zu einem Objekt, das den Herrschenden mit der „Wirkmacht der Heiligen“ bei seinen Tätigkeiten unterstützen sollte.¹⁰⁷ Die Theorie, dass der Kreuzessplitter und vor allem die Heilige Lanze in diesen Jahren an Bedeutung verloren hätten, widerlegt das oben genannte Zitat. Außerdem spricht die Einführung des Festes der Heiligen Lanze im Jahre 1354 dagegen. Weiters ließ Karl IV. für das Kreuz ein „Schaubehältnis in Gestalt eines Vortragekreuzes anfertigen, wie zwei Fresken der Marienkapelle auf Burg Karlstein belegen, die Karl IV. als devoten Kreuzverehrer mit dem derart eingefassten Kreuzspan in Händen zeigen.“¹⁰⁸

¹⁰⁶ PETERSOHN, Die Reichsinsignien, S. 180.

¹⁰⁷ Vgl.: Franz KIRCHWEGER, 100 Meisterwerke – Die Reichskrone, online unter: <khm.at/objektdb/detail/100430/>, [Zugriff am 13.02.2021], [02:13 – 02:39].

¹⁰⁸ TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches, S. 18.

Weitere Insignien, die als Herrschaftszeichen eine Rolle spielten und hier in Kürze Erwähnung finden sollen, sind das Königsevangeliar, bei dem es sich um eine liturgische Bildhandschrift handelt, in der das Johannesevangelium zu finden ist. Auf dessen ersten Seite wurde bei der Königskrönung der Krönungseid abgelegt.¹⁰⁹ Auch das Zeremonienschwert sei hier erwähnt, welches für die Kaiserkrönung Friedrichs II. um 1220 angefertigt wurde.¹¹⁰ Ob der Thron als Insignie anzusehen ist, erscheint fraglich. Jürgen Petersohn meint, dass nur solche Objekte als Insignien bezeichnet werden können, die transportabel sind¹¹¹, was beim Thron aus augenscheinlichen Gründen nicht der Fall sein kann. Petersohn schreibt aber weiter, dass es weniger darauf ankommt, mit welchen Insignien die Herrscher legitimiert werden. Er argumentiert, dass die Rechtsgültigkeit der Wahl des Königs allein durch den Krönenden und den Krönungsort gegeben sein konnte. Den „rechten Ort“ bezeichnet er als den Aachener Karlsthron und den Krönenden als den Erzbischof von Köln.¹¹² Laut Petersohn kam es also nicht darauf an, mit welchen Insignien gekrönt wurde, sondern durch wen und an welchem Ort. Der Thron erlangt dadurch also mehr Bedeutung als man ihm im ersten Moment zuschreiben möchte. Auch Stefan Weinfurtner bezeichnet den Thron Karl des Großen in Aachen als „Sitz des Reiches“.¹¹³ Diese Aussage kann verstärkt werden, wenn bedacht wird, dass Aachen in der „Goldenen Bulle“ als erster Krönungsort angegeben wird. Dem Thron kommt als Zeichen der Herrschaft und Macht also eine durchaus bedeutende Rolle zu, wird in der Forschung jedoch nicht als Insignie angesehen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass viele der Reichskleinodien antike Wurzeln haben, wenn man etwa an die Heilige Lanze, den Splitter vom Kreuze Christi oder auch an die Reichskrone denkt. Allen Insignien ist gemein, dass sie symbolisch aufgeladen sind, wobei vor allem die Legitimität des Herrschers durch eine kontinuierliche Linie von Christus und Karl dem Großen hervorgehoben werden soll. Katharina Schober äußert, dass die Insignien zwar antike Wurzeln hätten, sie aber einer starken mittelalterlichen Prägung unterworfen seien.¹¹⁴ Hier ist sicher der

¹⁰⁹ Vgl.: Hans REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke, S. 52.

¹¹⁰ Vgl.: ebda., S. 44.

¹¹¹ Vgl.: PETERSOHN, Die Reichsinsignien, S. 166.

¹¹² Vgl.: ebda., S. 180.

¹¹³ Vgl.: WEINFURTNER, Die Zeichen des Herrschers, S. 16.

¹¹⁴ Vgl.: SCHOBBER, Die repräsentative Form der Reichskleinodien, S. 73.

Einfluss des Christentums zu nennen und die Bedeutung Karl des Großen, der als Verbreiter des Christentums in Europa sicherlich eine herausragende Stellung einnimmt, genauso wie Konstantin der Große, der zwar der „antiken Welt“ zuzuordnen ist, mit dem Traum von dem Kreuz und dem errungenen Sieg vor Rom jedoch wesentlich zur Symbolkraft der Insignien – vor allem jener der Heiligen Lanze und des Kreuzessplitters Christi – beigetragen hat. Gerade die Heilige Lanze kristallisiert sich im Frühmittelalter als besonders wichtiges Repräsentationsobjekt heraus, denn in ihr bündelt sich „die göttliche Kraft und Unterstützung des gerechten Königs [...] [...] In der Heiligen Lanze verbindet sich die Demonstration militärischer Stärke, aber auch das Bewusstsein religiöser Überlegenheit [...]“¹¹⁵ Schober meint weiter, dass gerade das Reichskreuz und die Heilige Lanze „zu einem repräsentativen Attribut rechtmäßiger Königsherrschaft verschmolzen“¹¹⁶ sind. Wie die Auseinandersetzung mit den Insignien zeigt, spielen die Lanze und das Kreuz vermutlich die wichtigste Rolle bei der Legitimation des deutschen Königs. Umso bemerkenswerter ist es, dass die beiden Objekte in der „Goldenen Bulle“ Karls IV. nicht erwähnt werden. Die aufkommende Rückbesinnung auf Karl den Großen, die – wie oben erwähnt – laut Petersohn alle Insignien außer die Heilige Lanze betrifft, scheint ein Grund gewesen zu sein. Eine Erklärung, warum die beiden Insignien jedoch nicht einmal zur Sprache kommen, gibt weder die „Goldene Bulle“ selbst noch die Forschungsliteratur. Jene Insignien jedoch, die in der „Goldenen Bulle“ erwähnt werden – das Schwert, die Reichskrone, das Szepter und der Reichsapfel – waren das Sinnbild des deutschen Königs. Während in der germanischen Tradition noch die Erhebung auf einen Schild, die Übergabe einer Lanze und die Stuhlsetzung als symbolträchtig galt, hat sich dies im Laufe der Zeit verändert.¹¹⁷ So ist auf den Königssiegeln Ottos I. zu erkennen, dass er mit Lanze und Schild als Dreiviertelfigur, den Kopf nach links gedreht, dargestellt wird.¹¹⁸ In späteren Jahren jedoch wird er auf den Kaisersiegeln mit Krone, Szepter und Reichsapfel frontal dargestellt.¹¹⁹ Otto III. wird auf seinen Kaisersiegeln mit denselben Insignien dargestellt, jedoch einmal stehend und einmal auf dem Thron

¹¹⁵ Ebda., S. 74.

¹¹⁶ Ebda., S. 77.

¹¹⁷ Vgl.: Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters. Band III (Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Dritter Teil. Vom 10. Bis zum 13. Jahrhundert, Stuttgart 1969), S. 157. Im Folgenden zit. als: SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste.

¹¹⁸ Vgl.: Michael BRANDT/Arne EGGEBRECHT (Hgg.), Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, Band 2 (Dom- und Diözesanmuseum Hildesheim. Roemer- und Pelizaeus-Museum, Mainz am Rhein 1993), S. 17.

¹¹⁹ Vgl.: ebda., S. 18.

sitzend.¹²⁰ Die Frage, warum gerade das Szepter, die Krone und der Reichsapfel zu den wesentlichen Merkmalen wurden, hat möglicherweise praktische Gründe. Franz Kirchweger ist der Auffassung, dass die achteckige Krone Scharniere besitzt, damit sie zusammengefaltet und in Taschen verstaut werden konnte, um das sichtbare Zeichen der Herrschaft mit sich tragen zu können.¹²¹ Es gilt die Annahme, dass nicht diese exakten Objekte für die Legitimität des Königs wichtig waren, sondern auch Repliken dafür in Frage kamen, oder, wie es Jürgen Petersohn ausdrückt: „Nicht ein bestimmtes Zeichen, sondern ein Zeichen bestimmter Art war wichtig.“¹²² Es könnte vielleicht tatsächlich sein, dass diese beiden wichtigen Reliquien unter keinen Umständen verloren gehen durften und den Strapazen einer Reise unterzogen werden sollten. Petersohn meint nämlich auch, dass es vor den Insignien, die in der Wiener Schatzkammer ausgestellt sind, schon Objekte gab, die eine ähnliche Funktion innehatten und tatsächlich verloren gegangen oder verschollen sind.¹²³ Der Verlust der Heiligen Lanze und des Kreuzessplitters hätte eine Katastrophe großen Ausmaßes bedeutet, sind es doch diese beiden Gegenstände, welche die Herrschaft absolut legitimieren. Durch sie kann der Anspruch gestellt werden, dass Christus wohlwollend auf die Herrschaft der deutschen Könige blickt.

3. Der End- und Ausgangspunkt: Die Goldene Bulle Karls IV.

Die „Goldene Bulle“ ist einer der wichtigsten rechtlichen Texte des Spätmittelalters, wobei sich ihre inhaltlichen Festlegungen über Jahrhunderte entwickelten. Es muss gleich zu Beginn angemerkt werden, dass die „Goldene Bulle“ zum Großteil keine Neuerungen brachte; besonders an ihr ist jedoch, dass die Wahl der Könige erstmals verschriftlicht und in einen rechtlichen Kontext gebracht wurde. Einer der bedeutendsten Aspekte der „Goldenen Bulle“ ist, dass der Papst, der die Approbation für den zukünftigen König des „Deutschen Reiches“ geben musste, sowie für die Krönung des zukünftigen Kaisers zuständig war, nicht bedacht wurde. Mit keinem einzigen Wort wird er in der „Goldenen Bulle“ Karls IV. erwähnt (Eine genauere Analyse zu diesem Aspekt wird in Kapitel 3.1. „Die Bestimmungen in der Goldenen

¹²⁰ Vgl.: ebda., S. 23 – 24.

¹²¹ Vgl.: Franz KIRCHWEGER, 100 Meisterwerke – Die Reichskrone, online unter: <khm.at/objektdb/detail/100430/>, [Zugriff am 15.12.2021], [03:19 – 03:35].

¹²² PETERSOHN, Die Reichsinsignien, S. 164.

¹²³ Vgl.: ebda., S. 164.

Bulle zur Königswahl und Königskrönung“ vorgenommen). Karl IV. ist am Höhepunkt seiner Macht, als er die „Goldene Bulle“ aufsetzt, wobei er am Anfang seiner steilen Karriere als Spielball des Papstes und Gegenkönigs fungieren musste. Papst Clemens VI. wollte den von 1314 bis 1347 amtierenden deutschen König Ludwig IV. vom Thron stoßen und Karl als Gegenkönig installieren.¹²⁴ Kaiser Ludwig war dem Papst persönlich ein Dorn im Auge, als der im Jahre 1328 zum Kaiser gekrönte Ludwig, der Scheidung Margaretes – der Erbin Tirols – von Karls Bruder zustimmte. Daraufhin verheiratete er seinen eigenen Sohn – Ludwig von Brandenburg – mit Margarete¹²⁵, vermutlich, um sich die Vorherrschaft in Tirol zu sichern. Meinhard II., der Großvater Margaretes, war Graf von Tirol und Görz und konnte unter anderem Besitzungen im Inn-, Eisack- und Etschtal sein Eigen nennen, wozu auch die Bistümer Trient und Brixen gehörten.¹²⁶ 1286 wurde ihm von König Rudolf I. offiziell Kärnten verliehen, was aus zweierlei Gründen passierte: Erstens hatte Meinhard den König im Kampf gegen Ottokar II. unterstützt, zweitens war Meinhards Tochter Elisabeth mit Rudolfs Sohn Albrecht verheiratet.¹²⁷ Die Gebiete waren für König Ludwig IV. also sicherlich einerseits aufgrund ihrer guten Lage von Vorteil, da es sich um ein Durchzugsgebiet nach Italien handelte, andererseits führte Meinhard II. eine „moderne“ Verwaltung in seinem Herrschaftsgebiet ein; das Münzrecht durch Rudolf erlaubte es ihm, einheitliche Münzen für das gesamte Land zu prägen. Es wurden auch ein landesfürstliches Urbar, sowie Kanzlei- und Steuerregister und Rechnungsbücher angelegt.¹²⁸ Das Gebiet war also aus mehreren Gründen äußerst attraktiv und konnte mit der Ehe Ludwigs von Brandenburg mit Margarete kurzfristig in den Besitz der Wittelsbacher übergehen, bis Margarete die Habsburger mit dem Gebiet beerbte. Papst Clemens VI. hegte gegen Ludwig IV. also einen persönlichen Groll, der sich sogar in einem Kirchenbann Ludwigs auswirkte.¹²⁹

¹²⁴ Vgl.: Gerald SCHMIDT, Die Bistumspolitik Karls IV. bis zur Kaiserkrönung 1355. In: Evamaria ENGEL (Hg.), Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert (Weimar 1982), S. 82. Im Folgenden zit. als: SCHMIDT, Bistumspolitik.

¹²⁵ Ebda., S. 82.

¹²⁶ Wilhelm BAUM, Margarete Maultasch. Ein Frauenschicksal im späten Mittelalter (Klagenfurt/Wien 2004), S. 19.

¹²⁷ Vgl.: ebda., S. 20 – 21.

¹²⁸ Vgl.: ebda., S. 25.

¹²⁹ Vgl.: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Kaiser Ludwig IV. Imperiale Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens (Zeitschrift für Historische Forschung, Vol. 40/2013, Issue 3), online unter: <<https://elibrary-duncker-humboldt-com.uaccess.univie.ac.at/article/7206/kaiser-ludwig-iv-imperiale-herrschaft-und-reichsfurstlicher-konsens?q=%2Farticle%2F7206%2Fkaiser-ludwig-iv-imperiale-herrschaft-und-reichsfurstlicher-konsens>>, [Zugriff am 19.12.2022], S. 376.

Diese Ereignisse und die Einflussnahme des Papstes auf den König des „Deutschen Reiches“ waren sicherlich mit ein Grund, warum Karl IV. während seiner Amtszeit versuchte, den Papst in Form der Nicht-Nennung in der „Goldenen Bulle“ aus den politischen Angelegenheiten herauszuhalten. Karls Erfahrung als „Spielball“ des Papstes haben ihn zwar einerseits auf den deutschen Thron gebracht, andererseits haben sie ihm auch die Möglichkeiten offengelegt, die der Papst hatte, um die Wahlen des deutschen Königs zu beeinflussen. Diese Vorsichtsmaßnahme, den Papst nicht in der „Goldenen Bulle“ zu erwähnen war ein äußerst geschickter Schachzug, wobei die „Goldene Bulle“ im folgenden Kapitel nicht nur in dieser Hinsicht nun genauer untersucht wird.

3.1. Die Bestimmungen in der Goldenen Bulle zur Königswahl und Königskrönung

Im folgenden Kapitel wird die „Goldene Bulle“ hinsichtlich der Königswahl und den damit eng in Zusammenhang stehenden Kurfürsten analysiert. Schon die Wortwahl im ersten Kapitel¹³⁰ der „Goldenen Bulle“ kann als äußerst bemerkenswert beschrieben werden. Da heißt es: „[S]o oft und wann in künftigen Zeiten die Notwendigkeit oder der Fall eintritt, einen römischen König und künftigen Kaiser zu wählen [...]“¹³¹ Vor allem zu beachten ist hier das Wort **wählen**. Dass der deutsche König gewählt wird, ist Tradition, jedoch heißt es hier „einen römischen König **und den künftigen Kaiser** zu wählen“. Karl IV. macht mit diesen Worten einen klaren Anspruch auf die Kaiserwürde für alle deutschen Könige geltend, ohne den Papst mit einem einzigen Wort zu erwähnen. Eine ähnliche Wortwahl findet man auch im zweiten Kapitel der Bulle, in dem die Kurfürsten dazu angehalten sind, einen römischen König und künftigen Kaiser zu wählen. Die exakte Wortwahl lautet: „Ich [in diesem Fall der Erzbischof von Mainz, Anmerkung der Verfasserin] [...] schwöre [...], daß ich [...] nach all meinem Verstand und meiner Einsicht mit Gottes Beistand der Christenheit ein weltliches Oberhaupt wählen will, das heißt einen römischen König und künftigen Kaiser [...]“¹³² Auch hier lässt sich die Wahl des **künftigen Kaisers** wiederfinden, der durch einen der

¹³⁰ Die Kapiteleinteilungen sind im Originaltext in roter Farbe und durch Initialen markiert, in der Übersetzung von MÜLLER wird die Zählung der Kapitel als „die heute übliche“ bezeichnet. Vgl.: Die Goldene Bulle, S. 97.

¹³¹ Die Goldene Bulle, I., S. 101.

¹³² Ebda., II., S. 108.

Kurfürsten – in diesem Fall dem Erzbischof von Mainz – gewählt wird; er wird mit dem Beistand Gottes, nicht jedoch mit der Zustimmung des Papstes auserkoren. Es kann zwar behauptet werden, die oben genannte Textstelle würde darauf verweisen, dass der König mit Gottes Beistand gewählt wird, und damit das Oberhaupt der katholischen Kirche gemeint sein könnte. Dagegen spricht jedoch, dass der Papst zwar als „Stellvertreter Christi auf Erden“ zu bezeichnen ist, er jedoch nicht der zum Fleisch gewordene Gott ist; dies ist Jesus Christus. Durch die Lehre des Christentums, dass Gott in Jesus Christus zum Menschen wurde, kann der Papst zwar in eine enge Verbindung zu Gott gebracht werden, jedoch nicht als Gott selbst bezeichnet werden. Hinzu kommt außerdem, dass sich eine ähnliche Legitimationsargumentation bei der Königswahl findet. Das oben angeführte Zitat legt nahe, dass nicht nur der Papst als „Stellvertreter Christi“ zu verstehen ist, sondern auch der König. Da der Papst in der „Goldenen Bulle“ keine Erwähnung findet, muss davon ausgegangen werden, dass Karl IV. die Königswahl als von Gott begnadeten Akt ansieht. Dies steht in einer langen Tradition, die sich seit der Antike durchgesetzt hatte, wie Gerd Althoff schreibt.¹³³ Franz-Reiner Erkens führt an, dass es die Tradition eines durch Gottes Gnaden gesegneten Herrschers seit Titus Flavius Vespasianus gebe, der nach seinem Aufstieg zum Imperator angeblich Kranke heilen konnte, nachdem der ägyptische Heilgott Serapis einen Lahmen und einen Blinden in einem Traum dazu aufgefordert hatte, zum Kaiser zu gehen, damit dieser sie von ihren Gebrechen heilen könne.¹³⁴ Natürlich ist die Glaubhaftigkeit dieser Geschichte anzuzweifeln, jedoch zeigt sie erstens, dass ein weltlicher Herrscher durch Gott insofern bestätigt wurde, als dass Gott selbst die Kranken in einem Traum zum Imperator schickte. Zweitens zeigt die Erzählung aber auch, dass der Kaiser in einem Naheverhältnis zu Gott steht; denn ohne dessen Zustimmung könnte er diese Wundertaten nicht ausführen. In späteren Zeiten zeigt sich, dass sich Könige und Kaiser diese Legitimation zu Nutze machten. Althoff meint, dass sich das Gottesgnadentum vor allem in der Karolingerzeit als Ausgleich zur

¹³³ Vgl.: Gerd ALTHOFF, Gottesgnadentum, In: Albrecht CORDES, HRG, Band II, Lieferung 10, Spalte 473 – 477, online unter: <www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/JQUS-547293-lidQ/pdf/gottesgnadentum.pdf>, [Zugriff am 05.12.2021]. Im Folgenden zit. als: ALTHOFF, Gottesgnadentum.

¹³⁴ Vgl.: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Sakral legitimierte Herrschaft im Wechsel der Zeiten und Räume. Versuch eines Überblicks. In: Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen (Berlin 2002), S. 11 – 12.

göttlichen Legitimation von Kirche und Papsttum entwickelte, was mit dem Zusatz *a Deo coronatus* im Königs- und Kaisertitel zum Ausdruck gebracht wurde.¹³⁵

Karl IV. setzte also in einem gewissen Sinne eine lange Tradition fort, und ihm dürften die von ihm gewählten Worte durchaus bewusst gewesen sein; denn nicht nur der Papst ist von Gottes Gnaden erwählt, sondern auch der König. Die Bedeutung des Gedankens, dass eine Wahl nur durch Gottes Gnaden gewonnen werden konnte, wird auch deutlich, wenn vor Augen geführt wird, wie wenige an der Wahl tatsächlich beteiligt waren, und wie viele diese anerkannten. Franz-Reiner Erkens schreibt, dass sowohl nichtfürstliche Größen als auch Fürsten nicht an der Wahl beteiligt waren, diese aber aus Vertrauen und Überzeugung in die Königswähler und den Willen Gottes annahmen und anerkannten.¹³⁶ Beim Wahlprozess spielen also vorrangig der zu wählende König, die Königswähler und Gott eine tragende Rolle und diese allein sollen in der „Goldenen Bulle“ bedacht werden. Andreas Kochus schreibt:

„Dem päpstlichen Universalismus wurde dabei eine klare Absage erteilt, wie etwa der Blick auf die als erstes Reichsgrundgesetz geltende Goldene Bulle von 1356 zeigt, in der der Papst mit keiner Silbe erwähnt wird und die Herrschaft des deutsch-römischen Königs und künftigen Kaisers allein auf Gott und die Wahl der Kurfürsten zurückgeführt wird.“¹³⁷

Prekär hierbei jedoch ist, dass traditionell nur der Papst die Krönung zum Kaiser vornehmen konnte; außerdem war es auch der Papst, der durch die Approbation die Zustimmung zur Wahl des deutschen Königs gab.¹³⁸ Dass Karl IV. die päpstliche Macht hier stützte, dürfte sicherlich kein Zufall gewesen sein, sondern geschicktes Kalkül. Wenn Karl IV. die päpstliche Approbation zur Wahl des deutschen Königs

¹³⁵ Vgl.: ALTHOFF, Gottesgnadentum.

¹³⁶ Vgl.: Franz-Reiner ERKENS, Multi oder pauci? Überlegungen zur fürstlichen Wahlbeteiligung an den Königswahlen der staufischen Epoche. In: Franz-Reiner ERKENS/Hartmut WOLFF (Hgg.), Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag (Passauer Historische Forschungen, Band 12, Köln/Weimar/Wien 2002), S. 139.

¹³⁷ Andreas KOSUCH, A deo electus? Klerus und Volk als Verkünder des göttlichen Willens bei der Königserhebung des frühen Mittelalters. Von Wirkung und Wandel einer alten Vorstellung. In: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 49, Berlin/New York 2005), S. 425.

¹³⁸ Vgl.: Carl A. LÜCKERATH, Approbation, päpstliche. In: Albrecht CORDES, HRG, Band I, Lieferung 2, Spalte 272 – 276, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/RNDE-461151-rSZC/pdf/approbation_paepstliche.pdf>, [Zugriff am 14.11.2021].

beibehalten, und dies auch in der „Goldenen Bulle“ fixiert hätte, hätte Karl seine eigene Macht untergraben und sich, sowie die ihm folgenden deutschen Könige, in eine Abhängigkeit vom Papst gebracht. Die Entscheidung, den Papst nicht zu bedenken, wurde wahrscheinlich auch getroffen, weil Karls Vorgänger Ludwig IV. schon ohne päpstliche Approbation zum deutschen König gewählt wurde. Von sechs Kurfürsten wurde 1338 in Rhens bestimmt, dass der von ihnen gewählte König auch ohne päpstliche Zustimmung als legitimer Herrscher gelten soll.¹³⁹ Wäre Karl IV. nun wieder umgeschwenkt und hätte einer Approbation des Papstes zugestimmt, hätte er damit seine eigene Machtposition untergraben. Außerdem schienen Karl und Papst Clemens VI. nicht das beste Verhältnis zueinander gehabt zu haben. Dies hat sicherlich auch damit zu tun, dass Karl von Clemens als Spielball der Macht missbraucht wurde, um Ludwig IV. loszuwerden (dies wurde in Kapitel 3. „Der End- und Ausgangspunkt: Die Goldene Bulle Karls IV.“ näher erläutert). Karl hatte also einen Unterstützer in dem Papst, solange Ludwig IV. lebte. Nach dessen Tod hatte der neue deutsche König Karl anscheinend die Absicht „vor allem im Interesse seiner persönlichen Macht, keineswegs im Interesse der päpstlichen Kurie zu handeln.“¹⁴⁰ Clemens VI. starb jedoch im Jahre 1352¹⁴¹, also noch vor dem Erlass der „Goldenen Bulle“, und es erschien ein weiterer Spieler auf dem Schachbrett der Macht – der neue Papst Innozenz VI. Zu dem Verhältnis von Karl IV. und Innozenz ist leider nicht viel bekannt, jedoch wurde Karl unter dem neuen Papst zum Kaiser gekrönt¹⁴², was nahelegen lässt, dass sich die beiden zumindest nicht feindlich gegenüberstanden. Unter Innozenz wurde auch die „Goldene Bulle“ erlassen und die päpstliche Approbation wurde, vermutlich nach dem Vorbild Karls Vorgänger Ludwig IV., in dieser nicht bedacht. Die sich in den Vordergrund drängende Frage lautet nun, wieso der neue Papst gegen das Übergehen seiner Person nicht gehandelt hat. Innozenz Vorgänger Clemens VI. hatte nämlich den römisch-deutschen König Ludwig IV. nie rechtmäßig anerkannt¹⁴³, da er ohne seine Approbation, sondern allein von den Kurfürsten, zum König gewählt wurde. Roland Pauler meint, dass Clemens VI. mit Karl ein „doppeltes Spiel“ betrieb. Aus

¹³⁹ Vgl.: A. SCHMIDT, Rhens (Rheinland-Pfalz, Deutschland), Kurverein (1338). In: Lexikon des Mittelalters, Vol. 7, cols 785 (Brepolis Medieval Encyclopaedia, Stuttgart [1977] – 1999), online unter: <<http://apps.brepolis.net.uaccess.univie.ac.at/lexiema/test/Default2.aspx>>, [Zugriff am 19.11.2021].

¹⁴⁰ SCHMIDT, Bistumspolitik, S. 85.

¹⁴¹ Vgl.: Clemens VI. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kevelaer 2005), S. 85 – 86.

¹⁴² Vgl.: Innozenz VI. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kevelaer 2005), S. 86.

¹⁴³ Vgl.: SCHMIDT, Bistumspolitik, S. 87.

einem Schriftstück der beiden geht hervor, dass sich Karl dazu verpflichtete, die Approbation des Papstes anzuerkennen, während Clemens ihn im Gegenzug bei der Wahl zum König unterstützten sollte, um den ungeliebten König Ludwig IV. loszuwerden. Es blieb Clemens gar nichts anderes übrig als das Weistum von Rhens anzuerkennen¹⁴⁴, welches besagte, dass die päpstliche Approbation für eine Wahl zum König nicht mehr nötig sei. Clemens wollte Ludwig anscheinend unter allen Umständen vom königlichen Thron stoßen. Karls Geschicke werden deutlich, wenn man bedenkt, dass er bei seiner eigenen Königskrönung die Approbation vom Papst nicht einforderte¹⁴⁵, sondern wartete, bis dieser sie von sich aus gab. Die Ereignisse von Rhens und die unaufgeforderte Approbation spielten Karl somit voll und ganz in die Karten.

„Päpstlichen Ansprüchen auf eine Beteiligung irgendwelcher Art an der Wahl des Römischen Königs war damit ein Riegel vorgeschoben. Es bleibt natürlich noch immer das Faktum, daß über die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Kaiserkrönung in der Goldenen Bulle nichts ausgesagt, daß der päpstliche Approbationsanspruch nicht offen angegriffen wurde, sondern nur versteckt, indem ihm seine theoretischen Grundlagen entzogen wurden.“¹⁴⁶

Innozenz scheint an den Machtspielen Karls und Clemens kein Interesse gehabt zu haben. Karl war sich anscheinend bewusst, dass er mit der Wahl Ludwigs zum König durch die Kurfürsten auch selbst ohne päpstliche Zustimmung gewählt werden konnte, und legte mit den Erlässen der „Goldenen Bulle“ alle Karten offen auf den Tisch, unterstützt von der Tatsache, dass Innozenz die päpstliche Approbation von sich aus gegeben hatte. Wie das obige Zitat zeigt, greift Karl die päpstliche Würde jedoch nicht offen an, sondern versteckt seine Ansprüche unter einem Deckmantel an geschickt gewählten Worten – oder eben jenen, die er nicht wählt. Karl bezieht sich in der „Goldenen Bulle“ nur auf die Königskrönung, nicht jedoch auf die Kaiserkrönung. Karl dürfte bewusst gewesen sein, dass er mit seinen Forderungen nicht zu weit gehen darf, um sich der Unterstützung des Papstes weiterhin sicher sein zu können. Es ist unbestritten, dass die meisten der deutschen Könige auch den Anspruch auf das

¹⁴⁴ Vgl.: Roland PAULER, Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl IV. und den Päpsten. Italien als Schachbrett der Diplomatie (Politik im Mittelalter 1, Neuried 1996), S. 24. Im Folgenden zit. als: PAULER, Auseinandersetzungen zwischen Karl IV. und den Päpsten.

¹⁴⁵ Vgl.: Eckhard MÜLLER-MERTENS, Kaiser Karl IV. 1346 – 1378. Herausforderung zur Wertung einer geschichtlichen Persönlichkeit. In: Evamaria ENGEL (Hg.), Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert (Weimar 1982), S. 309.

¹⁴⁶ PAULER, Auseinandersetzungen zwischen Karl IV. und den Päpsten, S. 24.

römische Kaisertum stellten, jedoch muss gesagt werden, dass es einige gab, die auf die Kaiserkrönung freiwillig verzichteten oder verzichten mussten.

Obwohl die „Goldene Bulle“ als einer der wichtigsten Rechtstexte in Bezug auf die Königswahlen gilt, findet man in ihm erstaunlich wenig zu diesem bedeutsamen Ereignis. Ein einziges Kapitel ist der Wahl in vollem Umfang gewidmet; es handelt sich um Kapitel II. „Von der Wahl eines römischen Königs“. Karl IV. situiert in der „Goldenen Bulle“ die Wahl des Königs in Frankfurt, wobei der genaue Ablauf beschrieben wird. Die Kurfürsten sollen sich in der Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus einfinden, um dort eine gemeinsame Messe zu feiern. Dies soll geschehen, damit

„[...] der Heilige Geist ihre Herzen [die der Kurfürsten; Anmerkung der Verfasserin] erleuchte und ihren Verstand mit dem Licht seiner Kraft erfülle, auf daß es ihnen gelinge, mit seinem Beistand einen gerechten, redlichen und tüchtigen Mann zum römischen König und künftigen Kaiser zu wählen zum Heil der Christenheit.“¹⁴⁷

Auch in diesem Zitat lassen sich wichtige Gedankenzüge festmachen, die bereits ausgeführt wurden. Gott wird als derjenige genannt, der die Herzen und den Verstand der Kurfürsten lenkt. Nach dieser Textpassage ist davon auszugehen, dass die Kurfürsten zwar diejenigen sind, die die Wahl vollziehen, Gott aber derjenige ist, der die Wahl „in die richtigen Bahnen lenkt“. Dies legt auch nahe, dass der König immer mit der Gnade und Zustimmung Gottes gewählt wird. Von ausgesprochenem Interesse ist außerdem die Erwähnung, dass ein „gerechter, redlicher und tüchtiger Mann“ gewählt werden soll, und zwar „zum Heil der Christenheit“. Möglicherweise spielt das Königsheil (welches in Kapitel 2.2.1. „Herrschaftslegitimation: Geblütsrecht, Erbrecht und Sakralkönigtum“ genauer besprochen wurde) auch in der „Goldenen Bulle“ noch eine wesentliche Rolle und würde somit eine Weiterführung einer alten Tradition bedeuten, die vermutlich aus dem Frankenreich übernommen wurde. Der von Gott begnadete und den Kurfürsten gewählte König wird hier fast schon als Schutzpatron aller Christen und Christinnen bezeichnet. Weiters zeigt diese Stelle eindrücklich, dass an Frauen in der Rolle einer gewählten Herrscherin des Reiches nicht zu denken war, ist doch ausdrücklich von einem „Mann“ die Rede.

Das Kapitel fährt mit der Beschreibung fort, dass die Kurfürsten an den Altar treten sollen, wobei die geistlichen Kurfürsten die Hände vor der Brust kreuzen, und die

¹⁴⁷ Die Goldene Bulle, II., S. 108.

weltlichen Kurfürsten das Evangelium des Johannes mit den Händen berühren sollen. Auf dieses hat jeder einzelne einen Eid zu schwören, der folgendermaßen formuliert ist:

„Ich [...] schwöre [...], daß ich gemäß der Treue, zu der ich gegen Gott und das heilige römische Reich verpflichtet bin, nach all meinem Verstand und meiner Einsicht mit Gottes Beistand der Christenheit ein weltliches Oberhaupt wählen will, das heißt einen römischen König und künftigen Kaiser, der hiezu geeignet ist, so wie mein Verstand und meine Einsicht mich leiten und [...] daß ich meine Stimme und meinen Wahlentscheid abgeben werde ohne alle Verabredungen, Belohnungen, Entgelt oder Versprechen [...] – so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“¹⁴⁸

Welch wichtige Rolle die Kurfürsten im Gefüge des Reiches einnehmen, bezeugt diese Textstelle. Sie sind nämlich nicht nur Gott gegenüber verpflichtet, sondern auch gegenüber dem Heiligen Römischen Reich. Anscheinend hat man bei den Wahlen auch hin und wieder auf Wahlmanipulation gesetzt, worauf das Ende des Abschnittes hindeutet. Karl IV. lässt die Kurfürsten schwören, dass sie „ohne alle Verabredungen, Belohnungen, Entgelt oder Versprechen“¹⁴⁹ zur Wahl schreiten. Diese Passage ist von besonderem Interesse, weil auch Karl selbst nur durch den ein oder anderen Griff in die Trickkiste zum König gewählt werden konnte. So wurde etwa der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Heinrich III. von Virneburg, von Papst Clemens VI. wegen Parteinahme zum amtierenden König Ludwig abgesetzt, um die Wahl zugunsten Karls ausgehen zu lassen. Statt seiner wurde Gerlach von Nassau eingesetzt, mit dem die Wahl Karls zum König gelang.¹⁵⁰ Außerdem ließ sich die Stimme für die Wahl Karls durch den Kölner Erzbischof Walram von Jülich mit Geld erkaufen. Er erkannte Ludwig zwar nicht als rechtmäßigen König an, zog für sich jedoch aus dieser Situation den größten Nutzen und ließ sich für seine Stimmabgabe bezahlen.¹⁵¹

Nach dem Eid sind die Kurfürsten verpflichtet, so lange in der Stadt zu bleiben, bis sich die Mehrheit von ihnen auf einen König geeignet hat, wobei ihnen mit einer Hungerkur aus Brot und Wasser gedroht wird, sollten sie binnen 30 Tagen nicht zu einer Einigung

¹⁴⁸ Ebda., S. 108 – 109.

¹⁴⁹ Ebda., S. 109.

¹⁵⁰ Vgl.: A. GERLICH, Heinrich III. von Virneburg, archbishop of Mainz. In: Lexikon des Mittelalters, Vol. 4, cols 1084 (Brepolis Medieval Encyclopaedia, Stuttgart [1977]-1999), online unter: <<http://apps.brepolis.net.uaccess.univie.ac.at/lexiema/test/Default2.aspx>>, [Zugriff am 08.02.2022].

¹⁵¹ Vgl.: H. SEIBERT, Walram von Jülich, archbishop of Köln. In: Lexikon des Mittelalters, Vol. 8, cols 1988 (Brepolis Medieval Encyclopaedia, Stuttgart [1977]-1999), online unter: <<http://apps.brepolis.net.uaccess.univie.ac.at/lexiema/test/Default2.aspx>>, [Zugriff am 19.02.2022].

kommen.¹⁵² Die Stellung der Kurfürsten im Reich wird noch einmal deutlich, wenn folgendes Zitat aus der „Goldenen Bulle“ herangezogen wird:

„Und weil Nachfolgendes nach alter anerkannter und löblicher Gewohnheit bisher stets unverbrüchlich beobachtet worden ist, bestimmen auch wir und verordnen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß wer besagtermaßen zum römischen König gewählt worden ist, [...] allen und jeden geistlichen und weltlichen Kurfürsten, die bekanntlich die nächsten Glieder des heiligen Reiches sind, alle ihre Privilegien, Briefe, Freiheiten und Vergünstigungen, alten Gewohnheiten und auch Würden [...] bestätigen und bekräftigen soll.“¹⁵³

Einerseits zeigt die Textstelle, dass den Kurfürsten nach der Wahl eines neuen Königs alle ihre Privilegien wieder anzuerkennen sind; es gibt keinen Spielraum, in dem Verhandlungen hätten durchgeführt werden können, die die Macht der Kurfürsten hätten untergraben können. Die Stellung der Kurfürsten sollte nach der Wahl genauso sein, wie vor der Wahl. Andererseits wird anhand dieser Textstelle ersichtlich, dass Gewohnheitsrecht, welches meistens mündlich weitergegeben wurde und das schon Jahrhunderte gegolten hatte, auch weiterhin angewandt werden soll. Wolfgang D. Fritz schreibt: „Die Bestimmungen bringen keine Neuheiten, sie beruhen vielmehr auf dem Herkommen und früheren Verordnungen.“¹⁵⁴ Karl IV. begründet die Zusprechung der kurfürstlichen Privilegien nach einer erfolgreichen Wahl also einzig damit, dass dies bei Königswahlen immer so gehandhabt wurde und somit auch bei den folgenden Wahlen in dieser Manier geschehen soll.

An der oben angeführten Textstelle wird auch die Stellung der Kurfürsten im „Deutschen“ Reich ersichtlich; sie sind die „nächsten Glieder des heiligen Reiches“¹⁵⁵ Dies macht die geistlichen und weltlichen Kurfürsten, neben dem König, zu den wichtigsten Teilhabern im „Deutschen Reich“. Den Kurfürsten kommt deswegen in der „Goldenen Bulle“ eine wichtige Rolle zu. So meint Karl-Heinz Spiess etwa: „In der Goldenen Bulle von 1356 sind die bekannten Artikel über die Königswahl weitaus kürzer gehalten als die Bestimmungen über die Sitzordnung oder die Rangfolge bei

¹⁵² Vgl.: Die Goldene Bulle, II., S. 109.

¹⁵³ Ebda., S. 109 – 110.

¹⁵⁴ Wolfgang D. FRITZ, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text. In: Monumenta Germaniae Historica (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Zentralinstitut für Geschichte 11/1972), online unter: <<https://daten.digital-sammlungen.de/bsb00000666/images/index.html?id=00000666&groesser=&fip=193.174.98.30&no=&seite=9>>, [Zugriff am 16.11.2021], S. 9.

¹⁵⁵ Die Goldene Bulle, II., S. 109.

Prozessionen.“¹⁵⁶ In Kapitel 3 „Von der Sitzordnung der Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz“, sowie dem Kapitel 4 „Von den Kurfürsten im allgemeinen [sic]“ wird die genaue Rangordnung der sieben Kurfürsten beschrieben.¹⁵⁷ In Kapitel 3 heißt es:

„Damit also unter den ehrwürdigen Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, des heiligen Reichs Kurfürsten, die Anlässe zu allen Streitigkeiten und Verdächtigungen, die wegen des Vorrangs oder der Würde ihrer Sitze [...] auf ewige Zeiten beseitigt werden [...], verordnen wir nach stattgehabter Beratung mit allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten und mit ihrer Zustimmung [...], daß die oben genannten ehrwürdigen Erzbischöfe, nämlich der von Trier dem Antlitz des Kaisers gerade gegenüber, der von Mainz aber in seiner eigenen Diözese und Kirchenprovinz [...], und endlich der von Köln in seiner eigenen Diözese und Kirchenprovinz [...], zur rechten Seite des römischen Kaisers sitzen können, dürfen und sollen [...].“¹⁵⁸

Dieser Abschnitt der „Goldenen Bulle“ ist besonders aufschlussreich, weil er nahelegt, dass es in der Vergangenheit zumindest unter den drei geistlichen Kurfürsten zu Streitigkeiten ob der Rang- und Sitzordnung gekommen ist. Zumindest aber will Karl Ungereimtheiten vorgreifen und sie gar nicht aufkommen lassen. Weiters ist zu erwähnen, dass sich Karl IV. mit den Kurfürsten beraten hat, um zu einem Ergebnis zu kommen. Inwieweit diese Verhandlungen tatsächlich stattgefunden haben, oder ob die Kurfürsten vor vollendete Tatsachen gestellt wurden und ihre Zustimmung geben mussten, ist kaum rekonstruierbar. Es ist jedoch interessant, dass mit diesem Zusatz den amtierenden und folgenden Kurfürsten die Möglichkeit genommen wird, sich gegen diesen Paragraphen aufzulehnen, was vermutlich auch die Absicht Karls IV. war.

Das Ergebnis der Kapitel 3 und 4 hinsichtlich der Rangordnung lautet also folgendermaßen: An der rechten Seite des Königs/Kaisers soll der Erzbischof von Mainz oder Köln Platz nehmen, je nachdem, wo der Hof tagt. Diesem folgt der König von Böhmen und der Pfalzgraf von Rhein. Derjenige Erzbischof, der nicht an der rechten Seite des Königs/Kaisers sitzt, soll nun an dessen linken Platz nehmen. Diesem wiederum folgt der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg.

¹⁵⁶ Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter. In: Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam. Potsdam 25. bis 27. September 1994 (Residenzforschung. Herausgegeben von der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Band 6, Sigmaringen 1997), S. 43.

¹⁵⁷ Vgl.: Die Goldene Bulle, III. und IV., S. 110 – 112.

¹⁵⁸ Ebda., III., S. 110 – 111.

Die akribische und sehr detaillierte Ausführung zu der Rangordnung der Kurfürsten lässt vermuten, dass es in der Vergangenheit entweder keine geregelten Maßnahmen, oder – wie das obige Zitat anklingen lässt – ob es tatsächlich immer wieder Streitigkeiten gab, die man durch diese Sitzordnung hoffte, lösen zu können. Für letztere Theorie spricht, dass Karl IV. in Kapitel 21 auch die Rangordnung bei Aufzügen festhielt. Hier heißt es, Karl selbst habe es für nötig erachtet, eine Rangordnung festzulegen, „[...] weil darüber, wie wir vernahmen, in alten Zeiten öfter gestritten worden ist [...]“.¹⁵⁹ In Kapitel 4 wird auch festgelegt, nach welchem Verfahren die Kurfürsten die Stimmen bei der Königswahl abzugeben haben. Dem Erzbischof von Mainz kommt hierbei eine besonders tragende Rolle zu. Er hat die Befugnis, „die er bekanntlich von alters her gehabt hat“¹⁶⁰, die anderen Kurfürsten in einer bestimmten Reihenfolge nach ihren Stimmen für einen Kandidaten zu befragen. Im Anschluss sollen diese dann den Erzbischof von Mainz um seine Stimmabgabe bitten.¹⁶¹ Auch an dieser Stelle kann erkannt werden, dass in der „Goldenen Bulle“ Gewohnheitsrecht niedergeschrieben wurde. Der Erzbischof von Mainz hat anscheinend diese Befugnis schon immer innegehabt und soll diese Tätigkeit nun auch weiterhin ausführen.

3.2. Die Reichskleinodien in der Goldenen Bulle

Wie das vorige Kapitel nahelegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Wahl zum König des „Deutschen Reiches“ für alle Beteiligten ein wichtiges Ereignis war. In der „Goldenen Bulle“ wurden jedoch nicht nur die Befugnisse, Regeln und Ordnungen für die Kurfürsten, sowie der Wahlakt niedergeschrieben, sondern auch der Krönung werden einige Worte im 29. Kapitel gewidmet; es muss jedoch angemerkt werden, dass die Knappheit des Absatzes davon zeugt, dass der Krönung selbst nicht allzu viel Bedeutung beigemessen wurde. Im Kapitel 29 heißt es:

„Wie wir aus lauterer Nachrichten und alten Urkunden erfahren haben, ist es seit so langer Zeit, daß sich niemand mehr ans Gegenteil erinnert, von denen, die uns mit glücklichem Erfolg (in der Regierung) vorangegangen sind, beständig so gehalten worden, daß des römischen Königs und künftigen Kaisers Wahl in der Stadt Frankfurt abgehalten wurde und die erste Krönung in Aachen und sein erster Reichstag in der Stadt Nürnberg stattfanden; daher erklären wir aus erheblichen

¹⁵⁹ Ebda., XXI, S. 130.

¹⁶⁰ Ebda., IV., S. 112.

¹⁶¹ Vgl.: ebda.

Ursachen, daß obiges auch in Zukunft beobachtet werden solle, außer wenn alle obigen Dinge oder einem davon ein ehhaftes Hindern entgegenstünde.“¹⁶²

Es lässt sich erkennen, dass Karl IV. auch hier wieder auf altes und altbewährtes Gewohnheitsrecht setzt. Für ihn ist die immerwährende Tradition, die schon seit Jahrhunderten besteht, ein wichtiger Faktor. Niemand erinnert sich mehr daran, dass es jemals anderes gewesen sei und er bezeichnet dieses Traditionsbewusstsein als „erhebliche Ursachen“. Er begründet seine Festlegung nicht; das einzig wichtige ist, dass es immer schon so war und in Zukunft auch so sein wird. Diese Textstelle impliziert im Übrigen auch wieder, dass bei der Wahl des „römischen Königs und künftigen Kaisers“¹⁶³ der Papst keine Rolle spielen soll. Zumindest wird er auch hier, sowie in den restlichen Kapiteln der „Goldenen Bulle“, mit keinem Wort bedacht. Obwohl dies die einzige Stelle in der „Goldene Bulle“ ist, die die Krönung selbst erwähnt, ist von den Reichskleinodien, die bei dieser eine wichtige Rolle spielen und als Zeichen der Macht gelten, keine Rede. Sie werden jedoch in den Kapiteln 21 – „Von der Rangordnung der geistlichen Kurfürsten bei Aufzügen“ – und 22 – „Von der Rangordnung der weltlichen Kurfürsten bei Aufzügen, und durch wen die Reichskleinodien vorangetragen werden sollen“ – erwähnt.

In diesen beiden Kapiteln wird die Rangordnung der sieben Kurfürsten bei Aufzügen auf Reichstagen erläutert, wobei es so scheint, als würde den Kurfürsten hier mehr Platz eingeräumt als den Reichskleinodien. Dies ist äußerst bemerkenswert, weil die Forschung die Reichskleinodien als wichtiges Merkmal des Herrschaftsanspruches ansieht. So schreibt etwa Stefan Weinfurtner: „Ein legitimer Herrscher musste im Besitz all der Herrschaft begründenden Gegenstände sein.“¹⁶⁴ Dies scheint in der „Goldenen Bulle“ durch die Nennung der wichtigsten Reichskleinodien – der Krone, des Szepters, des Reichsapfels und des Schwertes – gegeben. Der Autor schreibt weiter: „Reichsinsignien wurden allmählich selbst zum Inbegriff von Herrschaft.“¹⁶⁵ Möglicherweise war das Verständnis um die Bedeutung der Reichskleinodien schon so fest verankert, dass es keiner detaillierten Beschreibung in der „Goldenen Bulle“ bedurfte.

¹⁶² Ebda., XXIX., S. 139.

¹⁶³ Ebda.

¹⁶⁴ WEINFURTNER, Die Zeichen des Herrschers, S. 14.

¹⁶⁵ Ebda.

In den Kapiteln um die Reichskleinodien heißt es, dass der Erzbischof von Trier als erster schreiten soll, wenn bei einem Aufzug die Reichskleinodien dem König/Kaiser vorangetragen werden. Danach folgen all jene, die Insignien tragen, was in der Regel die weltlichen Kurfürsten sind. Es wird außerdem die Regelung getroffen, dass die beiden anderen geistlichen Kurfürsten „ihre Plätze gemäß dem Unterschied ihrer Kirchenprovinzen, wie oben in betreff der Sitzordnung dargelegt ist, auch bei Aufzügen immerdar beibehalten.“¹⁶⁶ Was dies bedeuten soll, wird in Kapitel 4 „Von den Kurfürsten im allgemeinen [sic]“ beschrieben. Da heißt es, dass je nachdem, wo der Hof tagt und in welcher Kirchenprovinz sich der Aufzug befindet, entweder der Erzbischof von Mainz oder der von Köln an der rechten Seite des Königs/Kaisers sitzen, oder eben schreiten soll.¹⁶⁷ Dies gilt sowohl bei Aufzügen, bei denen die Insignien vorangetragen werden, aber auch bei solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. In Kapitel 22 wird nun endlich beschrieben, worum es sich bei den Reichskleinodien überhaupt handelt: Das Schwert wird bei Aufzügen vom Herzog von Sachsen getragen, der direkt vor dem König/Kaiser zu marschieren hat. Zur rechten Seite des Herzogs von Sachsen geht der Pfalzgraf bei Rhein, der den Reichsapfel, und zur linken Seite der Markgraf von Brandenburg, der das Szepter trägt. Der König von Böhmen schließt den Aufzug hinter dem König/Kaiser (zur Illustrierung findet sich eine Veranschaulichung im Anhang: Abb. 7). Die Illustration weist darauf hin, dass die gewählte Reihenfolge zweierlei Ziele verfolgt: Einerseits werden dem Szepter und dem Reichsapfel besondere Bedeutung beigemessen, weil die beiden Kurfürsten, die sie tragen, beide außen stehen und somit die beiden Insignien besonders gut zu sehen sind. Einzig das Schwert wird vom Erzbischof von Trier abgedeckt, wobei der Frage nachgegangen werden kann, wie weit dieser dem Herzog von Sachsen voranschreitet. Diese Ordnung zeigt jedoch eine zweite Absicht, nämlich den König/Kaiser zu schützen. Abb. 7 lässt erkennen, dass dieser von allen Seiten abgeschildert ist und die Kurfürsten einen „Wall“ um ihn bilden. Es ist wohl davon auszugehen, dass eine Garde die Entourage begleitete, aber der Kreis aus Kurfürsten um den König/Kaiser bot sicherlich zusätzlichen Schutz.

Die Reihenfolge der Kurfürsten bei Aufzügen und wer welche Reichskleinodien zu tragen hat, ist sehr detailliert beschrieben, jedoch darf natürlich zurecht gefragt werden, warum die Krone des Königs/Kaisers nicht erwähnt wird. Dies hängt damit

¹⁶⁶ Die Goldene Bulle, XXI., S. 130.

¹⁶⁷ Vgl.: ebda., IV., S. 111 – 112.

zusammen, dass die Reichskrone nur bei Reichsversammlungen zur Schau gestellt werden soll. Es wird in Kapitel 26 festgelegt, dass „vom Kaiser nach Gutdünken“¹⁶⁸ bestimmte Fürsten die Aachener und, falls der König schon zum Kaiser gekrönt wurde, die Mailänder Krone tragen sollen.¹⁶⁹ Fast alle Reichskleinodien sind vereint auf der Goldenen Bulle (Abb. 8) zu sehen, die dem hier analysierten Schriftstück ihren Namen gibt. Der König/Kaiser trägt die Krone und hält Szepter und Reichsapfel in den Händen. Einzig das Schwert und die heilige Lanze sucht man hier vergeblich.

3.3. Zwischenfazit zur Goldenen Bulle

Augenfällig beim Studium der Goldenen Bulle sind also vorrangig zwei Sachverhalte: Erstens wird der Papst bei den Überlegungen zur Königswahl und -krönung völlig außer Acht gelassen. Damit im Zusammenhang steht auch der Anspruch auf die Kaiserwürde, die hier, mit einer sehr geschickten Wortwahl sowohl von Karl IV., aber auch den Kurfürsten, fast schon vorausgesetzt wird. Es bleibt jedoch die Frage nur unzureichend beantwortet, warum dies in dieser Weise von Karl gehandhabt wurde, hat er selbst doch von den Machenschaften und Eingriffen von Clemens VI. profitiert. Dass Karl mit einem Zugeständnis in der Goldenen Bulle seine eigene Machtposition aufgegeben hätte, vor allem mit dem Hintergrund, dass sein Vorgänger Ludwig ohne päpstliche Approbation als König des Reiches anerkannt wurde, ist auch zu erwähnen und hat sicherlich bei der Entscheidung keine unwesentliche Rolle gespielt. Für ihn selbst und die nachfolgenden Könige, unter ihnen auch seine eigenen Söhne Wenzel und Sigismund, wäre dies sicherlich ein taktischer Nachteil gewesen. Der Papst wird in der Goldenen Bulle also nicht erwähnt, dafür wird jedoch der Beistand Gottes in den Vordergrund gerückt. Gott allein ist es, der die Wahl des deutschen Königs in die richtigen Bahnen lenkt; die Kurfürsten sind zwar jene, die die Wahl ausführen, Gott ist es aber, der die Zügel in der Hand hält und die Entscheidung trifft; so zumindest die Vorstellung in der Goldenen Bulle.

Der zweite wichtige Punkt, der im obigen Kapitel ausgearbeitet wurde, lässt sich in jenen Kapiteln festmachen, die in direktem Zusammenhang mit der Königswahl und -krönung stehen. In der Goldenen Bulle wird der Königswahl nicht allzu viel Raum geschenkt. In dem einen Kapitel, in welchem die Wahl beschrieben wird, wird jedoch

¹⁶⁸ Ebda., XXVI., S., 136.

¹⁶⁹ Vgl.: ebda.

sehr genau darauf eingegangen, was von den Teilhabenden – vor allem den Kurfürsten – zu erwarten ist. Etwaige Stellen belegen, welche wichtige Rolle den Kurfürsten im Reichsgefüge zugesprochen wurde, und welche Handlungen sie bei Wahl und Krönung zu tätigen hatten. Es wird sehr detailreich beschrieben, was zu tun, ja gar zu sagen, ist. Gerade diese Textstellen in der Goldenen Bulle deuten darauf hin, dass auf gängige Gewohnheiten zurückgegriffen wurde und diese nun in schriftlicher Form festgehalten wurden. Ob diese Annahme auch auf die Reichskleinodien und deren Rolle bei den Krönungen zutrifft, muss unbeantwortet bleiben. In der Forschung finden sich recht widersprüchliche Annahmen zu dem, was in der Goldenen Bulle zu finden ist. Während die Forschungsliteratur von einer enormen Bedeutung der Heiligen Lanze ausgeht (siehe Kapitel 2.2.2.5. „Weitere Herrschaftszeichen“), muss die Frage in den Raum gestellt werden, warum sie in der Goldenen Bulle keine wichtige Rolle einnimmt, wird sie darin doch kein einziges Mal erwähnt. Dafür scheinen Krone, Szepter, Reichsapfel und Schwert in das „rechte“ Licht gerückt; ihnen kommt in der Goldenen Bulle doch wesentlich mehr Bedeutsamkeit zu als die Heilige Lanze. Hinzu kommt die Meinung Jürgen Petersohns, der sagt: „Die Verwendung der Reichsinsignien bei der Krönung war – anders als von der Forschung lange Zeit behauptet – von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger war der Besitz an sich [...]“.¹⁷⁰ Möglicherweise spielen die Reichskleinodien in der Goldenen Bulle deswegen eine eher untergeordnete Rolle, weil für die Könige des „Deutschen Reiches“ vorrangig der Besitz ebendieser wichtig war, weniger die Verwendung. Etwas kontradiktorisch würde hierbei jedoch das Präsentieren der Insignien bei Reichstagen sein, wo es gerade darum geht, die Reichskleinodien in der Öffentlichkeit zu zeigen und in den Vordergrund zu stellen. Wenn es jedoch darum geht, den Besitz öffentlich zu zeigen, um der Königswürde umso mehr Legitimationscharakter zu geben, sind diese Zur-Schau-Stellungen natürlich ein gutes Mittel. Interessant und in der Forschungsliteratur unerwähnt, bleibt, warum gerade die Heilige Lanze in der Goldenen Bulle nicht bedacht wird.

¹⁷⁰ PETERSOHN, Die Reichsinsignien, S. 102.

4. Quellen

Das vorliegende Kapitel widmet sich jenen Primärquellen, die im weiteren Verlauf dieser Arbeit von wichtiger Bedeutung sein werden. Es handelt sich um „Die Sachsengeschichte“ von Widukind von Corvey, „Das Leben Kaiser Konrad II.“ von Wipo und den „Sachsenspiegel“ von Eike von Repgow. Diese Werke sollen nun in aller Kürze vorgestellt und in den historischen Kontext ihrer Zeit eingebettet werden.

4.1. Widukind von Corvey – Die Sachsengeschichte

„Die Sachsengeschichte“ von Widukind von Corvey¹⁷¹ ist eine wichtige Quelle über die ottonische Herrscherzeit. Jene Historiker*innen, die sich mit Widukind auseinandergesetzt haben, können jedoch nicht allzu viel zu seinen Lebensdaten sagen. Vermutlich ist er um 925 geboren worden und „stammte aus dem sächsischen Haus Engerns oder Westfalens“.¹⁷² Um 940 trat er in das Kloster Corvey an der Weser ein¹⁷³, welches dem Schreiber seinen Namen gab. Widukind starb etwa um 973.¹⁷⁴ Die Forschung zu Widukind von Corvey und seiner „Sachsengeschichte“ ist zwar umfangreich, jedoch größtenteils nur in Artikeln oder Lexikaleinträgen zu finden. Einzig das Werk Helmut Beumanns¹⁷⁵ gibt detaillierte Einblicke in „Die Sachsengeschichte“. Der Autor behandelt jedoch vornehmlich philologische Aspekte, wie etwa literarische Absichten und die Struktur der „Sachsengeschichte“, womit sich dieses Buch nicht als erste Wahl für diese Arbeit herausgestellt hat. Nichtsdestotrotz hat diese Abhandlung ihren Anfangspunkt bei Otto I. festgelegt und somit ist die Verwendung der Quelle äußerst naheliegend.

¹⁷¹ *Es lassen sich unterschiedliche Schreibweisen des Geschichtsschreibers finden (Korvey, Corvey, Korvei, Corvey, ...). Es wurde hier einheitlich Corvey ausgewählt, auch wenn die Schreibweise in den Sekundärquellen anders zu finden war – ausgenommen sind natürlich direkte Zitate.*

¹⁷² Vgl.: Wilhelm WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit (Band 2, 1. Heft, Tübingen ³1948), S. 26. Im Folgenden zit. als: WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen.

¹⁷³ Vgl.: ebda.

¹⁷⁴ Vgl.: Klaus NASS, Widukind von Corvey. In: Burghart WACHINGER (Hg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Band 10. Ulrich von Lilienfeld – 'Das zwölfjährige Mönchlein', Spalte 1000 – 1006. (Berlin/New York ²2010), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110800975.1206/html>>. [Zugriff am 19.06.2022], Spalte 1001. Im Folgenden zit. als: NASS, Widukind von Corvey.

¹⁷⁵ Ebda.

„Das Werk besteht aus drei Büchern, denen jeweils eine Vorrede vorangestellt ist. Buch I reicht von der Frühgeschichte der Sachsen bis zum Tod Heinrichs I. (936), Buch II von der Königserhebung Ottos I. bis zum Tod der Königin Edgith (946), Buch III ursprünglich bis zum Tod Wichmanns d. J. (September 967), in der erweiterten Fassung bis zum Tod Ottos I. (7. Mai 973). Der Schwerpunkt liegt auf der Zeit Ottos I., der knapp zwei Drittel des Werkes gewidmet sind.“¹⁷⁶

Die in dem Zitat erwähnten Vorreden richten sich an Mathilde – Tochter Ottos I. und Äbtissin im Frauenstift zu Quedlinburg. Beumann geht davon aus, dass die Vorreden deswegen an Mathilde gerichtet waren, um seine Erzählungen nicht nur als gefolgschaftstreuer Schreiber bekanntzumachen, sondern auch, um den Herrscher zu preisen und zu ehren.¹⁷⁷ Es geht wohl darum, die Brücke zur Herrscherdynastie vollends zu schlagen, um in Zusammenhang mit ihr gebracht zu werden, und nicht nur über sie zu schreiben. „Die Sachsengeschichte“ muss – vielleicht auch gerade deswegen – kritisch betrachtet werden. Widukind bezieht seine Erkenntnisse aus älteren schriftlichen Quellen, vor allem aber aus seinen eigenen Erfahrungen und Erinnerungen, oder auch Gehörtem.¹⁷⁸ Alheydis Plassmann spricht vom anekdotischen Stil Widukinds, der mehr der Unterhaltung dienen sollte¹⁷⁹ und weniger einer wahrheitsgetreuen Überlieferung von Tatsachen. Auch Beumann äußert sich zunächst kritisch, indem er Widukinds „Sachsengeschichte“ eher als Heldenlied und weniger als Geschichtsschreibung tituliert, wobei er dies wenige Seiten später revidiert, indem er schreibt, dass sich das Werk auf „konkrete historische Wirklichkeit“ beziehe.¹⁸⁰ Ausführlicher und mit Beispielen dargestellt, beschreibt Wattenbach seine Überlegungen zu diesem Aspekt, wobei die Geschichtsauffassung seiner Zeit mitbedacht werden muss:

„[I]n vaterländischem Schwung, oft in epischer Breite, mit vollen Worten, aber ohne bewußte Entstellungen oder aufdringliche Beschönigungen schildert er durch die drei Bücher hindurch die Regierungen Heinrichs I. und Ottos d. Gr. Für diesen ist ihm kein Wort zu hoch: Otto ist der Liebling der Welt und das Haupt des ganzen

¹⁷⁶ Ebda., Spalte 1002.

¹⁷⁷ Vgl.: Helmut BEUMANN, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts (Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibungen, Band 3, Weimar 1950), S. 33. Im Folgenden zit. als: BEUMANN, Widukind von Korvei.

¹⁷⁸ WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 27.

¹⁷⁹ Vgl.: Alheydis PLASSMANN, Lateinische Stammes- und Volksgeschichtsschreibung im frühen und hohen Mittelalter. In: Gerhard WOLF/Norbert H. OTT (Hgg.), Handbuch Chroniken des Mittelalters (Berlin/Boston 2016), online unter: <<https://web-p-ebscohost-com.uaccess.univie.ac.at/ehost/ebookviewer/ebook/bmxlYmtfXzEyOTQ3NDhfX0FO0?sid=f478833b-2f19-482b-b57e-89d4a5196a83@redis&vid=0&format=EB&rid=1>>, [Zugriff am 07.06.2022]. S. 67.

¹⁸⁰ Vgl.: BEUMANN, Widukind von Korvei, S. 51 – 54.

Erdkreises, seiner gewaltigen Majestät beugen sich nicht nur Germanien, Italien und Gallien, sondern fast ganz Europa (I, 34), ja seine Macht erstreckt sich schon nach Afrika und Asien, auf seinen Sohn hofft als zukünftigen Herrn und Kaiser der gesamte Erdkreis (III, 12), und auch die junge Mathilde wird in der Widmung zum zweiten Buch bereits als Herrin von ganz Europa bezeichnet.“¹⁸¹

Das Zitat zeigt in fast schon angriffslustiger Manier, dass mit Widukinds Text Vorsicht geboten ist, denn die hier gezeigten kritischen Stimmen müssen bei der Arbeit mit der „Sachsengeschichte“ mitbedacht werden. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Forschung zu Widukind von Corvey und seinem Status als Augenzeuge kritisch geäußert. Erschwerend kommt hinzu, dass es gerade zu der Krönung Ottos I. keine weiteren Quellennachweise bei anderen ottonischen Autoren gibt.¹⁸² Die Verifizierung von Widukinds Aussagen ist hiermit erheblich verkompliziert. Hagen Keller meint, dass Widukind seine Erzählungen von der Wahl Ottos II. auf Otto I. rückprojiziert geschrieben hat.¹⁸³ Die Frage stellt sich, ob die Herangehensweise Widukinds zu einer vertrauenswürdigen Quelle führen und „die Sachsengeschichte“ somit für diese Arbeit herangezogen werden kann. Hagen Keller schreibt:

„Doch übertrug er [Widukind, Anmerkung der Verfasserin] das, was wohl er selbst und einige seiner Adressaten miterlebt hatten, auf eine andere, wenn auch vergleichbare Situation. Hat man diese Erzähltechnik durchschaut, kann man in Widukinds Angaben für 936 nicht mehr gesicherte Fakten betrachten. Aber es wäre auch wenig begründet, sie ungeprüft zu verwerfen. Gerade bei zeremoniellen oder rituellen Akten spielt ja die Tradition, die Wiederholung in der bekannten Form, eine große Rolle.“¹⁸⁴

Diese Aussage rückt die Quelle in ein neues Licht, denn Keller hebt den Ritual-Charakter der Königswahl hervor. Somit darf diese Quelle vielleicht nur unter Vorbehalt als Tatsachenbericht betrachtet werden, sehr wohl jedoch als wichtige Betrachtung ritueller Ereignisse.

¹⁸¹ WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 31.

¹⁸² Vgl.: Hagen KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I. In: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Band 29 (Berlin/New York 1995), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110242270.390/html>>, [Zugriff am 20.06.2022], S. 420.

¹⁸³ Vgl.: ebda., S. 414.

¹⁸⁴ Ebda., S. 421.

4.2. Wipo – Das Leben Kaiser Konrad II.

Die Forschung zu Wipo ist nicht sonderlich umfangreich, was vermutlich damit zusammenhängt, dass das Wissen über ihn einzig aus seinen eigenen Erzählungen stammt. Es gibt zwar anderweitige Forschungsansätze, diese sind jedoch in erster Linie keine umfangreichen Werke zu Wipo, sondern es handelt sich vielmehr um kurze Beschreibungen, Artikel und Lexikaeinträge, die Vermutungen über das Leben Wipos anstellen. Eine dieser Annahmen ist, dass er aus Burgund stammte, und vermutlich spätestens um 1000 geboren wurde.¹⁸⁵ Er soll außerdem persönliche Beziehungen zu Heinrich II. gehabt haben, und möglicherweise sogar sein Tutor gewesen sein.¹⁸⁶ Weiters geht David A. Warner davon aus, dass er Kapelan unter Konrad II. und Heinrich III. gewesen sei.¹⁸⁷ „Das Leben Kaiser Konrad II.“ wurde wahrscheinlich zwischen 1040 und 1046 verfasst, wobei ein Todesdatum Wipos vor 1047 wahrscheinlich ist, weil es danach keine literarischen Werke mehr von ihm gibt.¹⁸⁸

Wipos Werk „Das Leben Kaiser Konrad II.“ umfasst einen Prolog und 40 Kapitel, in denen Geschehnisse aus der 15-jährigen Regierungszeit Konrads dargestellt werden.¹⁸⁹ Rudolf Schieffer nach ist das Werk „als Teil eines umfassenderen Planes entstanden, Leben und Taten der beiden ersten Salier darzustellen [...]“.¹⁹⁰ Möglicherweise hat Wipos Tod 1047 ihn daran gehindert, auch die Lebensgeschichte Heinrichs III. niederzuschreiben. „Gegenstand der Darstellung ist nicht das Leben, sondern die Herrschaft Konrads II. in ihrer zeitlichen Abfolge von der Wahl bis zum Tode [...]“.¹⁹¹ Tatsächlich finden sich in „Das Leben Kaiser Konrad II.“ nur wenige persönliche Noten; vorwiegend wird von seinen Taten als Herrscher berichtet. Schieffer bezeichnet Wipos Erzählweise als „anschaulich mit einem Hang zu anekdotischer Zuspitzung.“¹⁹² Besonders interessant ist die Ansicht Warners, der

¹⁸⁵ Vgl.: Rudolf SCHIEFFER, Wipo. In: Burghart WACHINGER (Hg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Band 10. Ulrich von Lilienfeld – 'Das zwölfjährige Mönchlein', Spalte 1240 – 1248. (Berlin/New York 2010), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110800975.1206/html>>. [Zugriff am 07.06.2022], Spalte 1241. Im Folgenden zit. als: SCHIEFFER, Wipo.

¹⁸⁶ Vgl.: David A. WARNER, Wipo. In: Graeme DUNPHRY (Hg.), Encyclopedia of the Medieval Chronicle. Volume 2, J – Z (Leiden 2010), Spalte 1519. Im Folgenden zit. als: WARNER, Wipo.

¹⁸⁷ Vgl.: ebda.

¹⁸⁸ Vgl.: SCHIEFFER, Wipo, Spalte 1241.

¹⁸⁹ Vgl.: WARNER, Wipo, Spalte 1519.

¹⁹⁰ SCHIEFFER, Wipo, Spalte 1246.

¹⁹¹ Ebda.

¹⁹² Ebda., Spalte 1247.

meint, Wipo würde aus einer pro-salischen Perspektive schreiben¹⁹³, was durch seine Nähe zum Königshof und die Rolle, die er dort einnimmt, nur allzu einleuchtend erscheint. Er meint jedoch auch: „Despite his obvious favouring of the royal dynasty and his general interest in presenting models of good rulership, the assumption that Wipo was an eyewitness to many of the events he describes has conferred particular authority on his testimony.“¹⁹⁴ Hierbei muss die Frage gestellt werden, ob Wipos Äußerung, er habe viele der niedergeschriebenen Geschehnisse selbst gesehen, oder von ihnen durch Mitteilungen – vor allem mündlicher Art – gehört, tatsächlich als Garant eines lückenfreien und wahrhaften Tatsachenberichts gelten darf. Es entstehen hier ähnliche Fragen und Bedenken wie bei Widukind von Corvey. Natürlich muss berücksichtigt werden, dass dieses Werk nicht den Anspruch stellt, ein Tatsachenbericht zu sein, es darf jedoch hinzugefügt werden, dass Erinnerungen trügen können, und der Text trotz – oder gerade wegen – Wipos Rolle als Augenzeuge kritisch hinterfragt werden darf und muss.

4.3. Eike von Repgow – Der Sachsenspiegel

Der „Sachsenspiegel“ wird in der Forschung gerne „als bedeutendstes Rechtsbuch niederdeutscher Sprache“¹⁹⁵ bezeichnet. Dieses Rechtsbuch wurde von Eike von Repgow vermutlich zwischen 1220 und 1235 verfasst.¹⁹⁶

„Im 12. Und 13. Jahrhundert entstanden überall in Europa Rechtsaufzeichnungen, die nicht im amtlichen Auftrag oder durch einen legislatorischen Akt, sondern privat zustandekamen: die sogenannten Rechtsbücher. [...] Nach 1200 wurde auch Deutschland von diesem Streben nach schriftlicher Festlegung des bislang mündlich überlieferten weltlichen Rechts erfaßt. Die Aufzeichnungen deutschen Rechts in der Volkssprache bezeichnen sich selbst entweder als *spiegel*, *lant- und lehnrechtbuch* oder als *keyserrecht*.“¹⁹⁷

¹⁹³ Vgl.: WARNER, Wipo, Spalte 1520.

¹⁹⁴ Ebda.

¹⁹⁵ Christa BERTELSMEIER-KIERST, Eike von Repgow: ‚Sachsenspiegel‘. In: Regina TOEPFER (Hg.), Klassiker des Mittelalters (Spolia Berolinensia. Beiträge zur Literatur- und Kulturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Band 38, Hildesheim 2019). S. 60. Im Folgenden zit. als: BERTELSMEIER-KIERST, Eike von Repgow.; *ähnliche Formulierung bei*: Bettina FENTZKE, Die Sachsenspiegel-Forschung. In: Karl KROESCHELL/Albrecht CORDES (Hgg.), Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Band 18, Berlin 1996), S. 118. Im Folgenden zit. als: FENTZKE, Sachsenspiegel-Forschung.

¹⁹⁶ Vgl.: FENTZKE, Sachsenspiegel-Forschung, S. 123.

¹⁹⁷ Ebda., S. 117.

In den sogenannten „Spiegeln“ – wie es auch jener von Sachsen ist – wurde also vornehmlich bereits bekanntes Recht niedergeschrieben, welches vormals mündlich weitergegeben wurde. Eike von Repgow schrieb somit vermutlich vor allem „altes“ Gewohnheitsrecht nieder. Der Schreiber selbst ist mit hoher Wahrscheinlichkeit um 1180 geboren worden¹⁹⁸, wobei die Forschung keine detaillierten Angaben machen kann, welchen Platz er im mittelalterlichen Ständegefüge eingenommen hat. Bettina Fentzke beschreibt in ihrer Forschungsübersicht, dass in der älteren Forschung Vermutungen angestellt wurden, die Eike von Repgow als Ministerialen, Edelfreien oder Schöffenbarfreien sahen.¹⁹⁹ Auch woher Eike von Repgow seine juristischen Kenntnisse haben könnte, bleibt weitestgehend im Dunklen. Einzig der Prolog des „Sachsenspiegels“ und weitere Erwähnungen des Schreibers in sechs verschiedenen Rechtsakten, in denen Eike als Zeuge aufgeführt wird,²⁰⁰ bieten einen Einblick in Eike von Repgows Leben. Fentzke geht davon aus, dass er juristische Erfahrungen im Raum Halle und Magdeburg gesammelt hat, wo er bei Gerichtsverfahren anwesend war.²⁰¹ Eike von Repgow wurde des Öfteren gemeinsam mit Graf Hoyer von Falkenstein erwähnt, wodurch die Vermutung nahesteht, dass Eike ein Lehnsmannt des von Falkenstein gewesen sein könnte.²⁰² Dies hat in der älteren Forschung zu der Annahme geführt, der „Sachsenspiegel“ könnte auf der Burg Falkenstein verfasst worden sein, was sich jedoch nicht beweisen lässt, und in der heutigen Forschung als eher unwahrscheinlich angesehen wird. Fest steht, dass eine genaue Ortung nicht möglich ist, weil es zu wenig Kenntnisse zu Eike von Repgows Aufenthaltsorten gibt.²⁰³

Der „Sachsenspiegel“ ist in zwei Teile gegliedert: Das Landrecht und das Lehnrecht. Während sich der erste Teil dem Recht der freien Personen widmet und hierbei vor allem Regelungen bei Erbschaften, Rechte in der Ehe, sowie Nachbarschaftsangelegenheiten und das Strafrecht abdeckt, bezieht sich das Lehnrecht auf den Adel. Geregelt wird im Lehnrecht unter anderem auch die Wahl des

¹⁹⁸ Vgl. ebda., S. 120.

¹⁹⁹ Vgl. ebda., S. 121.

²⁰⁰ Vgl.: Rolf LIEBERWIRTH, Eike von Repgow (um 1180-nach 1233). In: Albrecht CORDES, HRG, Band I, Lieferung 6, Spalte 1288 – 1292, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/eike_von_repgow_um_1180_nach_1233.pdf>, [Zugriff am 19.06.2022].

²⁰¹ Vgl. FENTZKE, Sachsenspiegel-Forschung, S. 121.

²⁰² Vgl. ebda.

²⁰³ Vgl. BERTELSMEIER-KIERST, Eike von Repgow, S. 63 – 64.

Königs, wodurch es für diese Arbeit von tragender Bedeutung ist. Der „Sachsenspiegel“ wird in der Literatur als eines der bedeutendsten deutschen Rechtsbücher bezeichnet, jedoch hat sich Eike von Repgow die darin niedergeschriebenen Rechte und Regelungen nicht selbst ausgedacht. Vielmehr greift er auf schon vorhandenes Recht zurück und bezieht seine Quellen aus dem Alten Testament, dem *ius imperii* (der Reichsgesetzgebung), jüngeren Gesetzgebungen staufiger Herrscher (wie etwa den sächsischen Landfrieden oder die *treuga Heinricii*), aber auch aus dem Magdeburger Recht, wobei sogar davon ausgegangen wird, dass Magdeburger Rechtsgelehrte Mitgestalter des „Sachsenspiegels“ gewesen sein könnten.²⁰⁴ Christa Bertelsmeier-Kierst schreibt: „Sie [die Rechtsspiegel, Anmerkung der Verfasserin] vermitteln – als erste Zeugnisse dieser Art – zwischen memorialer und schriftlicher Tradition, d.h. zwischen mündlich tradiertem Gewohnheitsrecht und gelehrtem Schrifttum.“²⁰⁵ Hier finden sich Ähnlichkeiten zur Goldenen Bulle, in der ebenfalls auf bereits vorhandenes Recht zurückgegriffen und Gewohnheitsrecht niedergeschrieben wurde. Von Interesse dürfte außerdem sein, dass der „Sachsenspiegel“ als Grundlage für weitere Rechtsbücher herangezogen wurde, die sich im deutschen Sprachraum rasant verbreiteten; ein Beispiel hierfür ist der „Schwabenspiegel“, der vor allem im süddeutschen Raum zum Einsatz kam.²⁰⁶ Der um 1275 entstandene „Schwabenspiegel“ bezieht seine Informationen in erster Linie aus dem „Sachsenspiegel“.²⁰⁷

Die soeben vorgestellten Quellen werden die Grundlage für diesen Teil der Arbeit bilden. Die Angaben zur Königswahl und mit ihr verwandte Themen in den Primärquellen werden mit der Forschungsliteratur verbunden und analysiert. Vergleiche und Rückgriffe werden vorgenommen, um ein möglichst ganzheitliches Bild der Veränderungen und Entwicklungen vornehmen zu können.

²⁰⁴ Vgl. ebda., S. 72.

²⁰⁵ Ebda., S. 61 – 62.

²⁰⁶ Vgl. FENTZKE, Sachsenspiegel-Forschung, S. 132.

²⁰⁷ Vgl.: Harald Rainer DERSCHKA, Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften (München 2002), S. 5. Im Folgenden zit. als: Schwabenspiegel.

5. Die Teilnehmenden an der Wahl

Im folgenden Kapitel sollen die Teilnehmer an der Wahl in den Blickpunkt gerückt werden. Wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit angesprochen, sind in der Goldenen Bulle die sieben Kurfürsten als Wähler eines neu zu kürenden Königs festgelegt (siehe Kapitel 3.1. „Die Bestimmungen in der Goldenen Bulle zur Königswahl und Königskrönung“). Dass dies jedoch nicht immer der Fall war, zeigt ein Blick in die hier verwendeten älteren Quellen, die den Wählerkreis zwar nicht genau definieren, aber oftmals von mehreren Fürsten oder den Großen des Reiches sprechen, die den König wählen und küren. Obwohl Heinrich Mitteis den Begriff „Volkswahl“ für diese Art der Wahl definierte, muss hier dennoch differenziert werden, denn von einer Wahl, an der das gesamte Volk – sowohl Männer als auch Frauen – tatsächlich teilnahm, kann keine Rede sein. Der Begriff „Volk“ führt hier etwas in die Irre, denn tatsächlich sind die weltlichen und geistlichen Großen als Vertreter des Volkes gemeint, die die Wahl durchführten, während das Volk durch Jubelrufe die Zustimmung für den neu gewählten König gab.²⁰⁸ Die „Volkswahl“ wurde im Laufe der Zeit durch die „Fürstenwahl“ abgelöst, was in der Festlegung der vier weltlichen und drei geistlichen Kurfürsten ihren Höhepunkt fand. Die Entwicklungen zu diesen Veränderungen sollen hier besprochen werden. Jedoch wird es nicht nur um die Wählenden gehen; auch auf die Königsanwärter soll ein Fokus gelegt und die Frage beantwortet werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um sich als ein solcher ins Gespräch zu bringen.

5.1. Die Königsanwärter

Ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit den Königsanwärtern wird in Widukind von Corveys „Sachsengeschichte“ aufgenommen, in dem die legitime Herkunft Thiadrichs – Vater der Ehefrau des ostfränkischen Königs Heinrich I. – angezweifelt wird. Es ist davon die Rede, dass er von den Franken zum König gesalbt wurde, wobei jedoch explizit darauf hingewiesen wird, dass er „mit einem Kebsweib gezeugt“²⁰⁹ wurde. Dies stellt sich im Laufe der Erzählung Widukinds als Problem heraus, weil seine in legitimer Ehe geborene Schwester Alamberger die Nachfolge des Königtums für sich

²⁰⁸ Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Band IV: Das Königtum (Kohlhammer Urban Taschenbücher, Geschichte/Politikwissenschaft, Band 464, Stuttgart 2011), S. 79. Im Folgenden zit. als: SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter.

²⁰⁹ Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 1, Kapitel 9, S. 34.

beansprucht.²¹⁰ Widukind von Corvey legt ihr gar die Worte in den Mund, „[...] daß Thiadrich hingegen – als von einem Kebsweib geboren – ihr Knecht sei, und daß es demnach sich für ihn [Alambergers Ehemann, Anmerkung der Verfasserin] nicht zieme, dem eigenen Knechte je zu huldigen.“²¹¹ Obwohl hier nicht von den Königen des „Deutschen Reiches“ die Rede ist, wird doch deutlich, dass die legitime Herkunft ein zentrales Attribut in jedem Herrschaftsverhältnis war. Thiadrich wird aufgrund seiner Abstammung gar als Knecht bezeichnet, was das ungleiche Verhältnis von Herren und Untergebenen herausstreichen soll. (Dieser Konnex wurde bereits in Kapitel 2.2. „Herrschaft und Herrschaftsbegriff“ besprochen) Die illegitime Herkunft wird als Grund angegeben, dem König keine Gefolgschaft leisten zu können und wollen. Ähnliche Ansprüche gab es auch bei Anwärtern auf den Thron des deutschen Königs. Gerade bei Designationen dürfte eine „untadelige Herkunft“ (siehe dazu Kapitel 2.2. „Herrschaft und Herrschaftsbegriff“, in dem vom Herrscherideal und den Fürstenspiegeln berichtet wurde) von wichtigster Bedeutung gewesen sein, wenn bedacht wird, dass eine Designation „umso wirksamer [war], je mehr sie von der Zustimmung der Großen des Reiches getragen war.“²¹² (Die Designationen werden in Kapitel 6.1.1. „Designation des Nachfolgers durch den Herrscher“ zur Sprache kommen). Wie wichtig die Herkunft und Erziehung waren, zeigt eine weitere Stelle bei Widukind, in der Heinrich I. gelobt wird. Es ist davon die Rede, dass er schon in jungen Jahren äußerst tugendhaft gewesen sei und im Laufe seines jungen Lebens weiser und ruhmvoller wurde. Schon von jungen Jahren an hätte er den Trieb gehabt, sein Volk zur Größe zu führen und den Frieden zu festigen.²¹³ Hier sei das bereits angesprochene Königsheil erwähnt, denn ist der Herrscher gerecht und hat tugendhafte Absichten, so wird es auch seinem Reich und Volk gut gehen.

Nicht nur Widukind von Corvey findet lobende Worte für die von ihm beschriebenen Herrscher. Auch Wipo schreibt zu den Königsanwärtern, jedoch in einem ganz anderen Kontext. An folgender Stelle berichtet er nämlich nicht von den designierten Nachfolgern der noch lebenden Herrscher oder den neu gewählten Königen, die tugendhafte Attribute mit sich bringen, sondern von Fürsten, die nach dem Tode König Heinrichs II. nach der Macht greifen möchten:

²¹⁰ Vgl.: Ebda. S. 35.

²¹¹ Ebda., S. 35.

²¹² Gerhard THEUERKAUF, Designation. In: Albrecht CORDES, HRG, Band I, Lieferung 4, Spalte 955 – 957, online unter: <<https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/designation.pdf>>, [Zugriff am 07.06.2022]. Im Folgenden zit. als: THEUERKAUF, Designation.

²¹³ Vgl.: Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 3, Kapitel 17, S. 50 – 51.

„Denn da der Kaiser kinderlos gestorben war strebten die weltlichen Fürsten, je mächtiger sie waren, mehr mit Gewalt als mit Weisheit danach, entweder der erste zu werden oder unter irgend welcher Bedingung nach dem ersten der nächste. In Folge hiervon kam Zwietracht fast in das ganze Reich, so sehr, daß an sehr vielen Orten es zu Mord, Brand und Raub gekommen wäre, wenn nicht jene heftige Bewegung durch das Dazwischentreten erlauchter Männer verhindert wäre.“²¹⁴

Diese Passage zeigt, dass eine unregelmäßige Nachfolge nicht unbedingt Vorteile mit sich brachte, denn dies bedeutete ein gewisses Machtvakuum, welches nur durch die Nachfolge eines neuen Herrschers behoben werden konnte. Dass die Bestimmungen, einen neuen Herrscher zu finden, nicht immer friedvoll vonstattengegangen sind, zeigt das oben angeführte Zitat. Gerade bei Dynastiewechsel und nicht geregelten Nachfolgen dürfte es zu Machtkämpfen und Auseinandersetzungen gekommen sein. Dies, so Wipo, würde sich nicht nur auf die miteinander konkurrierenden Fürsten auswirken, sondern auch auf die Bewohner des Reiches. Auch hier sei wieder das Königsheil erwähnt. Wenn es keinen Herrscher gibt, der gerecht und tugendhaft handelt, sondern Fürsten, die sich um die Nachfolge streiten, dann gibt es auch im Reich dementsprechende Auseinandersetzungen.

Auf die Problematik der Quellen von Widukind von Corvey und Wipo wurde bereits näher eingegangen und trotzdem lassen sich die ausgeführten Anforderungen an den künftigen König und Kaiser nicht unähnlich im „Sachsenspiegel“ von Eike von Repgow finden. Auch hier wird nämlich an das Königsheil angeknüpft, indem vom König Treue dem Reich gegenüber gefordert wird; außerdem solle er dem Recht Vorrang geben und das Unrecht schwächen.²¹⁵ Der Königsanwärter muss zudem auch andere Anforderungen erfüllen: „Einen Gelähmten oder Aussätzigen oder denjenigen, der zu Recht im Bann des Papstes steht, den darf man nicht zum König wählen. Der König soll frei und ehelich geboren sein, so daß er sein Recht auch behalten habe.“²¹⁶ Ein gelähmter König kam vermutlich nicht in Frage, weil es ihm unmöglich gewesen wäre, in die Schlacht zu ziehen und sein Reich zu verteidigen. Somit wäre dieser nicht fähig, sich um seine Gefolgschaft nach den Anforderungen des Königsheils zu kümmern. Auch hier wird auf eine untadelige – also durch eine Ehe legitimierte – Geburt

²¹⁴ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 1, S. 10.

²¹⁵ Vgl.: Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel, Ldr. III, folio 79 verso, IX., S. 169.

²¹⁶ Ebda., X., S. 169.

hingewiesen. Besonders interessant ist die Bemerkung, dass der Anwärter nicht unter einem Papstbann stehen darf. Ein Beispiel eines vom Papst gebannten Königs wurde mit Ludwig IV. – dem Gegenspieler Karls IV. – bereits genannt. Dieser wurde jedoch während seiner Regierungsperiode als König des „Deutschen Reiches“ vom König gebannt.

Ein äußerst prominentes Beispiel ist natürlich der Investiturstreit zwischen König Heinrich IV. und Papst Gregor VII.²¹⁷ Die Konflikte zwischen Königtum und Papsttum begannen jedoch schon vor der Zeit Heinrichs IV., stellt Wilfried Hartmann klar, indem er sagt:

„Die Mitte und die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, nach anderen auch die Zeit um 1100, gelten in der deutschen Geschichte als „Wendezeit“, in der sich eine ganze Reihe von folgenschweren Veränderungen ankündigten, während ältere Strukturen zwar nicht völlig verschwanden, aber stark abgeschwächt oder verändert wurden.“²¹⁸

Als entscheidende und einschneidende Ereignisse dafür sieht der Historiker vor allem die Geschehnisse zwischen 1046 und 1056, wobei vor allem die Synoden von Sutri und Rom mit der Absetzung von drei Päpsten, der Tod Heinrichs III. und das Schisma zwischen der Ost- und Westkirche als wesentlich bezeichnet werden.²¹⁹ Heinrich III. hatte sich bei seinem Zug nach Rom dafür ausgesprochen, von einem Papst zum Kaiser gekrönt zu werden, der auch legitim gewählt wurde und der sich nicht an der Simonie mitschuldig gemacht hatte. Innerkirchliche Konflikte und die angehenden Kirchenreformen – vor allem jene die Simonie betreffend – sowie das Drängen des Königs führten letztlich zum Rücktritt der drei amtierenden Päpste und es wurde ein neuer Papst gewählt: Clemens II.²²⁰ Josef Gelmi meint jedoch, dass es sich bei diesen Geschehnissen de facto um eine Absetzung von Seiten des Königs handelte.²²¹ Mit

²¹⁷ In folgenden Werken finden sich einführende und weiterführende Informationen zu diesem umfassenden Thema: Werner GOEZ, Kirchenreform und Investiturstreit 910 – 1122 (Stuttgart 2008).; Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 21, München 2007).; Rudolf SCHIEFFER, Papst Gregor VII. Kirchenreform und Investiturstreit (München 2010).; eine interessante und umstrittene These zum Gang nach Canossa, die auf die gegenseitige Förderung der Ehre von Papst und König setzt – von dem „Pakt von Canossa“ ist die Rede –, lässt sich finden bei Johannes FRIED, Canossa. Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift (Berlin 2012).

²¹⁸ Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 21, München 2007), S. 1. Im Folgenden zit. als: HARTMANN, Der Investiturstreit.

²¹⁹ Vgl.: Ebda.

²²⁰ Vgl.: Hermann JAKOBS, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046 – 1215 (Oldenburg. Grundriss der Geschichte, Band 7, 1999), S. 19. Im Folgenden zit. als JAKOBS, Kirchenreform.

²²¹ Vgl.: Gregor VI. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kevelaer 2005), S. 61.

den auf ihn folgenden Päpsten Leo IX. und Viktor II. soll Heinrich III. ein äußerst harmonisches Verhältnis gehabt haben.²²² Diese Harmonie konnte dem Sohn Heinrichs III., und neuen König Heinrich IV., mit dem neuen Papst Gregor VII. nicht nachgesagt werden. 1075 kam es zum ersten Zusammenstoß, als Heinrich IV. seinen Favoriten zum Erzbischof von Mailand erhob und neue Bischöfe ernannte, deren Sitze im Kirchenstaat lagen. Dies waren unter anderem Gründe, warum Gregor VII. Heinrich absetzte und den Bann über ihn aussprach. Hartmann meint: „Als Begründung nannte der Papst, Heinrich habe sich in unerhörtem Hochmut gegen die Kirche erhoben, er sei dem Papst gegenüber ungehorsam gewesen und habe trotz mehrfacher Mahnung nicht den Umgang mit seinen gebannten Räten eingestellt.“²²³ Um die Unterstützung der Fürsten nicht zu verlieren, entschloss sich Heinrich, nach Canossa zu gehen, wo sich Gregor VII. befand. Der Historiker Hartmann schreibt weiter:

„An diesem und an den folgenden Tagen stand der König im härenen Büssergewand barfuß im Schnee und erreichte [...], dass er vom Bann gelöst und wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wurde (28. Januar 1077). Heinrich musste versprechen, sich wegen seines Konflikts mit den Fürsten dem Urteil des Papstes zu unterwerfen.“²²⁴

Auch im Inneren des Reiches hatte der junge König Schwierigkeiten. 1077 wurde Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig gewählt; diese Konkurrenz öffnete externen Unterstützern Tür und Tor und führte zu Spaltungstendenzen im Reich.²²⁵ 1080 verschärfte sich die Lage zwischen Heinrich und Gregor noch einmal, als der Papst den Kirchenbann gegen Heinrich erneuerte. Heinrich erhob daraufhin Clemens III. zum Gegenpapst, der Heinrich in Rom auch zum Kaiser krönen konnte.²²⁶ Der Kirchenbann Gregors VII. sollte diesmal nicht die gewünschte Wirkung erzielen, denn nun stellten sich Heinrichs Unterstützer hinter ihn, was letztendlich zur Absetzung und Exkommunizierung des Papstes Gregor führte.²²⁷ Mit dem Wormser Konkordat 1122 kam es letztendlich zu einer Einigung zwischen dem ebenfalls gebannten Heinrich V.

²²² Vgl.: HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 13.

²²³ Ebda., S. 23.

²²⁴ Ebda., S. 24 – 25.

²²⁵ Vgl.: Thomas KOHL, Die Erfindung des Investiturstreits (Historische Zeitschrift, Band 312/Heft 1, 2021), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/hzhz-2021-0002/html>>, [Zugriff am 15.01.2023], S. 41.

²²⁶ Vgl.: Gregor VII. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kvelaer 2005), S. 65.

²²⁷ Vgl.: HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 27.

und Papst Calixt II.: Heinrich verzichtete zwar auf die Investiturrechte, konnte jedoch durchsetzen, dass die Investitur in Gegenwart des Königs stattfinden sollte.²²⁸

Diese hier äußerst knapp umrissenen Ereignisse zeigen, welchen gegenseitigen Einfluss das Papst- und Königtum aufeinander hatten. Konnte Heinrich III. noch die Absetzung dreier ungeliebter Päpste bewirken, wandte sich das Blatt bei Heinrich IV., der vom Papst mit dem Kirchenbann belegt wurde. Auch bis zur Königswahl drang das Machtgefüge des Papstes vor: Die Wahl eines Gegenkönigs, die vom Papst sicherlich gebilligt, wenn nicht gar unterstützt wurde, zeigt den Eingriff des Papstes ins Innerste des „Deutschen Reiches“. Aber auch der Bußgang nach Canossa deutet auf die Abhängigkeit des Königs vom Papst; ein König, der unter Kirchenbann stand, schien kein wahrhafter König gewesen zu sein. Die Bedeutung dieses Aspektes zieht sich – wie oben bereits erwähnt – bis zum „Sachsenspiegel“, wobei darin die Rede davon ist, einen vom Papst Gebannten, nicht zum König zu erwählen. Wie die Lage bei bereits gewählten Königen auszusehen hat, bleibt auch der „Sachsenspiegel“ schuldig; in dieser Hinsicht interessant ist ein weiterer Artikel: „Den Kaiser darf weder der Papst noch sonst jemand bannen, nachdem er geweiht wurde, ausgenommen wegen dreierlei Dinge: wenn er an dem Glauben zweifelt oder seine eheliche Frau verläßt oder ein Gotteshaus zerstört.“²²⁹ Die Krönung zum Kaiser – und somit die Zustimmung des Papstes – lässt einen Herrscher also fester am Thron sitzen als es die Wahl zum König allein tat. Die Ereignisse zeigen jedoch auch, dass ein Kirchenbann durch den Papst nicht allzu großen Einfluss auf die nachfolgende Wahl des Königs hatte. Nach Heinrich III. wurde dessen Sohn Heinrich IV. und nach dessen Tod Heinrich V. zum König gewählt. Auch wenn es durch die Bannung Unzufriedenheiten im Reich gegeben haben muss, scheinen alte Traditionen und Rituale – wie die Wahl des erstgeborenen Sohnes des Herrschers – stark verankert gewesen zu sein.

Die im letzten Absatz genannte Tatsache – nämlich, dass auf den jeweiligen Heinrich so gut wie immer der Sohn folgte – zieht sich durch die Geschichte des „Deutschen Reiches“. Wenn es nicht der Sohn war, der dem Vater auf den Thron folgte, so war es ein Enkel, Neffe, oder sonstiger Verwandter. Einer Wahl und Krönung musste sich der Nachfolger nichtsdestotrotz unterziehen. Dieses Vorgehen sicherte die Nachfolge

²²⁸ Vgl.: JAKOBS, Kirchenreform, S. 36.

²²⁹ Der Oldenburger Sachsenspiegel, Ldr. III, folio 80 verso, XVI., S. 171.

eines neuen Herrschers und konnte ein Machtvakuum vermeiden. Ausnahmen bildeten Dynastiewechsel, bei denen es darum ging, dass ein Herrscher aus einem anderen Geschlecht als dem vorherigen zum König gewählt wurde. Dynastiewechsel waren sicherlich eine Zeit der Unsicherheit, in der sich die Wählenden mit großen Herausforderungen konfrontiert sahen. Über diese Tatsache und die Wahlberechtigten bei der Wahl des deutschen Königs wird im folgenden Kapitel berichtet.

5.2. Die Wahlberechtigten

In der Goldenen Bulle Karls IV. ist genau festgelegt, wer zu einer Wahl berechtigt ist, jedoch wird dies nicht im Kontext des Wahlvorganges selbst bestimmt, sondern es wird in einem der Kapitel davor beschrieben, als vom Geleit der Kurfürsten zum Wahlort die Rede ist. Genannt werden drei Erzbischöfe – jene von Mainz, Köln und Trier – und vier weltliche Wähler – der Pfalzgraf von Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen. Dass diese Sieben nicht immer alleinige Wähler waren, zeigt ein Blick in die hier behandelten älteren Quellen, die oftmals von vielen Fürsten und den Großen des Reiches berichten, die bei der Wahl zugegen sind und auch den neuen Herrscher des Reiches mitbestimmen. Die Entwicklung zu dieser überschaubaren Anzahl an Wählern in der Goldenen Bulle ist in der Forschung ein vielfach behandeltes Thema²³⁰, welches sich schon seit Jahrzehnten – gar Jahrhunderten – großer Beliebtheit erfreut. Über diese Zeitspanne hinweg haben sich mehrere Theorien entwickelt, wie es zu dieser Veränderung kommen konnte, die hier in aller Kürze vorgestellt werden sollen. Alexander Begert gibt hierzu einen Überblick²³¹:

1. Erzämtertheorie: Die weltlichen Wähler seien in Verbindung mit den Hofämtern zu sehen. Im „Sachsenspiegel“ wird der Zusammenhang zwischen einem Vorwahlrecht einer gewissen Wählergruppe und einem im Reich innehabenden Amt erwähnt. Der Pfalzgraf von Rhein fungiert als Erztruchseß, der Herzog von Sachsen als Erzmarschall und der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer. Den König von Böhmen sucht man unter den Wählenden im „Sachsenspiegel“

²³⁰ *Einen großartigen Überblick bietet:* Alexander BEGERT, Die Entstehung und Entwicklung des Kurfürstenkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 81, Berlin 2010). Im Folgenden zit. als: BEGERT, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs.

²³¹ Vgl.: Ebda., S. 13 – 19.

vergeblich, denn er wird dezidiert von der Wahl ausgeschlossen. *Die Gründe werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Kapitel noch behandelt werden.*

2. Konstruktionstheorie: Eike von Repgow soll als Parteigänger und Dienstmann der Askanier den Fürsten aus Sachsen und Brandenburg nahegestanden und ihnen somit ein Vorwahlrecht zugesprochen haben.
3. Reichsgesetzthese: Ein förmliches Reichsgesetz habe die Siebenzahl der Wähler festgelegt. Vermutet wird dafür die Zeit von Otto IV. bis Friedrich II. – also zwischen 1198 und 1250 – oder im Interregnum – zwischen 1254 und 1272.
4. Entwicklungstheorie: Die Entwicklung hin zu der Siebenzahl wird als Prozess angesehen, der sich über einen längeren Zeitraum hingezogen habe.
5. Erbrechtliche Theorie: Diese setzt den Abschluss zu der Siebenzahl mit dem Jahre 1298 relativ spät fest. Die sieben Wähler hätten sich nach dem Aussterben der Ottonen aus den weiblichen Töchterstämmen dieses Geschlechts entwickelt.

Diese vielen unterschiedlichen Theorien zeigen, welche angeregte Diskussion es unter Historiker*innen bezüglich dieses Themas gibt. Vor allem Armin Wolf, welcher die erbrechtliche Theorie vertritt, hat über mehrere Jahrzehnte akribische Forschung betrieben, damit er seiner These die nötige Aussagekraft geben kann, um als allgemein anerkannt zu gelten. Er geht davon aus, dass es unter den Königswählern eine gemeinsame königliche ottonische Abstammung gegeben haben muss, die nicht durch das Aussterben eines Männerstammes erlosch, sondern auch über die Töchterstämme weitergegeben werden konnte.²³² Er schreibt:

„Wahlberechtigt waren die Erbberechtigten. [...] Es kommt nämlich nicht allein darauf an, *daß* die Könige und Königswähler miteinander verwandt waren, sondern vor allem *wie*. Wichtig ist auch nicht die bloße Verwandtschaft, sondern die königliche Abstammung, was ja nicht das gleiche ist.“²³³

Das Kriterium, um als Königswähler teilnehmen zu können, war die Abstammung von einem ottonischen König. Wolf sieht das Kurfürstenkollegium erst um 1298 als abgeschlossen; in diesem Jahr sei auch der deutsche Ausdruck *kurfürsten* das erste

²³² Vgl.: ebda., S. 4.

²³³ Ebda., S. 5.

Mal belegt, sodass davor von Königswählern zu sprechen sei.²³⁴ Beweise für diese späte Entwicklung zu der Siebenzahl der Wähler sieht er unter anderem in den sieben Figuren am Rathaus in Aachen, das um das Jahr 1270 fertiggestellt worden sein muss; dort seien in der Mitte der König, links von ihm drei geistliche und rechts drei weltliche Wähler zu sehen.²³⁵ Die Abbildung bezeuge also drei geistliche und drei weltliche Wähler. Die erste gemeinsame Darstellung der sieben Kurfürsten sei auf dem Frankfurter Wahldekret für Albrecht von Österreich 1298 zu sehen: „Es ist übrigens nicht nur das älteste bildliche Denkmal der sieben Kurfürsten, es ist auch die älteste Urkunde überhaupt, die von den sieben Kurfürsten – keinem mehr und keinem weniger – ausgestellt wurde.“²³⁶, schreibt Wolf. Es stellt sich die Frage, warum jedoch im „Sachsenspiegel“ dezidiert der König von Böhmen als Wähler ausgeschlossen wird. Dies bedeutet dass er vor dem Entstehen dieses Rechtsdokumentes bereits Wähler gewesen sein muss; warum jemanden ausschließen, der dieses Recht sowieso nicht innehatte?

Möglicherweise bringt ein Blick in die Primärquelle hier weitere Erkenntnisse, denn in der Goldenen Bulle wird der König von Böhmen als Erzmundschenk gar als erster der weltlichen Wähler genannt. Dies ist von besonderem Interesse, weil er, wie bereits erwähnt, in Eike von Repgows „Sachsenspiegel“ der „verschmähte“ Kurfürst ist, der bei einer Wahl des Königs kein Mitspracherecht haben soll, „weil er kein Deutscher ist.“²³⁷ Eine Bestätigung dieser Worte findet sich im „Sachsenspiegel“ außerdem einige Artikel davor, als Eike schreibt: „Die Deutschen sollen entsprechend dem Recht ihren König wählen.“²³⁸ Die Rede ist hier von Kurfürsten, die „deutsch“ sind, was einen breiten Raum für Interpretationsmöglichkeit offen lässt. „Deutsch“ könnte die Herkunft oder Sprache, aber auch den Geburtsort oder die Blutlinie betreffen. Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist zudem das 31. Kapitel der Goldenen Bulle, in dem es heißt:

„Daher verfügen wir, daß der erlauchten Kurfürsten, nämlich des Königs von

²³⁴ Vgl.: Armin WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198 – 1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Historisches Seminar – Neu Folge, Band 11, Idstein 1998), S. 11. Im Folgenden zit. als: WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs.

²³⁵ Vgl.: Armin WOLF, Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg. Bilddenkmale als unerkannte Dokumente der Verfassungsgeschichte. In: Reinhard SCHNEIDER/Harald ZIMMERMANN, Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Band 37, Sigmaringen 1990), S. 15 – 78. *In diesem Artikel sind außerdem weitere Bilddenkmale für den Beweis der späten Entwicklung angeführt.*

²³⁶ Ebda., S. 34.

²³⁷ Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel, Ldr. III, folio 80 verso, XVIII., S. 171.

²³⁸ Ebda., Ldr. III, folio 78 verso, III., S. 167.

Böhmen, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs von Sachsens und des Markgrafen von Brandenburg, Söhne oder Erben und Nachfolger – da man als wahrscheinlich voraussetzt, daß sie die ihnen angestammte deutsche Sprache kennen und von Kindheit an gelernt haben – von ihrem siebenten Lebensjahr an in der lateinischen, der italienischen und der tschechischen Sprache unterrichtet werden [...].²³⁹

Hier wird der böhmische König dezidiert in den Kreis der Kurfürsten mitaufgenommen, wobei in diesem Kapitel lediglich von den weltlichen Kurfürsten die Rede ist. Sie sind es, die diese Sprachen erlernen müssen, und bei denen „die ihnen angestammte deutsche Sprache“²⁴⁰ gar vorausgesetzt wird. Von Interesse ist bei diesem Ausschnitt außerdem die Nicht-Erwähnung der geistlichen Kurfürsten. Die Frage, ob aufgrund der geografischen Lage der Sitze der Erzbischöfe davon ausgegangen werden konnte, dass diese der deutschen Sprache mächtig gewesen sein müssten, darf in den Raum gestellt werden. Peter Landau geht in seinen Auseinandersetzungen mit diesem Thema von einer deutschen Abkunft im Sinne der Elternschaft aus.²⁴¹ Auch wenn der Historiker hier vom „Schwabenspiegel“ spricht, der um 1275 und somit etwas später als der „Sachsenspiegel“ entstanden ist, darf wohl davon ausgegangen werden, dass im „Sachsenspiegel“, der dem „Schwabenspiegel“ als Vorbild diente, ähnliche Voraussetzungen gelten müssen. Im „Schwabenspiegel“ steht zu dieser Angelegenheit geschrieben, dass drei geistliche und vier weltliche Fürsten den König wählen sollen, wobei bei Letzteren der Zusatz hinzugefügt wird: „Diese vier sollen vom Vater und von der Mutter her deutsche Männer sein, oder von wenigstens einer Seite her.“²⁴² Im „Schwabenspiegel“ werden zwar vier weltliche Fürsten erwähnt, jedoch wird der Schenk des Reiches nicht namentlich genannt. Derschka meint jedoch, dass in anderen Textformen der Schenk des Reiches dezidiert als der König von Böhmen bezeichnet wird, der jedoch keine Kurstimme hat, sollte er nicht deutscher Abstammung sein.²⁴³ Im „Sachsenspiegel“ und „Schwabenspiegel“ lassen sich also zwei unterschiedliche Auffassungen zu der Königswahl finden. Die Regelung, dass der

²³⁹ Die Goldene Bulle, XXXI., S. 142.

²⁴⁰ Ebda.

²⁴¹ Vgl.: Peter LANDAU, Die Königswahl vom Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel. In: Elemér BALOGH (Hg.), Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet. Konferenzbeiträge in Szeged zum mittelalterlichen Rechtstransfer deutscher Spiegel (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE, Band 4, Berlin/Boston 2015), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110317862-006/html>>, [Zugriff am 25.03.2022], S. 53. Im Folgenden zit. als: LANDAU, Vom Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel.

²⁴² Der Schwabenspiegel, LandR II 130(a), S. 97.

²⁴³ Vgl.: ebda., S. 97.

Böhmenkönig ausgeschlossen wurde, lässt jedoch stutzig machen, wenn an seine Stellung im „Deutschen Reich“ gedacht wird. Heiner Lück meint, dass das Königreich Böhmen im Reich gar eine Sonderstellung einnahm; die Zugehörigkeit zum Reich, der Königstitel, die Königswürde und die Stellung des böhmischen Königs als Reichsfürsten machten ihn zu einem mächtigen Mitwirker.²⁴⁴ Anhand dieser Beschreibungen kann die Theorie in den Raum gestellt werden, ob der König von Böhmen gar **zu** mächtig war und ihm mit diesem Zusatz im „Sachsenspiegel“ Einflussnahme genommen werden sollte. Landau meint, dass sich Eike von Repgow außerdem möglicherweise an Widukind von Corvey orientiert haben könnte, der bei den Wahlen von Konrad I., Heinrich I. und Otto I. von Franken und Sachsen als Wählergruppen spricht, was den König von Böhmen außen vor lassen würde.²⁴⁵ Der Vergleich Landaus hinkt jedoch, auch wenn Widukind von Corvey tatsächlich meint, dass „das ganze Volk der Franken und Sachsen“ den neuen König gewählt habe.²⁴⁶ Das Problem hierbei ist, dass Widukind an dieser Stelle nicht beschreibt, wer die Königswähler sind, auch wenn an einer anderen Stelle die Wähler etwas genauer definiert werden: „Sodann versammelte er die Fürsten und Ältesten des Frankenheeres [...] und rief ihn vor allem Volk der Franken und Sachsen zum König aus.“²⁴⁷ Doch auch hier wird keine genauere Definition gegeben, wer die Fürsten und Ältesten gewesen sein mögen. Eine Deutung für diese bei Widukind beschriebenen Wähler lässt sich finden, wenn die Bezeichnung Gaius Julius Cäsars für jene Fürsten, die für den Krieg auserwählt wurden, herangezogen wird: Fürsten und Älteste werden hier genannt, die über Krieg und Frieden entschieden.²⁴⁸ Diese Fürsten und Älteste waren ein Teil des Heerkönigtums, welches als Herrschaftsform bezeichnet werden kann. Diese Herrschaftsform setzt auf militärische Kraft und Stärke, welche vor allem bei kriegesischen Erfolgen als Legitimationsgrund für das Königtum herangezogen

²⁴⁴ Vgl.: Heiner LÜCK, Böhmen. In: Albrecht CORDES, HRG, Band I, Lieferung 3, Spalte 632 – 638, online unter: <<https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/boehmen.pdf>>, [Zugriff am 13.04.2022].

²⁴⁵ Vgl.: Peter LANDAU, Eike von Repgow und die Königswahl im Sachsenspiegel (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 125. Band, Germanische Abteilung, Wien/Köln/Weimar 2008), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.7767/zrgga.2008.125.1.18/html>>, [Zugriff am 27.03.2022], S. 36.

²⁴⁶ Vgl.: Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 2, Kapitel 1, S. 91.

²⁴⁷ Ebda. Buch 2, Kapitel 26, S. 64.

²⁴⁸ Vgl.: Herwig WOLFRAM, Gotische Studien. Volk und Herrschaft im frühen Mittelalter (München 2005), S. 18 – 19.

wird.²⁴⁹ Nach erfolgreicher Bestimmung wurde der König auf einem Schild erhoben.²⁵⁰ Auch wenn bei Widukind diese Art der Königserhebung nicht mehr beschrieben ist, ist die Erwähnung der Fürsten und Ältesten doch ein Indiz auf eine noch nicht herausgebildete und festgelegte Wählerschaft. Außerdem ist keine Rede davon, dass die Fürsten und Ältesten den König tatsächlich auch gewählt haben, es ist lediglich bestimmt, dass er von ihnen „ausgerufen“ wurde. Da aufgrund dieser Stellen bei Widukind von Corvey nicht abgeleitet werden kann, um wen es sich bei den Königswählern handelte, kann auch nicht behauptet werden, dass alle, die den König gewählt haben, deutscher Abstammung waren. Matthias Becher schreibt unterstützend: „Keine Quelle berichtet über die Motive der Wählenden, ja wir kennen keinen einzigen der damaligen Königswähler und können über sie nicht mehr als begründete Vermutungen anstellen.“²⁵¹

Um nach dieser kurzen Exkursion zur Diskussion um die Siebenzahl der Fürsten bei Wolf zurückzukommen, muss hier auch Kritik an seiner Theorie vorgestellt werden. Die Schwierigkeit, einen Konsens zu finden, beschreibt Franz-Reiner Erkens:

„So scharf aber die Rechte der Kurfürsten seit 1356 umrissen waren und so deutlich sich die Entwicklung einzelner Modalitäten der Königswahl zwischen 1257 und 1356 auch abzeichnet, so wenig bekannt ist jener Prozeß, der zur Ausbildung des alleinigen Wahlrechtes der Kurfürsten führte.“²⁵²

Der Historiker setzt die Fixierung der sieben Kurfürsten nämlich schon in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts an, denn kurz davor, bei der Wahl von Richard von Cornwall 1256, hätten nur noch die sieben „Kurfürsten“ ihre Stimmen abgegeben, auch wenn der Historiker gewisse Zugeständnisse machen muss, denn er geht von

²⁴⁹ Vgl.: Matthias BECHER, >Herrschaft< im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Von Rom zu den Franken. In: Theo KÖLZER/Rudolf SCHIEFFER, Von der Spätantike zum Frühmittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde (Vorträge und Forschungen, Band LXX, Ostfildern 2009), S. 166.

²⁵⁰ *Die Darstellung Ottos I. auf den Siegeln mit Schild und Lanze können wahrscheinlich noch als Bezugnahme auf diese Herrschaftsform gedeutet werden (siehe Kapitel 2.2.2.5. „Weitere Herrschaftszeichen“, S. 27).*

²⁵¹ Matthias BECHER, Von den Karolingern zu den Ottonen. In: Hans-Werner GOETZ (Hg.), Konrad I. – Auf dem Weg zum „Deutschen Reich“? (Bochum 2006), S. 248. Im Folgenden zit. als: BECHER, Von den Karolingern zu den Ottonen.

²⁵² Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Band 30, Hannover 2002), S. 2. Im Folgenden zit. als: ERKENS, Kurfürsten und Königswahl.

Vorverhandlungen mit weiteren „Großen“ des Reiches aus.²⁵³ Erkens meint jedoch, dass sich die Entwicklung zu den sieben Kurfürsten als Prozess darstellt und ist somit Vertreter der Entwicklungstheorie. Dies begründet er unter anderem damit, dass bei der Wahl im Jahre 1198 namentlich nicht bekannte Prinzipalwähler genannt werden, deren Stimmen wahrscheinlich nicht übergangen werden durften, um die Wahl als gültig anzuerkennen. Erkens geht davon aus, dass es sich bei diesen Prinzipalwählern – zumindest teilweise – auch um jene handelt, die im „Sachsenspiegel“ aufgezählt werden.²⁵⁴ Wolfs Theorie, dass der Königswahlparagraph aus dem „Sachsenspiegel“ als Interpolation zu deuten, und das Wahlrecht dem König von Böhmen erst später aberkannt worden sei²⁵⁵, gibt Erkens eine Absage: Der Beweis, dass es sich in dem Paragraphen im „Sachsenspiegel“ nicht um einen späteren Zusatz handle, findet er in der Bulle *Qui celum* von 1263, in der die sieben Kurfürsten erwähnt werden.²⁵⁶

Erkens sieht die Entwicklung zu den sieben Kurfürsten im 12. Jahrhundert begründet, denn obwohl über hundert Fürsten an den Wahlen hätten teilnehmen können, geht er davon aus, dass

„immer nur eine überschaubare Gruppe geistlicher und weltlicher Großer [...] den Ausgang der Wahl im wesentlichen bestimmte und deren Votum sich die übrigen anwesenden Wähler ebenso anschlossen wie die abwesenden Großen, die ihre Zustimmung spätestens bei der Huldigung für den neuen König zum Ausdruck brachten [...].“²⁵⁷

Schon relativ früh soll sich also ein kleinerer Wählerkreis herauskristallisiert haben, wobei die Argumentation durchaus einleuchtend ist. Nicht nur bedeutete eine der Wahl beiwohnende große Anzahl an Fürsten einen gewissen Bedarf an Platz, um die Wahlteilnehmenden und deren Geleit unterzubringen sowie einen Wahlort, der genügend Raum bot, sondern es bedeutete auch Unübersichtlichkeit. Dies ist vermutlich auch einer der Gründe, warum sich ein kleinerer Wählerkreis durchgesetzt haben dürfte. Das Herausbilden eines kleineren Wahlgremiums, dessen Bestimmung sich die anderen Fürsten anschlossen und durch Jubelrufe zustimmten, dürfte eine

²⁵³ Vgl.: ebda., S. 75.

²⁵⁴ Vgl.: ebda., S. 3.

²⁵⁵ Vgl.: WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs, S. 34.

²⁵⁶ Vgl.: ERKENS, Kurfürsten und Königswahl, S. 22.

²⁵⁷ Ebda., S. 55.

logische Konsequenz aus der erwähnten „Unübersichtlichkeit“ gewesen sein. Das Wegfallen der übrigen Fürsten in der Goldenen Bulle und die endgültige Festlegung auf die sieben Kurfürsten scheint der Pragmatik geschuldet gewesen zu sein. Weniger Teilnehmer an der Wahl bedeutet weniger Platzbedarf; auch die beschwerlichen Reisen sowie die symbolische Zustimmung für den Wahlausgang der übrigen Fürsten dürfte weggefallen sein. Erkens sieht den Beginn einer Verkleinerung der Wählerschaft also im 12. Jahrhundert, spezifischer bei der Doppelwahl Philipps von Schwaben und Ottos IV. 1198. Von all den Fürsten, die eine Wahl hätten treffen können, wählte ein Teil Philipp von Schwaben; ein weiterer Teil, nämlich gerade einmal acht, stimmten für Otto IV., der sich trotz dieser geringen Anzahl als rechtmäßig gewählter König bezeichnen durfte, weil es „keine verbindlichen Regeln gab, die eindeutig festlegten, welcher von den neuen Herrschern als rechtmäßig zu gelten habe.“²⁵⁸ Diese durch wenige Fürsten gegebene Legitimation dürfte sich durchgesetzt haben, denn Erkens schreibt:

„Doch ist 1356 von Karl IV. nur noch schriftlich fixiert worden, was schon längst geübter Brauch war. Offenbar seit 1257, lag die Wahl des deutschen Königs prinzipiell nur noch in den Händen von sieben Fürsten, wenn es auch bei einzelnen Wahlen noch Unsicherheiten über das zur Begründung eines rechtmäßigen Königtums nötige Quorum der Stimmen geben konnte und wenn ebenfalls nicht immer geklärt war, wer die Kurstimme führen durfte, wenn das Kurfürstentum in mehrere Linien gespalten war.“²⁵⁹

Der Historiker sieht die Anfänge für eine Verkleinerung des Wählergremiums also bei der Doppelwahl 1198 und die Fixierung der sieben Wähler um 1257 beendet. Er gesteht zeitgleich ein, dass es teilweise noch offene Fragen gegeben haben dürfte, die sicherlich allerspätestens mit dem Aufsetzten der Goldenen Bulle als beantwortet erklärt werden dürften. Vermutlich sogar vorher, da in der Goldenen Bulle Gewohnheitsrecht niedergeschrieben wurde. Dass die sieben Kurfürsten auch zur Zeit des „Sachsenspiegels“ noch nicht die alleinigen Wähler waren, zeigt die Primärquelle selbst, auch wenn von Erstwählern die Rede ist: „Danach küren alle Fürsten des Reiches, Geistliche und Laien. Diejenigen, die als erste bei der Wahl genannt sind, sollen nicht nach ihrem Gutdünken küren, sondern wen die Fürsten gemeinsam zum

²⁵⁸ Ebda., S. 56 – 57.

²⁵⁹ ERKENS, Kurfürsten und Königswahl, S. 1.

König auserwählen, den sollen sie vor allen anderen mit Namen kirren.“²⁶⁰ Es muss hier eine Unterscheidung zwischen „küren“ und „wählen“ gemacht werden, meint Erkens. Denn der König wird nicht allein von den Kurrufern gewählt, sondern von allen Fürsten des Reiches²⁶¹, beziehungsweise von den hier nicht genauer definierten Vorwählern. Die im „Sachsenspiegel“ genannten sechs Kurfürsten rufen den neu gewählten König also aus, sind aber nicht dessen alleinige Wähler. Auch bei Alexander Begert lassen sich Hinweise auf eine solche Theorie finden, denn er schreibt, dass die sechs von Eike von Repgow genannten Wähler für eine anzuerkennende Wahl nicht unbedingt erforderlich waren. Begert schreibt: „Dies zeigt, dass Eike hier mehr von einer symbolischen Rolle der *Erstkieser* ausging und ihnen nicht mehr die Stellung eines Schiedsgremiums, eines Wahlausschusses zusprach.“²⁶² Die Sonderstellung der sechs Fürsten, „die die ersten bei der Kur sind“ – die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier sowie der Pfalzgraf vom Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg –, wird jedoch eindeutig hervorgehoben, denn sie sind verpflichtet, den neu gewählten König zur Weihe nach Rom zu begleiten und dem Papst den Ausgang der Wahl bekannt zu machen.²⁶³

Die Festlegung auf einige wenige Wähler, die ihren Anfangspunkt möglicherweise in der Doppelwahl von 1198 gefunden hat, liegt unter Umständen auch an einem sehr pragmatischen und zynischen Grund: König zu werden, war für die Anwärter mitunter eine teure Angelegenheit. Roswitha Reisinger – welche die Festlegung der Siebenzahl übrigens um 1200 beendet sieht – hat Forschungen zu Zugeständnissen von Königskandidaten an ihre möglichen Wähler gemacht. Der bei der Doppelwahl von 1198 gewählte Otto IV. ließ sich vom Kölner Erzbischof Adolf in Aachen zum König krönen und musste für diese Leistung teuer zahlen: Die Zugeständnisse an den Kölner Bischof umfassten unter anderem Zoll- und Münzrechte für das Erzstift sowie die Burg Kaiserswerth und die Burg Bernstein.²⁶⁴ Selbst nach dem Tode Philipps von Schwaben musste Otto tief in die Tasche greifen, um sich die Anhängerschaft bei seiner Wiederwahl erkaufen zu können; Konrad von Würzburg verweigerte seine

²⁶⁰ Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel, Ldr. III, folio 80 verso, XIX., S. 171.

²⁶¹ Vgl.: ERKENS, Kurfürsten und Königswahl, S. 36.

²⁶² Alexander BEGERT – Die Entstehung und Entwicklung des Kurfürstenkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 81, Berlin 2010), S. 41.

²⁶³ Vgl.: Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel, Lnr. IV, folio 95 verso, XIV., S. 201 – 202.

²⁶⁴ Vgl.: Roswitha REISINGER, Die römisch-deutschen Könige und ihre Wähler 1198 – 1273 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 21, Aalen 1977), S. 17.

Zustimmung für Otto und verlangte für seine Stimme die Aufhebung der Steuern von jährlich 1000 Mark, wobei Otto letztendlich zustimmen musste, um den Thron zu wahren.²⁶⁵ Ivan Hlaváček sieht die Feilscherei unter den Königsanwärtern und den Wählern gar als Grund, warum nach dem Tode eines Königs bis zur nächsten Wahl durchaus längere Zeitspannen vergehen konnten.²⁶⁶ Wer König werden wollte, musste also teilweise ein kleines Vermögen parat haben und Zugeständnisse machen. Je weniger Wähler bedacht werden wollten, desto günstiger kam dies dem Königsanwärter. Möglicherweise spielten bei der Verkleinerung der Wählerschaft also auch finanzielle Gründe eine Rolle. Doch nicht nur Geld regierte in dieser Hinsicht die Welt. Hagen Keller und Gerd Althoff bemerken auch, dass Drohveruche und bewaffnete Auseinandersetzungen nicht selten den Wahlhergang bestimmt hatten.²⁶⁷

Die hier vorgestellte Problematik zeigt, dass sich Historiker*innen in der Festlegung eines Wahlgremiums auf die Siebenzahl in keiner Weise einig sind, was sicherlich auch der dürftigen Quellenlage zu schulden ist. Die am Anfang vorgestellten verschiedenen Theorien sind so unterschiedlich, dass sich aus ihnen kein gemeinsamer Konsens ableiten lässt, sodass die Entwicklung und Entstehung zu den sieben Kurfürsten als alleinige Wähler vorerst nicht rekonstruiert werden kann. Franz-Reiner Erkens schreibt treffend:

„Wie sehr die Geschichtsforschung eine Wahrscheinlichkeitswissenschaft ist, zeigen viele Beispiele aus der gelehrten Praxis, besonders deutlich wird dies aber, wenn man der Entstehung des Kurfürstenkollegs nachgeht und die unterschiedlichen Thesen betrachtet, die bis in die jüngste Zeit hinein über sie hervorgebracht worden sind.“²⁶⁸

6. Das Wahlverfahren

Den Entwicklungen des Wahlverfahrens im „Deutschen Reich“ widmet sich das nächste Kapitel. Es werden die Elemente vor der Wahl besprochen (6.1.), die

²⁶⁵ Vgl.: ebda., S. 24.

²⁶⁶ Vgl.: Ivan HLAVÁČEK, Die böhmische Kurwürde in der Přemyslidenzeit. In: Armin WOLF (Hg.), Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 152, Frankfurt am Main 2002), 105.

²⁶⁷ Vgl.: Hagen KELLER/Gerd ALTHOFF, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen 888 – 1024 (Handbuch der deutschen Geschichte, Band 3), S. 315. Im Folgenden zit. als KELLER/ALTHOFF, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen.

²⁶⁸ ERKENS, Kurfürsten und Königswahl, S. 91.

Elemente der Wahl selbst (6.2.) und die Handlungen nach der Wahl (6.3.). Diese Einteilung soll einen besseren Überblick schaffen, jedoch sei darauf hingewiesen, dass eine strikte Abtrennung dieser drei Bereiche nicht möglich ist. Wie komplex das Verfahren der Wahl war und welche Aspekte von wesentlicher Bedeutung waren, wird nun vorgestellt.

6.1. Elemente vor der Wahl

6.1.1. Die Designation des Nachfolgers durch den Herrscher

Designationen waren im „Deutschen Reich“ keine Seltenheit, ging es doch darum, das eigene Blutgeschlecht und die eigene Linie weiterzuführen, um Kontinuität zu gewährleisten. Gerhard Theuerkauf definiert die Designation in zweierlei Hinsicht: entweder kann sie als Erhebung zu einer Herrscherwürde verstanden werden, oder als Stellung des Nachfolgers noch während der Regierungszeit eines Herrschers, wobei es hier drei unterschiedliche Verfahren gibt; der Nachfolger kann erstens ernannt, zweitens gewählt, oder drittens ernannt und erwählt werden.²⁶⁹ Im Falle des „Deutschen Reiches“ und des in dieser Arbeit besprochenen Zeitraumes findet man Designationen vor, bei denen vom König des „Deutschen Reiches“ noch zu dessen Lebzeiten ein Nachfolger bestimmt wurde, wobei es sich oftmals um den eigenen Sohn handelte. Dieser musste außerdem von den Wahlberechtigten durch eine Wahl legitimiert werden. Im Zusammenhang mit den Designationen seien auch die Mitkaisererhebungen erwähnt, denn Wolfgang GIESE definiert sowohl die Designation als auch die Erhebung zum Mitkaiser als designative Nachfolgeregelungen.²⁷⁰ Während bei den Designationen der Wille des Herrschers im Vordergrund zu stehen scheint, einen Nachfolger für sein Amt zu finden, muss bei den Mitkaisererhebungen mit Wahrscheinlichkeit von einem formalen Akt mit der Zustimmung/Wahl der „Großen des Reiches“ auszugehen sein. Giese hebt die Konsensbildung zwischen dem Kaiser und dem Adel hervor²⁷¹, wobei eine klare

²⁶⁹ Vgl.: Gerhard THEUERKAUF, Designation.

²⁷⁰ Vgl.: Wolfgang GIESE, Ein Zweiter Versuch „Zu Den Designationen Und Mitkaisererhebungen Der Deutschen Könige Des Hochmittelalters“ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 131. Band, Wien/Köln/Weimar 2014), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.7767/zrgga-2014-0104/html>>, [Zugriff am 09.01.2023], S. 2. Im Folgenden zit. als: GIESE, Ein zweiter Versuch.

²⁷¹ Vgl.: ebda.

Trennung dieser beiden Begriffe Schwierigkeiten bereitet, denn auch bei den Designationen mussten die Wählenden ihre Zustimmung durch die Wahl geben. Einige Herrscher des „Deutschen Reiches“ designierten ihre Söhne dann, wenn sie sich „zu einer weiten, langen und ziemlich gefahrenvollen Reise“ aufmachen mussten, wie es etwa Otto I. bei seinem Sohn Liudolf, und nach dessen Tod, bei Otto II. vorgenommen hatte.²⁷² Der Sinn der Designationen war es also, im Falle des Ablebens des Herrschers, einen Nachfolger zu haben, der zum König gewählt werden sollte. „Es wird mit der Designation praktisch ein Wahrer der königlichen Rechtsordnung bestellt, ein Vertreter des Königs, der dann auch bei einem möglichen Tode des Regenten ohne größere Verhandlungen in die Alleinherrschaft eintreten kann.“²⁷³, schreibt Giese. In einem sich auf diesen Text beziehenden Nachfolgeartikel führt der Historiker diese Überlegungen weiter aus und meint: „Ausgelöst wurde eine solche Maßnahme durch das Bedürfnis, die bestehenden Herrschafts- und sozialen Rangverhältnisse über den Tod des Königs hinaus stabil zu halten, den bestehenden Friedenszustand im Reich nach innen wie nach außen zu sichern.“²⁷⁴ Vorteile für diese Herangehensweise gab es nicht nur für die Herrscherdynastie; durch Designationen war nicht nur die Blutlinie der Herrschenden auf dem Thron des „Deutschen Reiches“ gesichert, sondern auch die Nachfolgeregelungen und Wahlen. Denn ein bereits designierter Herrscher hatte die besten Chancen, tatsächlich auch gewählt zu werden. Somit war nach dem Tod des Herrschers die Zeit ohne einen König auf ein Minimum beschränkt, was wiederum eine geordnete Übergabe an den Nachfolger bedeutete.

Zu den Designationen lassen sich sowohl bei Widukind als auch bei Wipo einige Darstellungen finden. Widukind beschreibt, wie Otto I. seinen Sohn Liudolf zu seinem Nachfolger designiert: „[D]er König [...] traf Fürsorge für den Fall seines Absterbens, indem er ihn [Liudolf, Anmerkung der Verfasserin] zu seinem Nachfolger einsetzte. Jener aber war damals noch ein zarter Jüngling, da er nicht mehr als sechzehn Jahre zählte.“²⁷⁵ Obwohl Widukind schreibt, dass Otto I. Liudolf aus Vorsorge designierte, im Falle, dass der König sterben sollte, merkt Giese an, dass es sich hierbei nicht um eine

²⁷² Vgl.: Wolfgang GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigserhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936 - 1237) (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 92. Band, Weimar 1975), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.7767/zrsga.1975.92.1.174/html>>, [Zugriff am 09.01.2023], S. 176. Im Folgenden zit. als: GIESE, Zu den Designationen.

²⁷³ Ebda.

²⁷⁴ GIESE, Ein Zweiter Versuch, S. 2.

²⁷⁵ Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 3, Kapitel 1, S. 136.

Zeit der Krisen und Gefahren handelte, die eine rasche Designation nötig gemacht hätten. Der Historiker kann sich die Designation nur mit der Tatsache erklären, dass Ottos Frau Edgitha im Jahr der von Widukind genannten Designation relativ jung verstorben war²⁷⁶ und somit zumindest für einige Zeit, nicht mit weiteren männlichen Nachkommen zu rechnen war. Möglicherweise brachte der Tod seiner Ehefrau Otto zum Nachdenken und ließ aufgrund dieses Ereignisses eine Designation bei seinem Sohn durchführen.

Der junge Liudolf wurde noch während der Lebzeit seines Vaters zum Nachfolger designiert, was jedoch nicht bedeutete, dass Liudolf die Königsherrschaft unangefochten übernehmen konnte. Die Wahl war das entscheidende Zünglein an der Waage; der designierte Nachfolger konnte erst durch die Königswahl zum König werden, auch wenn ihm die Designation sicherlich in die Karten spielte. Widukind berichtet jedoch vom Tod Ottos I., und von der Selbstverständlichkeit, mit der Liudolf zum Nachfolger anerkannt wurde. Widukind beschreibt, dass der Sohn des Kaisers Otto I. zu dessen Ableben „schon längst zum König gesalbt und vom apostolischen Vater zum Nachfolger im Kaisertum bestimmt worden war [...]“²⁷⁷ Diese Betonung sollte sich wohl zu seinen Gunsten niederschlagen, denn Liudolf war somit nicht nur designierter König, sondern auch Sohn des Kaisers. Interessant ist hierbei die Erwähnung, dass der junge König außerdem auch schon zum kaiserlichen Nachfolger bestimmt worden war. Natürlich bedeutet eine bestimmte Nachfolge, ähnlich wie bei der königlichen Designation, noch keine tatsächliche Nachfolge. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Widukind von Corvey seine „Sachsengeschichte“ der Tochter Ottos I. gewidmet hat, und somit sicherlich eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber dem Königsgeschlecht geherrscht hat. Es ist anzunehmen, dass die Kaiserwürde für den Erhalt der eigenen Blutlinie im deutschen Königtum eine wesentliche Rolle einnahm. Sie machte den deutschen König mächtiger und somit war eine Designation eines Kaisers sicherlich ausschlaggebender als die eines Herrschers, der die Kaiserwürde nicht innehatte.

Auch bei Wipo lassen sich einige Kapitel zum Designationsverfahren und zur Mitkönigserhebung bezüglich Konrads Sohn Heinrich finden. Es steht etwa geschrieben:

²⁷⁶ Vgl.: GIESE, ein zweiter Versuch, S. 9.

²⁷⁷ Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 3, Kapitel 76, S. 192.

„Im Jahre des Herrn 1028, in der 11. Indiction, ließ der Kaiser Konrad seinen Sohn Heinrich, einen Knaben von trefflichem Geiste und guten Anlagen, im Alter von elf Jahren, mit Zustimmung der Fürsten des Reiches und der ganzen Waffe des Volkes von Pilegrin, dem Erzbischofe von Köln, bei der Pfalz zu Aachen zur Königswürde erheben.“²⁷⁸

Hervorgehoben wird in diesem Kapitel, dass Heinrich ein junger Knabe war, der laut Wipo jedoch schon wichtige Aspekte mitbrachte, die einen würdigen König ausmachten – einen vortrefflichen Geist und gute Anlagen. Wie bereits erwähnt, muss eine Herrschernähe von Wipo zu Konrad und Heinrich – für den er sogar als Tutor fungiert haben könnte – vorausgesetzt werden²⁷⁹, sodass auch von Voreingenommenheit und Schmeicheleien ausgegangen werden muss. Die Abhängigkeit von den Regenten hat Wipo sicherlich dazu veranlasst, die Tatsachen zu beschönigen. „Trefflicher Geist“ und „gute Anlagen“ sind natürlich sehr weitgefasste Begriffe, es ist jedoch die Tendenz gegeben, dem jungen Sohn des Königs bestimmte Eigenschaften zuzuschreiben, die ihn in einem guten Licht darstellen. Giese meint, dass es äußerst verwunderlich ist, dass die Designierten fast ausschließlich Kinder waren, vor allem auch, weil eine „machtvolle Reichsspitze“ gewünscht war²⁸⁰, die ein minderjähriges Kind sicherlich nicht erfüllen konnte. Nichtsdestotrotz zeigt diese Stelle bei Wipo, dass gewisse Ansprüche gestellt wurden, denn sie gibt Kenntnis darüber, dass bei einer Designation ähnliche Verfahren durchgeführt wurden wie bei einer Krönung, die einer Wahl folgte. Es bedurfte der Zustimmung der Fürsten; es wird also hervorgehoben, dass die Entscheidung einer Designation nicht allein beim König lag, sondern die Fürsten des Reiches Mitspracherecht hatten und möglicherweise sogar Verhandlungen durchgeführt wurden. Giese meint jedoch, dass der Adel im Falle von Heinrichs Designation durch Konrad nicht allzu viel Mitspracherecht gehabt haben dürfte, und es eher eine formale Zustimmung zu Designation und Mitkönigserhebung gab. Dies hängt damit zusammen, dass Konrad in innerreichlichen Belangen große Erfolge erzielen und 1027 das Kaisertum wiedergewinnen konnte – der Historiker meint gar, dass die Fürsten des Reiches aus diesen Gründen klein begeben mussten.²⁸¹ Abschließend wird von Wipo berichtet, dass Heinrich von einem der

²⁷⁸ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 23, S. 57.

²⁷⁹ Vgl.: WARNER, Wipo, Spalte 1519.

²⁸⁰ Vgl.: GIESE, Zu den Designationen, S. 182.

²⁸¹ Vgl.: GIESE, Ein zweiter Versuch, S. 17.

Erzbischöfe zur Königswürde erhoben wurde und Vater sowie Sohn einen Umritt durch das Land vollzogen. (zu den Umritten siehe Kapitel 6.3.2. „Der Umritt durch das Reich“)

Es zeigt sich, dass im Laufe der Jahrhunderte die Designationen einen Wandel durchliefen. Je mehr sich die Wählerschaft bei den Wahlen des deutschen Königs dezimierte, desto schwieriger dürfte es gewesen sein, Designationen durchzusetzen. Mit der Designation war einerseits die Nachfolge geregelt und die Problematik eines Herrschaftsgebietes, welches durch Nachfolgestreitigkeiten eine Zeit lang nicht unter einer Schirmherrschaft stand, fiel weg. Die Wählenden mussten ihre Zustimmung zu einer Designation geben, auch wenn sie oftmals nicht wussten, worauf sie sich einließen. Da die designierten Nachfolger oftmals noch Kinder waren, konnte nicht abgesehen werden, wie sich die vermeintlichen Nachfolger des deutschen Königs im Laufe der Zeit entwickelten. Ein Beispiel für diese Unsicherheiten ist Thankmar, Sohn Heinrichs I. und Halbbruder Ottos I. Thankmar stammte aus Heinrichs erster Ehe, wobei er den erstgeborenen Sohn jedoch aus der Nachfolge ausschloss, weil Heinrichs Gattin als Nonne ein Keuschheitsgelübde abgelegt hatte und die Ehe – und somit auch die legitime Geburt Thankmars – angezweifelt wurde²⁸²; designiert wurde stattdessen Otto, der aus der zweiten Ehe stammte und schlussendlich auch zum König gewählt wurde. Diese Tatsache war jedoch von konfliktreichen Auseinandersetzungen begleitet. Folgeerscheinungen davon waren Aufstände vom verschmähten Thankmar, um sich gegen diese Ungerechtigkeit aufzulehnen, die schlussendlich in seinem Tod endeten.²⁸³

Als weiteres Beispiel wäre Liudolf, ältester Sohn Ottos I. zu nennen, der durch Belagerungen und Schlachten gegen den eigenen Vater seinen Unmut über dessen Herrschaft Ausdruck verlieh. Anders als bei Thankmar endete der Konflikt nicht mit dem Tode Liudolfs, sondern mit seiner Unterwerfung.²⁸⁴

Der Schwierigkeit und Problematik der Designationen waren sich sicherlich auch die Wähler bewusst, sodass mit dem Investiturstreit das Prinzip der freien Wahl stärker in

²⁸² Vgl.: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Heinrich I. (919 – 936). In: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hgg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919 – 1519) (München 2003), S. 19.

²⁸³ Vgl.: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Otto I. der Große (936 – 973). In: SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hgg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919 – 1519) (München 2003), S. 43.

²⁸⁴ Vgl.: ebda., S. 50.

den Vordergrund rückte. So musste etwa Rudolf von Schwaben, 1077 zum Gegenkönig von Heinrich IV. gewählt, darauf verzichten, seinen Sohn designieren zu können. Theuerkauf meint, dass mit dem Zusammenschließen des Kurfürstenkollegs die Designationen zurücktraten und stattdessen eher Verhandlungen mit der geringeren Anzahl an Wählenden in den Vordergrund traten.²⁸⁵ Ein Prozess und eine Entwicklung lässt sich auch bei den Designationen erkennen.

6.2. Elemente der Wahl

6.2.1. Die Vorwahl und Einberufung zur Wahlversammlung

Bevor die eigentliche Wahl des Königs des „Deutschen Reiches“ stattfand, wurden unter den Kurfürsten Gespräche geführt und verhandelt. Es ging darum, den geeignetsten Kandidaten zu finden, wobei dieser oftmals schon im Voraus feststand.²⁸⁶ Nicht selten kam es bei Wahlen von Seiten der möglichen Königsanwärter zu Bestechungs- und Drohversuchen. Sicherlich wurden diese Gespräche auch geführt, um zu eruieren, welcher Kandidat sich am ehesten als geeignet erweisen würde, jedenfalls, um einen reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten.

Die Wahl zum König des „Deutschen Reiches“ war zu Zeiten von Karl IV. und seiner Goldenen Bulle zu einem durchplanten Ereignis herangewachsen. Die teilweise detailliert beschriebenen Vorgänge betreffen nicht nur die Wahl selbst, sondern auch wie vorzugehen ist, wenn ein neuer König gewählt werden soll. Es ist in der Goldenen Bulle bestimmt, dass nach dem Tode eines Königs der Erzbischof von Mainz den übrigen Kurfürsten bekanntgeben soll, dass es zu einer neuerlichen Wahl kommen wird. Innerhalb von drei Monaten haben sich die Wählenden dann in Frankfurt einzufinden.²⁸⁷ Am Ende des Gesetzestextes lässt sich hierzu eine Vorlage finden, die der Erzbischof von Mainz zu gebrauchen hat:

„Euch, dem erlauchten und erhabenen Fürsten und Herrn, Markgrafen von Brandenburg, Erzkämmerer des heiligen Reiches, unserem Mitkurfürsten und lieben Freunde, tun wir hiermit kund, daß aus triftigen Ursachen die Wahl eines römischen Königs bevorsteht und vorzunehmen ist, und laden Euch gemäß

²⁸⁵ Vgl.: Gerhard THEUERKAUF, Designation.

²⁸⁶ Vgl.: Hans-Otto SCHMEBS, Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt (Velbert-Neviges 1987), S. 45. Im Folgenden zit. als: SCHEMBS, Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt.

²⁸⁷ Vgl.: Die Goldene Bulle, I., S. 105 – 106.

unserer Amtspflicht zu besagter Wahl gebührend ein, also daß Ihr binnen drei Monaten von dem und dem Tage an gerechnet an den ordentlichen Wahlort nach dem Wortlaut der dieserhalb erlassenen geheiligten Gesetze entweder selbst kommt oder Eure Gesandten oder Stellvertreter, einen oder mehrere, mit genügender Vollmacht kommen laßt, um mit Euren und unsern andern Mitkurfürsten über die Wahl eines künftigen römischen Königs, der hernach mit Gottes Hilfe zum Kaiser erhoben werden kann, zu beraten, zu verhandeln und einig zu werden und allda zu bleiben bis zur gänzlichen Beendigung des Wahlgeschäfts und auch sonst zu tun und zu verfahren, wie man es in den geheiligten Gesetzen, die dieserhalb mit Bedacht erlassen worden sind, dargestellt findet. Widrigenfalls werden wir, ungeachtet Eurer oder der Eurigen Abwesenheit, obbesagtes Geschäft zusammen mit unsern andern Mitkurfürsten zu Ende führen, wie es die Vorschrift der Gesetze bestimmt.“²⁸⁸

Der hier angesprochene Markgraf von Brandenburg und alle weiteren zur Wahl berechtigten Kurfürsten bekommen eine solche Einladung zur Wahl zugesandt. Die in der Goldenen Bulle niedergeschriebenen Zeilen lesen sich wie eine Vorlage, die an alle weiteren Kurfürsten in nicht abgewandelter Form geschickt wurde, um sie zum Wahlort (eine genaue Auseinandersetzung zu den Wahlorten folgt in Kapitel 6.2.2. „Die Wahl- und Krönungsorte“) zu laden. Obwohl die Rede von einer Einladung ist ([W]ir [...] laden Euch [...] ein [...].), gibt es doch gewisse Pflichten, die von den Kurfürsten zu erfüllen sind. Sie – oder ihre Stellvertreter – müssen sich innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten am Wahlort einfinden. Diese dreimonatige Vorbereitungszeit ließ den Kurfürsten genug Spielraum, sich um einen Regierungersatz während ihrer Abwesenheit zu kümmern sowie die Reise in aller Ruhe vorbereiten und antreten zu können. Vor allem der König von Böhmen dürfte eine längere Reise – besonders in den Wintermonaten – vor sich gehabt haben, sollte eine Wahl anstehen.

In dem oben genannten Zitat wird auch gezeigt, dass die Kurfürsten dazu angehalten sind, „zu beraten, zu verhandeln und einig zu werden“.²⁸⁹ Der Wunsch nach Einigung dürfte somit Bestand gehabt haben. Doch auch bei Abwesenheit eines oder mehrerer Kurfürsten konnte ein Ergebnis erzielt werden. Werner Maleczek meint, dass der Wunsch nach Einigkeit und Eintracht – *Unanimitas* – vor dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts nicht nur bei kirchlichen, sondern auch bei weltlichen Wahlen eine wichtige Rolle zur Legitimierung beitrug. Nach dieser Zeit dürfte sich die Mehrheitswahl

²⁸⁸ Ebda., XVIII, S. 17.

²⁸⁹ Ebda.

durchgesetzt haben²⁹⁰, sodass eine Einigung zwar wünschenswert, aber keine Voraussetzung für eine gelungene Wahl war. Die zustimmenden Jubelrufe des Volkes für die vollzogene Wahl, die sowohl bei Widukind von Corvey als auch bei Wipo beschrieben werden²⁹¹, dürften Zeugnis nach dem Wunsch von Einigkeit sein. In der 1357 niedergeschriebenen „Goldenen Bulle“ ist bemerkenswerterweise festgehalten, dass die Wahl auch ohne die Anwesenheit aller Kurfürsten Gültigkeit hatte und somit Einigung zwar erwünscht, nicht jedoch Voraussetzung für eine gelungene Wahl war.

Dass es nicht immer eine Einberufung zur Wahl brauchte, zeigt das Beispiel Ottos III., der nach seinem Tod in Italien nach Aachen gebracht und dort beigesetzt wurde. Das Begräbnis des ehemaligen Herrschers wurde sogleich als Gelegenheit genutzt, um über Neuwahlen zu beraten.²⁹² Dies mag auf den ersten Blick makaber und unwürdig erscheinen, jedoch dürften pragmatische Gründe im Vordergrund gestanden haben, vor allem wenn an die beschwerlichen Reisen gedacht wird. Ein weiterer Grund dürfte gewesen sein, das Reich nicht zu lange ohne Herrscher und Regenten zu lassen. Somit ist das rasche Drängen auf Wahlen nach dem Tod Ottos III. durchaus nachvollziehbar. Dieser Fall kann als Ausnahme bezeichnet werden, denn die Wahlversammlung fand meistens an einem bestimmten Wahlort statt; dies wird nun im nächsten Kapitel zum Thema.

6.2.2. Die Wahl- und Krönungsorte

Wie bereits in Kapitel 3.1. „Bestimmungen in der Goldenen Bulle“ und 3.2. „Reichskleinodien in der Goldenen Bulle“ beschrieben, wurde in der Goldenen Bulle festgelegt, die Königswahl in Frankfurt und die Krönung in Aachen stattfinden zu lassen. Die Frage, warum sich gerade Frankfurt und Aachen als solch wichtige Orte des zu wählenden und neu gewählten Königs erweisen sollten, drängt sich auf. Obwohl die „Goldene Bulle“ bereits verfestigte Rituale und Handlungsakte beinhaltet, fanden Wahl und Krönung nicht seit jeher an diesen Orten statt. Die „Goldene Bulle“ greift in ihren Ausführungen teilweise auf den „Sachsenspiegel“ zurück, in dem jedoch

²⁹⁰ Vgl.: Werner MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis, In: Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Band 37, Sigmaringen 1990), S. 85 – 86.

²⁹¹ Vgl.: Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buh 2, Kapitel 1, S. 92; Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 23, S. 57.

²⁹² Vgl.: KELLER/ALTHOFF, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen, S. 314 – 315

keinerlei Hinweise auf eine Wahl in Frankfurt zu finden sind; anders sieht dies im „Schwabenspiegel“ aus, denn Peter Landau merkt an, dass dieser den Wahlort Frankfurt festlegt.²⁹³

Im „Sachsenspiegel“ ist weiter die Rede davon, dass der König „königliche Gewalt und königlichen Namen“ besitzt, sobald er den Thron zu Aachen bestiegen hat.²⁹⁴ Dies bedeutet aber nicht, dass Wahl, Weihe, Salbung oder Krönung in Aachen stattgefunden haben, wobei es wahrscheinlich ist, dass die Weihe des Königs in dieser Stadt vollzogen wurde, um sich weitere Reisen zu ersparen. Eine Bestätigung dieser Annahme bietet Walter Maas, der anmerkt: „Aachen lag in der Kernlandschaft des karolingischen Reiches, nicht allzu weit von den bisher schon bevorzugten königlichen Sitzen [...]. Hier war die Nahtstelle zwischen dem romanisch geprägten Westen und dem germanischen Osten.“²⁹⁵ Die Bedeutung der Stadt wird mit ihrem Naheverhältnis zu Karl dem Großen deutlich, denn er ließ Aachen zu einer großen Pfalz ausbauen und machte die wachsende Stadt zu einem der bedeutendsten Orte im Reich. Die Stadt war vor allem aus persönlichen Gründen für Karl von Wichtigkeit, denn hier ließen sich heiße Quellen finden, die seinen körperlichen Leiden Abhilfe verschaffen konnten.²⁹⁶ Es gibt Belege, dass in der Pfalz Aachen zwischen 936 und 1531 insgesamt 30 Krönungen stattgefunden haben.²⁹⁷

Auch der Wahlort Frankfurt hat eine enge Verbindung zu Karl dem Großen aufzuweisen. Der Legende nach soll er die Pfalz gegründet haben, nachdem ihm während seiner Sachsenfeldzüge eine Hirschkuh den Weg durch eine Furt gewiesen habe.²⁹⁸ Hans-Otto Schembs merkt dabei an: „Die Pfalz bestand mit Sicherheit schon vor Karl dem Großen, doch durch ihn und zu seiner Zeit trat sie aus dem Schatten der Bedeutungslosigkeit und der fehlenden Überlieferung heraus.“²⁹⁹ Auch die geografische Lage der Stadt machte sie zu einem strategisch relevanten Standort – nicht nur war Frankfurt zu einer mächtigen Pfalz geworden, auch war sie mit dem Schiff leicht zu erreichen und im ostfränkischen Reich äußerst zentral gelegen.³⁰⁰ Im Laufe der Zeit entwickelte sich die Pfalz zu einer Stadt und erlangte vor allem mit der Wahl

²⁹³ Vgl.: LANDAU, Vom Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel, S. 53.

²⁹⁴ Vgl.: Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel, Ldr. III, folio 78 verso, III., S. 167.

²⁹⁵ Walter MAAS, Der Aachener Dom. Mit Aufnahmen von Pit Siebigs (Regensburg 2013), S. 14.

²⁹⁶ Vgl. ebda.

²⁹⁷ Vgl.: ebda., S. 56.

²⁹⁸ Vgl.: SCHEMBS, Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt, S. 17.

²⁹⁹ Ebda.

³⁰⁰ Vgl.: Elsbet ORTH, Frankfurt am Main im Früh- und Hochmittelalter. In: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen (Veröffentlichungen der Frankfurter Kommission, Band 17, Sigmaringen 1991), S. 20 – 21.

Friedrich Barbarossas Berühmtheit, der in Frankfurt 1152 zum König gewählt wurde. Frankfurt als Wahlort wird vor allem mit der Entstehung des kleineren siebenköpfigen Wahlgremiums signifikant; für vier der sieben Kurfürsten – jene von Trier, Mainz, Köln und den Pfalzgrafen – war Frankfurt geografisch äußerst vorteilhaft gelegen, sodass zumindest für sie überlange Reisen ausgeschlossen werden konnten.³⁰¹ Über 600 Jahre lang sollte die Stadt beinahe ununterbrochen als Wahlort für die Königswähler dienen.³⁰²

Während also der „Sachsenspiegel“ nicht allzu viele Hinweise auf Ortschaften zu Wahl und Krönung bereitstellt, finden sich bei Wipo und Widukind von Corvey genauere Beschreibungen. Widukind von Corvey berichtet in seiner „Sachsengeschichte“ etwa, dass Heinrichs Sohn Otto in Aachen zum König erwählt, erkoren und gekrönt wurde; zusätzlich steht geschrieben: „[A]ls Ort der allgemeinen Wahl bezeichnete und bestimmte man die Pfalz zu Aachen.“³⁰³ Die Frage, ob nun schon Otto I. oder erst Otto II. in Aachen gekrönt wurde, und Widukind bei der Erhebung Ottos I. eine Rückprojizierung der Ereignisse von der Erhebung Ottos II. 961 vornimmt, muss aufgrund der in Kritik geratenen Quelle Widukinds gestellt werden. Für den Sachverhalt der Ortschaft für die Erhebungen spielt sie jedoch keine allzu große Rolle. Schon zu Beginn von Ottos I. – oder Ottos II. – Herrschaft wurde nach Widukind also Aachen als Ort der Wahl festgelegt. Wieso Aachen einen wichtigen Stellenwert einnahm, wird deutlich, wenn erfahren wird, dass sich in dieser Stadt die „Basilika des großen Karl“³⁰⁴ befand. „Der Aachener Dom ist das Werk und das Erbe Karls des Großen in Aachen und das, was daraus geworden ist.“³⁰⁵, schreibt Helmut Poqué.“ Hagen Keller sieht einen weiteren Grund für die Wahl Aachens als Krönungs-, Salbungs- und Weihort in der geschichtsträchtigen Vergangenheit der Aachener Pfalzkapelle. An diesem Ort wurden 813 Ludwig der Fromme und 817 Lothar I. zu Mitkaisern gekrönt. Dies hat laut Keller einen solch hohen Stellenwert, weil Otto II.

³⁰¹ Vgl.: ebda., S. 31.

³⁰² Vgl. ebda., S. 22 – 23.

³⁰³ Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 2, Kapitel 1, S. 91.

³⁰⁴ Ebda.

³⁰⁵ Walter MAAS, Der Aachener Dom. Mit Aufnahmen von Pit Siebigs, Helmut POQUÉ, Zum Geleit: „Hier erscheinst du im Bild, Jerusalem“ (Regensburg 2013), S. 11.

somit an die Mitkaisererhebungen der Karolinger anschließen würde.³⁰⁶ „So erscheint der Aachener Akt selbst als Demonstration der kaiserlichen Stellung Ottos I. [...].“³⁰⁷ Hierin – nämlich in dem Anspruch des neu gewählten Königs auf das Kaisertum – finden sich Parallelen zur Goldenen Bulle. Auch dort ist nicht selten die Rede vom „römischen König und künftigen Kaiser.“³⁰⁸ Weitere Argumente für diesen Ort lassen sich bei Wipo finden, der die Vorzüge hervorhebt: Hier nämlich wurde „von den alten Königen und von Karl vorzüglich ein Königstuhl erbaut [...], der für den Erzstuhl des ganzen Reiches gilt.“³⁰⁹ Aachen als Krönungsort konnte sich jedoch nicht immer durchsetzen. So wurden sowohl Heinrich II. 1002 als auch Konrad II. 1024 in Mainz zu Königen erhoben.³¹⁰

Bei der großen Bedeutung des Ortes Aachen muss die Frage gestellt werden, ob dieser nicht nur für Krönungen, Salbungen und Weihen dienen sollte, sondern auch für die Königswahlen. Für eine Negierung dieser Frage würde die Erzählung Wipos sprechen, der in „Das Leben Konrad II.“ schreibt: „Zwischen dem Mainzer und dem Wormser Gebiete ist ein Platz von weiter Ausdehnung, welcher wegen seiner ebenen Lage eine sehr große Menschenmenge faßt und in Folge der Inselverstecke für geheime Berathungen sicher und geeignet ist; [...].“³¹¹ Bei dieser Beschreibung wird deutlich, dass es sich bei diesem Wahlort nicht um Aachen handeln kann. Schon die geografische Bezeichnung „zwischen dem Mainzer und dem Wormser Gebiete“³¹² lässt eine solche Vermutung nicht zu. Einen Hinweis, welcher Ort hier für die Wahl in Frage kam, geben die Fußnoten, die von Kamba sprechen³¹³. Hierbei handelt es sich um „einen nicht mehr genau lokalisierbaren Ort bei Oppenheim“. ³¹⁴ Die Vorzüge des bei der Wahl Konrads bestimmten Ortes lassen sich rasch einsehen: die Wahl wird

³⁰⁶ Vgl.: Hagen KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I. In: Hagen KELLER/Joachim WOLLASCH (Hgg.), Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster. 29. Band (Berlin/New York 1995), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/journal/key/fmst/29/1/html>>, [Zugriff am 06.11.2022], S. 429. Im Folgenden zit. als: KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I.

³⁰⁷ Ebda., S. 430.

³⁰⁸ Die Goldene Bulle, I., S. 101.

³⁰⁹ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 6, S. 32.

³¹⁰ Vgl.: KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., S. 431.

³¹¹ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 2, S. 15.

³¹² Ebda.

³¹³ Vgl.: ebda.

³¹⁴ Franz-Reiner ERKENS, Konrad II. In: Albrecht CORDES, HRG, Band III, Lieferung 17, Spalte 104 – 105, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/konrad_ii_um_990_1039.pdf>. [Zugriff am 20.04.2022].

von einer großen Menschenmenge durchgeführt, also braucht es dementsprechend viel Platz, denn auch die Mitreisenden müssen untergebracht werden. Die Rede ist davon, dass an beiden Seiten des Rheins eine temporäre Lagerstätte aufgeschlagen werden musste, sodass das Ausmaß der Mitreisenden deutlich wird. Der Ort musste genügend Platz bieten, gleichzeitig jedoch auch sicher genug sein, um geheime Beratungen durchführen zu können – wobei die „geheimen Beratungen“ bei einer solchen Menschenmenge in Frage gestellt werden darf. Der Ort scheint für eine Wahl dieses Ausmaßes äußerst passend gewählt. Da sich die Wählerschaft im Laufe der Jahrhunderte reduzierte, wurden auch die Anforderungen an einen Wahlort andere. In den Beschreibungen der Goldenen Bulle werden die Unterschiede zur Wahl Konrads deutlich. Es ist hier dezidiert die Rede von der in Frankfurt stehenden Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus, in der die Königswahl stattfinden soll.³¹⁵ Natürlich brauchte es in späteren Jahren, in denen die sieben Kurfürsten als Wählerkreis bestimmt waren, nicht mehr einen solchen Platzbedarf, wie es für „alle Großen“ des Reiches der Fall war, wobei diese Annahme überdacht werden muss. Auch wenn am Wahlort – in diesem Fall die Kirche – der Platz keine allzu große Rolle mehr spielte, so muss davon ausgegangen werden, dass auch die sieben Kurfürsten mit einer beachtlichen Entourage zum Wahlort Frankfurt gereist sind. Hans-Otto Schembs schreibt etwa: „Die Zuteilung der Quartiere war keine leichte Aufgabe. [...] Die Kurfürsten erhielten die stattlichsten Häuser als Quartiere. [...] Kaum ein Haus blieb ohne zwangsweise erfolgte Einquartierung.“³¹⁶ Es zeigt sich, dass es trotz Wahlkreisverkleinerung erheblichen Platzes bedurfte.

Dass bestimmte Wahl- und Krönungsorte teilweise auch aus persönlichen Gründen ausgewählt wurden, zeigt die Wahl von Heinrich I. Während seine Vorgänger Ludwig das Kind und Konrad I. in Forchheim zu Königen erhoben wurden, bestimmte Heinrich den Ort Fritzlar. Forchheim lag im östlichen Franken an der Grenze zu Bayern, die den Ostfranken jedoch nicht friedlich gesinnt waren. Heinrich wich nach seinen Verhandlungen mit Eberhard, dem Bruder seines Vorgängers Konrad I. nach Fritzlar aus, das im fränkisch-sächsischen Grenzgebiet lag.³¹⁷

³¹⁵ Vgl.: Die Goldene Bulle, II., S. 108.

³¹⁶ SCHEMBS, Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt, S. 35.

³¹⁷ Vgl.: BECHER, Von den Karolingern zu den Ottonen, S. 262.

„Der Ort besaß sowohl für Heinrich als auch für Eberhard große Bedeutung. Hier war im Jahr 906 Eberhards Vater Konrad der Ältere im Kampf gegen Heinrichs Vater Adalbert im Zuge der sogenannten Babenberger Fehde gefallen. Daher war Fritzlar ideal, um einen endgültigen Ausgleich herbeizuführen.“³¹⁸

Ein etwas makabrer Grund, die Königserhebung an diesem Ort stattfinden zu lassen, ist es durchaus; die außergewöhnliche Wahl der Ortschaft zeigt aber auch, wie wichtig eine Einigung zwischen den beiden Parteien war. Weiters beweist diese Anekdote, dass es anfangs keinen fixen Wahl- oder Krönungsort gegeben haben dürfte.

Somit lässt sich zusammenfassend sagen, dass es im Laufe der Jahrhunderte sowohl in Bezug auf den Wahlort als auch auf die Wahlteilnehmer grundlegende Veränderungen gegeben hat. Während die älteren Quellen zeigen, dass es keinen Wahl- und Krönungsort gegeben hat, der als verpflichtend angesehen wurde, so gab es doch Ortschaften, die eine gewisse Symbolkraft und Bedeutung hatten und somit von bestimmter Relevanz waren. Dass genau diese Orte – die Rede ist von Aachen und Frankfurt – in der Goldenen Bulle fixiert wurden, ist das Ergebnis einer über mehrere Jahrhunderte andauernden Entwicklung, die sich jedoch auf Karl den Großen begründen und zurückführen lässt, sodass ein gemeinsames Moment zwischen diesen beiden Orten bleibt.

6.2.3. Die Wahlversammlung und der Wahlakt

Einen Einblick in den Wahlakt selbst zu bekommen, stellte sich bei Widukind von Corvey als beschwerliches Unterfangen heraus. Die Beschreibungen zu den Vorgängen bei den Wahlen sind äußerst knapp umrissen und bieten kaum genug Informationen, um eine detaillierte Analyse durchführen zu können. Bei Heinrichs I. Wahl ist davon die Rede, dass sich „die Fürsten und Ältesten des Frankenheeres“ in Fritzlar treffen und Heinrich dort zum König ausrufen. Die ihm angebotene Salbung lehnt er dankend ab (die Hintergründe werden in Kapitel 6.3.1. „Die Huldigungsakte – Königsweihe, Königssalbung und Königskrönung“ näher erläutert) und er wird schlussendlich von der anwesenden Menge hochgelebt.³¹⁹ Die hier beschriebenen

³¹⁸ Ebda.

³¹⁹ Vgl.: Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 1, Kapitel 26, S. 64.

Ereignisse bieten wenig, um Rückschlüsse auf die Wahl zu ziehen. Anders verhält es sich bei Wipo.

Eine der wichtigsten Primärquellen, welche einen Einblick in das Wahlverfahren bietet, ist in Wipos „Das Leben Kaiser Konrad II.“ zu finden. Er ist in vielerlei Hinsicht interessant, sodass sich eine genaue Analyse dieser etwas längeren Textstelle lohnt. Berichtet wird in diesem Abschnitt von der Wahl des Saliers Konrad II., wobei das Kapitel zum besseren Verständnis in Abschnitte gegliedert wird, um eine genauere Analyse gewährleisten zu können:

„Zwischen dem Mainzer und dem Wormser Gebiete ist ein Platz von weiter Ausdehnung, welcher wegen seiner ebenen Lage eine sehr große Menschenmenge faßt und in Folge der Inselperstecke für geheime Berathungen sicher und geeignet ist [...]. Indem dort alle Großen und, wenn ich so sagen soll, das Mark und der Kern des Reichs sich versammelten, schlugen sie hier an beiden Seiten des Rheins ihr Lager auf.“³²⁰

Wipo beginnt das Kapitel mit der Beschreibung des Wahlortes, den er als für eine große Menschenmenge sicher sowie für die Zwecke einer Wahl geeignet beschreibt. In einem nächsten Schritt erklärt Wipo das Auswahlverfahren der Königsanwärter, von dem nicht klar ist, ob es vor dem Eintreffen am Wahlort, oder direkt an diesem stattgefunden hat:

„Galt ja doch die Berathung nicht einer Sache von gewöhnlicher Bedeutung, sondern einer solchen, die da, wenn sie nicht mit warmen Herzen in größtem Eifer geschmiedet wurde, den ganzen Reichskörper ins Verderben zog. [...] Da solcher Maaßen lange gestritten, wer König sein sollte, und da dem einen ein bald noch zu unreifes, bald ein zu hohes Alter, dem anderen sein noch nicht genügend erprobter Charakter, manchem ein offenkundiger Übermut hindernd im Wege stand, so wurden unter den vielen wenige gewählt, und aus den wenigen nur zwei ausgesondert, bei denen nun die schließliche Entscheidung, nachdem sie von den bedeutendsten Männern mit der größten Sorgfalt lange berathen war, endlich in einheitlicher Wahl zur Ruhe gelangte.“³²¹

Bemerkenswert an dieser Stelle ist nicht nur, wie der Vorgang der Auswahl stattgefunden hat, sondern gleichzeitig wird hier auch deutlich, welche Eigenschaften

³²⁰ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 2, S. 15.

³²¹ Ebda., S. 15 – 16.

ein „passender“ König haben sollte – nicht zu jung, aber auch nicht zu alt soll er sein, im Leben erprobt, aber nicht übermütig (siehe detaillierte Beschreibungen zu den Königstugenden in Kapitel 2.2. „Herrschaft und Herrschaftsbegriff“). Obwohl diese Bemerkungen durchaus als interpretationsbedürftig bezeichnet werden können, legen sie trotzdem eine Tendenz nahe, die eine gewisse Eingrenzung erlaubt. Sicherlich spielten bei diesen Überlegungen nicht nur die Tugenden eine Rolle, sondern auch das Königsheil, welches bereits beschrieben wurde. Ist der König gerecht und gut, wird es auch dem Volke gut gehen. Ein solcher Anwärter scheint nach Wipo also ein passendes Alter und einen guten Charakter haben zu müssen. Hervorzuheben ist jedoch vor allem, dass von Beratungen und Gesprächen vor der Wahl die Rede ist; eine gewisse Eingrenzung der in Frage kommenden Kandidaten sowie eine Vermeidung von Uneinigkeiten und Streitigkeiten bei der eigentlichen Wahl dürfte somit gewährleistet gewesen sein. Wipo schreibt, dass die Beratung „mit warmen Herzen in größtem Eifer“³²² stattgefunden habe. Ähnliche Beschreibungen lassen sich in der Goldenen Bulle finden. Dort ist die Rede davon, dass „der Heilige Geist ihre Herzen [jene der Kurfürsten, Anmerkung der Verfasserin] erleuchte und ihren Verstand mit dem Licht seiner Kraft erfülle, auf daß es ihnen gelinge, mit seinem Beistand einen gerechten, redlichen und tüchtigen Mann [...] zu wählen [...]“.³²³ Die beiden Beschreibungen zeigen, dass den Wählenden angeraten ist – möglicherweise trotz Bestechungsversuchen, die keine Seltenheit gewesen sein dürften – möglichst aus besten Wissen und Gewissen einen neuen König zu wählen – so zumindest die Idealvorstellung. Wahrscheinlich spielten dennoch bei der Begründung für oder gegen einen Königskandidaten persönliche und machtpolitische Interessen eine große Rolle.

Weiters lassen sich in der Goldenen Bulle Anmerkungen zu den Tugenden des zu wählenden Königs finden: gerecht, redlich und tüchtig³²⁴ soll er sein; ganz im Sinne Wipos Beschreibung, der König solle weder übermütig noch wenig erprobt sein. Bei Wipo wird etwas salbungsvoll beschrieben, dass ein Missachten der Vorauswahl das ganze Reich ins Verderben ziehen könne³²⁵, weil der „beste“ der Kandidaten ausgewählt werden soll. Erwähnenswert ist außerdem, dass die „bedeutendsten Männer“ – wer diese waren, gibt Wipo nicht bekannt – nach langen Beratungen zwei

³²² Ebda., S. 15.

³²³ Die Goldene Bulle, II., S. 108.

³²⁴ Vgl. ebda.

³²⁵ Vgl. Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 2, S. 16.

Anwärter ausgewählt haben. Dieser Prozess der Vorauswahl scheint sich in dem in dieser Arbeit behandelten Zeitraum nicht sonderlich verändert zu haben. Die Wählenden kamen an einem Ort zusammen und entschieden dort nach gewissen Kriterien, wer König werden sollte. Jedoch muss die Frage gestellt werden, wie sehr diesen Beschreibungen – sowohl jenen bei Wipo als auch jenen der Goldenen Bulle – Glauben geschenkt werden darf. All jene, die in den engen Kreis der Königsanwärter kamen, werden wohl alles darangesetzt haben, auch an den Thron zu gelangen. Dies wird vor allem deutlich, wenn an Designationen durch amtierende Könige oder gar Kaiser gedacht wird. Ziel war es, das eigene Geschlecht am Thron zu erhalten; ob die hier von Wipo und auch in der Goldenen Bulle beschriebenen Vorauswahlen dabei eine solch große Rolle gespielt haben, wie sie uns Glauben lassen möchten, ist eine andere Frage. Hinzu kommen Manipulationsversuche und Einflussnahme auf den Wählerkreis, die sicherlich zu berücksichtigen sind. Ob Wählende tatsächlich „mit warmen Herzen im größten Eifer“ und „mit der größten Sorgfalt“³²⁶ gewählt haben, bleibt in diesem Fall dann wohl unbeantwortet, vor allem wenn an die großen Geldsummen und Geschenke gedacht wird, die den Wählenden bei der Unterstützung versprochen wurden.

Das Kapitel wird weitergeführt, indem Wipo beschreibt, dass für die Wahl des Königs entweder Konrad der Ältere oder Konrad der Jüngere in Frage kämen. Wipo legt dem Älteren der beiden folgende Rede in den Mund (in Ausschnitten):

„Wir müssen nun also daran denken, daß wir, die wir durch der Anderen einstimmigen Beschluß so großer Ehre werth gehalten werden, nicht durch eigenen Verwandtenzwist solcher Huld unwerth erscheinen. Denn es ist töricht, eine fremde Macht, als ob sie die eigene wäre, zu sehr zu mißbrauchen. Bei keiner Wahl ist es jemandem erlaubt, über sich selbst zu urtheilen; wohl aber über den anderen. Ja, wenn doch jemandem das Urtheil über sich selbst gestattet wäre, wie viele Königlein, denn Könige kann ich sie nicht nennen, bekämen wir dann zu sehen! [...] Wenn ich erkenne, daß des Volkes Stimme dich will, dich zum Herrn und Könige begehrt, so werde ich durch keinerlei arge List ein solches Wohlwollen von dir abwendig machen [...]. Wenn aber Gott mich ersehen hat, so zweifle ich nicht, daß du mir gebührender Maßen in gleicher Weise entgegenkommen wirst.“³²⁷

Die vordergründige Frage, die sich beim Lesen aufdrängt, ist, was Wipo mit dieser

³²⁶ Ebda., S. 15.

³²⁷ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 2, S. 17 – 20.

Rede ausdrücken möchte. Vorrangig geht es wohl darum, einen der beiden Konrade in den Vordergrund zu rücken, was Wipo tut, indem er Konrad den Älteren über seine tugendhaften Ankündigungen berichten lässt. Es ist die Rede davon, nicht in die Entscheidungsfindung der Wählenden, welche durch die „höchste Macht“³²⁸ bestimmt ist, eingreifen zu wollen. Außergewöhnlich ist diese Stelle außerdem, weil darauf hingewiesen wird, dass bei einer Königswahl ein Selbsturteil unehrenwert sei; wenn es jemand tun würde, würden sie Königlein und keine Könige sein. Diese Aussage ist natürlich ein geschickter Schachzug Wipos, weil es Konrad einerseits ehrenwert und tugendhaft erscheinen lässt, andererseits darauf hinweisen soll, dass er allein durch Gottes Macht gewählt wurde. „Wenn Gott mich ersehen hat“³²⁹, steht hier geschrieben und nicht, wenn mich die Wähler erkoren haben. Der Blickpunkt ist auf Gott gerichtet; wenn er den König bestimmt, dann werden die Wählenden auch die richtige Entscheidung treffen und ihm folgen und dann wird der passende König auch gewählt werden. Wipo lässt Konrad mit dieser Rede im besten Licht erscheinen und ihn in eine perfekte Ausgangslage für die Wahl treten. Natürlich ist zu bedenken, dass dieser Text nach Konrads Wahl geschrieben wurde, nichtdestotrotz zeigt er, welche Werte und bereits oben genannten Tugenden einem König zugesprochen wurden, die sich bis zur Goldenen Bulle gehalten haben.

Wipo setzt seine Ausführungen weiter fort, indem er schreibt:

„Der Mainzer Erzbischof, dessen Stimme den Vorrang vor allen übrigen hatte rief, vom Volke um seine Meinung gefragt, mit überschwellendem Herzen und freudiger Stimme, und wählte den älteren Kuno zu seinem Herrn und König, zum Lenker und Beschützer des Vaterlandes. Diesem Vorschlage schlossen sich die anderen Erzbischöfe und die übrigen Männer des geistigen Standes ohne Bedenken an. [...] Dann wiederholten alle von den einzelnen [sic!] Theilen des Reiches immer von neuem denselben Wahlspruch: die Menge ruft Beifall, alle waren in der Wahl des Königs mit den Fürsten eines Sinnes, alle verlangten den älteren Kuno; bei ihm verharrten sie, ihn zogen sie ohne Bedenken allen Machthabern vor, und ihn hielten sie für den der Königsgewalt würdigsten, und verlangten, daß ohne Verzug die Weihe desselben statfinde. Die vorher erwähnte Kaiserin Kunigunde brachte freudig die königlichen Insignien dar, welche ihr Kaiser Heinrich hinterlassen hatte, und bestätigte ihm die Herrschaft, so weit ihr Geschlecht es vermag. Ich glaube nun, dass dieser Wahl des Himmels Gunst nicht fehlte, da unter so vielen Männern von vorzüglicher Macht, so vielen Herzögen und Markgrafen neidlos und streitlos derjenige gewählt wurde, welcher an Herkunft und Tüchtigkeit und eigenem

³²⁸ Ebda., S. 17.

³²⁹ Ebda., S. 18.

Besitze niemandem nachstand, [...]. Wahrhaftig mit Gottes Willen wurde er erwählt, in dem Gott selbst das Zeugnis vorgesehen hatte, welches er als König später von den Menschen empfangen sollte. Denn er war ein Mann von großer Demuth, vorsichtig im Rathe, wahrhaft in Worten, wacher in Thaten, frei von allem Geize, der freigebigste aller Könige. [...] [E]s konnte gar nicht ausbleiben, daß er ein Herrscher würde, und zwar der höchste, da ihm die Kraft größter Tugenden innewohnte.“³³⁰

Die Rede ist davon, dass der Mainzer Erzbischof als erster seine Stimme abgeben durfte. Die herausragende Stellung des Erzbischofs von Mainz hält sich bis zur Goldenen Bulle, denn auch dort ist er derjenige, der die Eidformel bei der Wahl vorspricht und als erster seinen präferierten Kandidaten nennen darf.³³¹ Dass dieses Privileg hart erkämpft war, zeigt ein Rückblick in die ungefähr 120-jährige Zeitspanne von 936 bis in die 1050er Jahre. 936 konnte Mainz das Krönungsrecht gegenüber Köln und Trier durchsetzen, und dies, obwohl die drei Erzbischöfe kirchenrechtlich gleichgestellt waren.³³² In den darauffolgenden Jahren etablierte sich ein Machtkampf, vor allem zwischen den Erzbischöfen von Köln und Mainz. Mainz bezog sich auf Bonifatius, dem vom Papst das Privilegium verliehen worden sei, als Stellvertreter des apostolischen Stuhles dienen zu dürfen, „Köln dagegen konnte auf die Zugehörigkeit Aachens zur Kirchenprovinz verweisen, das im Zuge der Rückbesinnung auf das karolingische Reich zum traditionellen Krönungsort wurde.“³³³ In einem Jahrzehnte währenden Kampf, in dem einmal der Kölner und einmal der Mainzer Erzbischof das Krönungsrecht für sich beanspruchen konnte, fanden die Auseinandersetzungen ihren Ausgang um 1050: „Mainz [fiel] der entscheidende Einfluss bei der Wahl des Königs und die Erzkanzlerwürde für Deutschland zu. Köln war das Krönungsrecht [...] vorbehalten [...]“³³⁴ Dass sich dieses Vorrecht über die Jahrhunderte verfestigt hatte, zeigt ein Blick in den „Sachsenspiegel“, der ebenso davon zu berichten weiß, dass der Erzbischof von Mainz als Erster bei der Wahl berechtigt ist, zu wählen: „Bei der Wahl des Kaisers soll der erste der Bischof von Mainz, der zweite der von Trier, der dritte der von Köln sein.“³³⁵ Dieses Recht des Mainzer Erzbischofes dürfte sich bis zur

³³⁰ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 2, S. 20 – 22.

³³¹ Vgl.: Die Goldene Bulle, II., S. 108.

³³² Vgl.: Boris DREYER, Die »reichspolitische« Dimension der Rivalität der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier bis zum Privileg von 1052 (Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte, Band 52, Köln 2005), online unter: <<https://www-vr-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/doi/epdf/10.7788/gik.2005.52.1.7>>, [Zugriff am 06.01.2023], S. 9.

³³³ Ebda., S. 10.

³³⁴ Ebda., S. 31.

³³⁵ Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel, Ldr III, folio 80 verso, XVII., S. 171.

Goldenen Bulle und darüber hinaus verfestigt haben.

Auf das oben angeführte Zitat zurückkommend, lässt sich folgendes schlussfolgern: Wipo impliziert mit der Aussage, dass sich seinem Vorschlag die anderen Wählenden – Erzbischöfe und „Männer des geistigen Standes“ – anschlossen. Einerseits könnte dies bedeuten, dass sie sich ob des Kandidaten einig waren, andererseits könnte der Gedanke aufkommen, die Stimme des Mainzer Erzbischofes hätte so viel Gewicht gehabt, dass sich die anderen Teilnehmer gezwungen sahen, sich ihm anzuschließen. Diese These lässt sich jedoch als äußerst unwahrscheinlich einschätzen, strebten doch viele der Wähler nach Macht, die durch die Königstreue eher zu gewinnen war als durch die Anhängerschaft zum Mainzer Erzbischof.

Wipo berichtet, dass direkt nach der Wahl die Weihe stattgefunden hat. Hier wird auch beschrieben, welche Rolle die Insignien einnehmen. Sie spielen zwar bei der Wahl selbst keine Rolle, sind aber bei der Bestätigung der Herrschaft umso tragender. Wipo beschreibt ein weiteres Mal die Eigenschaften des neu gewählten Herrschers: Tüchtigkeit, Herkunft und Besitz werden hier erwähnt. Tüchtigkeit ist eine Tugend, die sich in herrschaftlicher Hinsicht bezahlt machen kann; auch hier sei wieder auf das Königsheil hingewiesen: Tüchtigkeit wird mit harter Arbeit assoziiert, sie kann den Wohlstand und die Gebiete vermehren; ganz im Sinne des Königsheils würde dies bedeuten, dass sich die Tüchtigkeit des Herrschers und die daraus resultierenden „Früchte“ auch auf das Volk ausdehnen. Interessant an dieser Stelle sind jedoch die Hinweise auf Herkunft und Besitz, vor allem deswegen, weil Konrad als erster aus dem Saliergeschlecht den Thron des römisch-deutschen Königs bestieg, welches dort weitere 100 Jahre Platz nehmen sollte. Hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass Wipo sicherlich den Saliern gegenüber voreingenommen war, wobei zu erwähnen ist, dass er sich unter Heinrich II aus dem Geschlecht der Ottonen, Konrads Vorgänger, am königlichen Hof befand. Das Kapitel endet, indem Wipo einmal mehr auf die Charakterzüge Konrads eingeht. Als demütig, überlegt, verlässlich, ohne Geiz und freigiebig wird er dargestellt.

Obwohl sich der hier beschriebene Wahlakt dezidiert auf die Wahl von Konrad II. bezieht, lassen sich Parallelen zur Beschreibung des Wahlverfahrens in der Goldenen Bulle finden. Der Wahlort und die Wählerschaft ändern sich, jedoch sind die Gründe, einen König zu wählen gleichgeblieben. Sowohl bei Wipo als auch in der Goldenen Bulle wird darauf hingewiesen, dass die Wählenden mit bestem Wissen und Gewissen

einen König wählen sollen. Auch wird in beiden Schriften erwähnt, dass jener Kandidat ausgewählt werden soll, der gewisse Eigenschaften mit sich bringt, die ihn zu einem guten und ehrenhaften Herrscher machen. Der Vorrang des Mainzer Erzbischofs bei der Wahl hat sich bereits bei Wipo verfestigt und er kann diese herausragende Stellung bis zur Goldenen Bulle und darüber hinaus für sich in Anspruch nehmen. Die Weihe jedoch, die sich bei Wipo direkt an die Wahl anschließt, findet im Kapitel zur Königswahl in der Goldenen Bulle keinen Einzug. Dort ist die Rede davon, dass direkt nach der Wahl den Kurfürsten „alle ihre Privilegien, Briefe, Rechte, Freiheiten und Vergünstigungen, alten Gewohnheiten und auch Würden“ zu bekräftigen seien.³³⁶ Die Weihe tritt in der Goldenen Bulle in den Hintergrund und wird von der Bekräftigung der Stellung der Kurfürsten abgelöst.

6.3. Handlungen nach der Wahl

6.3.1. Die Huldigungsakte – Königsweihe, Königssalbung und Königskrönung

Weder die Königsweihe noch Huldigungsakte gehörten zum Wahlakt selbst, waren jedoch ein wesentlicher Bestandteil des dazugehörigen Rituals zur Anerkennung und Legitimation des neu gewählten Königs. Die Salbung, Weihe und liturgischen Abläufe hatten eine klare Absicht, meint Franz-Reiner Erkens: „[D]ie Sicherung der königlichen Herrschaft durch Betonung einer Sakralität und damit *sacrosanctitas* verleihende Gottesnähe des Königs und der göttlichen Erwählung des Herrschers.“³³⁷ Er schreibt weiter:

„Er [Der Sakralcharakter des Königtums, Anmerkung der Verfasserin] wurde begründet durch ein besonderes Nahverhältnis des Herrschers zur Sphäre des Numinosen und beruhte ganz wesentlich auf der Vorstellung von der Erwählung des Königs durch Gott sowie der Ansicht, daß der Herrscher Gottes Stellvertreter (*vicarius*) auf Erden sei und eine schon sazerdotal zu nennende Verantwortung für das Seelenheil der Menschen besitze. Vermittelt wurde der sakrale Charakter nach

³³⁶ Die Goldene Bulle, II., S. 109 – 110.

³³⁷ Franz-Reiner ERKENS, König Konrad I. als *christus domini*. In: Hans-Werner GOETZ, Konrad I. – Auf dem Weg zum „Deutschen Reich“? (Bochum 2006). S. 116.

mittelalterlichem Verständnis vor allem durch die Salbung, die der König bei der Thronerhebung aus den Händen der Geistlichkeit empfing [...].³³⁸

In dieser Anmerkung Erkens' lassen sich wichtige Hinweise auf das Herrscherverständnis finden, die bereits besprochen wurden. Besonders hervorgehoben wird das Verhältnis von König zu Gott, welches durch die liturgischen Handlungen – hier ist an erster Stelle die Salbung zu nennen – gestärkt wird und eine Festigung der Legitimation des durch Gott erwählten Königs als Stellvertreter Christi bedeutete. Auch die Verantwortung gegenüber den Untertanen und dem Volk wird angesprochen, welche sich im Königsheil niederschlägt. Die Salbung ist es, die diese Aspekte in sich vereint und dem neu gewählten König die notwendige Legitimation zum Herrschen verleiht.

In Kapitel 29 der Goldenen Bulle wird angemerkt, dass die Krönung „seit so langer Zeit, daß sich niemand mehr ans Gegenteil erinnert“ in Aachen stattgefunden hat.³³⁹ Zur Weihe, Salbung und Krönung selbst sind die Informationen jedoch äußerst spärlich. Obwohl von einer Messe vor der Wahl und begleitend zur Wahl die Rede ist, lässt sich zu den Ereignissen nach der Wahl nicht allzu viel finden.³⁴⁰ Dies ist vor allem von Interesse, wenn bedacht wird, dass die Huldigungsakte gerade in den Jahrhunderten vor dem Niederschreiben der Goldenen Bulle einen besonderen Stellenwert eingenommen haben. Ein Blick in die Vergangenheit zu den Anfängen des „Deutschen Reiches“ und darüber hinaus zeigt, von welcher Relevanz Weihe, Salbung und Krönung waren. Die Salbung selbst, meint Percy Ernst Schramm, wurde im Frankenreich erstmals 751 bei Pippin durchgeführt, wobei er als Vorbild die alttestamentliche Königskrönung nennt.³⁴¹ Letzterem stimmt Franz Reiner Erkens zu, jedoch versucht er die Frage zu beantworten, warum das Alte Testament in dieser Hinsicht gerade bei Pippins Thronerhebung so wesentliche Bedeutung zukommen sollte, wenn es doch schon seit geraumer Zeit bekannt war. Der Historiker sieht den Grund in der Art und Weise, wie sich die Franken damals selbst entwickelten; sie

³³⁸ Ebda., S. 112.

³³⁹ Vgl.: Die Goldene Bulle, XXIX., S. 139.

³⁴⁰ Vgl.: ebda., Kapitel 2, S. 108.

³⁴¹ Vgl.: Percy Ernst SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028) (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 55, Weimar 1935), S. 184 – 332.

sahen sich als das auserwählte Volk Gottes³⁴² und somit schienen sie an das Alte Testament anzuknüpfen, um diesem Gedanken und ihrer Herrscherlegitimität mehr Bedeutung zu geben. Es muss bei dieser Frage jedoch bedacht werden, dass die Quellenlage der Zeit dürftig ist, und somit eine Salbung in früheren Zeiten, von denen die Forschung (noch) keine Kenntnis hat, nicht ausgeschlossen ist. Dass die Kirche mit diesem Akt mehr Macht erlangte und somit auch bei der Herrscherlegitimation nun nicht nur Gottes Gnade, sondern auch die weltlichen Kirchenträger eine wesentliche Rolle einnahmen, dürfte in damaliger Zeit noch kein Problem gewesen sein. Erkens nennt dies „die Verkirchlichung des Thronerhebungsaktes“.³⁴³ Es ist jedoch auch zu erwähnen, dass es Anfang des 9. Jahrhunderts durchaus Thronerhebungen ohne Salbung gab.³⁴⁴ Die Salbung schien also kein verpflichtender Akt zu sein, der durchgeführt werden musste. Als Vorbild für alle folgenden Weihen und Salbungen wird von Franz Reiner Erkens die Krönung des westfränkischen Königs Karl des Kahlen genannt, die 869 in Metz stattgefunden hat³⁴⁵ und die als mehrstufiges Verfahren bezeichnet werden kann:

1. Die Darstellung Karl des Kahlen als von Gott auserwählten Thronfolger
2. Karl wird aufgefordert zu erklären, wie er regieren möchte (wird von ERKENS als „das spätere Throngelübte [...], die Bindung der Herrschaft an das Recht [...]“³⁴⁶ bezeichnet)
3. Salbung
4. Liturgischer Teil: Gebete; sieben Segnungen (Benediktionen) von sieben Bischöfen gesprochen
5. Krönung
6. Übergabe weiterer Insignien

Bereits angesprochene wichtige Elemente finden sich in dieser Auflistung wieder: Gott als wichtiger Akteur im Wahl- und Krönungsgeschehen, die Insignien als wesentlicher Bestandteil der Herrschaftslegitimation sowie die Salbung und Weihe als unverzichtbarer Akt, den neuen König in seine neue Rolle als von Gott gegebenen Herrscher zu führen. Von besonderem Interesse ist bei dieser Aufzählung der vierte Punkt, der von sieben Bischöfen berichtet, die sieben Segnungen aussprechen. Möglicherweise ist es zu verwegen, eine Verbindung zu den sieben Kurfürsten

³⁴² Vgl.: Franz-Reiner ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit (Stuttgart 2006), S. 112. Im Folgenden zit. als: ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter.

³⁴³ Ebda., S. 116.

³⁴⁴ Vgl.: ebda., S. 116.

³⁴⁵ Vgl.: ebda., S. 119 – 120.

³⁴⁶ Ebda., S. 120.

herzustellen, nichtdestotrotz sei darauf verwiesen, dass es sich eventuell nicht um einen Zufall handelt, warum es sieben Bischöfe und sieben Kurfürsten gab. Die Zahl Sieben nimmt im Christentum eine nicht unwesentliche Rolle ein. Es sei an die sieben Laster/Sünden, sieben Tugenden und sieben Sakramente erinnert. So schreibt auch Albrecht Beutelspacher: „Im Katholizismus wimmelt es von Erscheinungsformen der Zahl Sieben: Tugenden, Laster, Sakramente, Schmerzen Mariens, Freuden Mariens, Gaben des heiligen Geistes, Werke der Barmherzigkeit. Und so weiter und so weiter.“³⁴⁷ Weiters meint er, dass die Besonderheit der Zahl Sieben mit dem Naheverhältnis der vollkommenen Sechs zu tun hat; die Sieben sei sowohl Kontrast als auch Krönung, wenn etwa an die Schöpfungsgeschichte gedacht werde, in der Gott an sechs Tagen die Erde schuf und am siebten Tage ruhte.³⁴⁸

Bei den oben gelisteten Elementen handelt es sich um Ereignisse, die im westfränkischen Reich stattgefunden haben. Nichtsdestotrotz spielen sie für den Verlauf des Wahl-, Salbungs- und Krönungsaktes auch im ostfränkischen Reich eine nicht unwesentliche Bedeutung. Den Krönungsverlauf im Ostfrankenreich beschreibt Percy Ernst Schramm nach dem „Mainzer Ordo“, welches um 960 verfasst wurde, etwas genauer³⁴⁹: Der bereits gewählte König wird von zwei Bischöfen von seinem Gemach zur Krönungskirche unter Gesängen und Gebeten begleitet. Anschließend nimmt der zu Krönende seinen Mantel und seine Waffen ab und legt sich in Form eines Kreuzes mit den Bischöfen und Priestern auf den Boden vor den Altar bis die Litanei beendet ist. Die Beteiligten erheben sich und dem König wird die Frage gestellt, „[o]b er den Glauben bewahren und Kirche wie Volk, die ihm anvertraut würden, gerecht und mit christlichem Sinn verteidigen und regieren wolle.“³⁵⁰ Nach Bejahung wird das Volk (in diesem Fall Geistliche und Laien) befragt, ob sie den Anwärter anerkennen, was ebenfalls bejaht wird. Nach weiteren Gebeten findet die Salbung durch den Erzbischof statt, bei der Kopf, Brust, Schulterblätter und Ellenbogen mit Öl bestrichen werden. Zu guter Letzt werden dem König die Insignien überreicht, die Krone auf den

³⁴⁷ Albrecht BEUTELSPACHER, Haben Zahlen eine Bedeutung? Beobachtungen aus der Sicht der Mathematik. In: Laura V. SCHIMMELPFENNIG/Reinhard G. KRATZ, Zahlen- und Buchstabensysteme im Dienste religiöser Bildung (Tübingen 2019), online unter: <https://viewer-content-select-com.uaccess.univie.ac.at/pdf/viewer?id=4926&id_type=isbn&identifiers=9783161583193&signature=2a26b80adc9bc7eb4c016b5c8c69b40c240659e4&frontend=1&language=deu&session=tDOU6QYJTtnNd32gWdBOcKrePVdiALRFj9nuz9IJlCS6b7jqfRNI0YkW6qjpP8OM>. [Zugriff am 13.12.2022], S. 23.

³⁴⁸ Vgl.: ebda.

³⁴⁹ Vgl.: SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste, S. 62 – 81.

³⁵⁰ ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter, S. 130.

Kopf gesetzt und der Gekrönte letztendlich zum Thron geführt.³⁵¹ Der Verlauf der Salbung und Krönung ist also sehr genau vorgegeben und hat einen gewissen Ritualcharakter; auch im Ostfrankenreich. Die Salbung konnte sich im Ostfrankenreich jedoch nicht so schnell etablieren wie im Westfrankenreich. Während die erste Königskrönung bei Ludwig dem Kind 900 belegt ist, bei der jedoch noch keine Rede von einer Salbung ist³⁵², dürfte nach Erkens die erste belegte Salbung bei seinem Nachfolger Konrad I. vollzogen worden sein.³⁵³ Der Autor schreibt jedoch in einer anderen Quelle, dass es keine eindeutigen Beweise für eine Salbung von Konrad I. geben würde. Die schon erwähnten Bedenken, dass Widukind von Corvey keine zuverlässige Quelle sei, werden von ihm zur Sprache gebracht.³⁵⁴ Eine durchgeführte Salbung hätte Konrads Regierungsantritt möglicherweise die nötige Legitimation gegeben, die er nach dem Dynastiewechsel von den Karolingern auf die Konradiner benötigte. Dynastiewechsel bedeuteten in der Regel ein geschwächtes Reich, denn die Wahl eines neuen Herrschergeschlechts deutete auf unsichere Zeiten hin. Es konnte jedoch auch ein Neuanfang in eine positive Richtung bedeuten. Ob Konrad I. nun gesalbt wurde, oder nur gekrönt, kann mit der momentan bekannten Quellenlage nicht restlos geklärt werden. Obwohl es zu diesem Geschehnis verschiedene Theorien gibt, geht diese Arbeit von einer Salbung Konrads I. aus. Dessen Nachfolger Heinrich I. muss die Salbung als nicht zwingend durchzuführenden Akt betrachtet haben. Er lehnte die Salbung 919 ab. Erkens geht davon aus, dass sich im Ostfrankenreich die Salbung noch nicht ausreichend etabliert hatte und somit ein Ablehnen dieses Rituals kein allzu großer Affront war.³⁵⁵ Trotz dieser Annahme ist zu bedenken, dass nach Heinrich I. alle folgenden Könige gesalbt wurden, auch sein Sohn Otto I. Die Frage entsteht, warum sich Heinrich gegen eine Salbung entschieden hat. Erkens meint:

„Heinrich I. dagegen vermied die demonstrative Bindung an die kirchliche Sphäre, ohne deshalb die traditionelle Nähe zu den Geistlichen aufzugeben oder gar in einen Gegensatz zu diesen zu geraten, und führte damit offenkundig eine ostfränkische Tradition fort; zugleich vermochte er durch eine vorsichtige, auf Ausgleich bedachte und bestehende Empfindlichkeiten achtende Politik das Verhältnis zu den Fürsten zu verbessern und das Königtum durch eine Adel und Kirche integrierende Herrschaftspraxis wieder zu konsolidieren. Auf diesem gefestigten Fundament konnte Heinrichs Sohn Otto der Große (936 – 973)

³⁵¹ Vgl.: SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste, S. 61 – 81.

³⁵² Vgl.: ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter, S. 124.

³⁵³ Vgl.: ebda., S. 126.

³⁵⁴ Vgl.: ERKENS, König Konrad als *christus domini*, S. 124.

³⁵⁵ Vgl.: ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter, S. 125.

aufbauen und dem Zug der Zeit folgend dem Sakralcharakter seines Königtums durch die Salbung eine wichtige Facette hinzufügen.“³⁵⁶

Erkens spricht hier davon, dass Heinrich die Beziehung zu den Fürsten stärken wollte. Diesen Gedanken führen Gerd Althoff und Hagen Keller weiter aus und sprechen gar von „Freundschaftsbündnissen“, deren Ziel es war, Frieden zu bewahren und sich in Notzeiten gegenseitig Hilfe zu gewährleisten. Einen wesentlichen Aspekt, den Althoff und Keller hervorheben, betrifft dabei die sogenannte „Gebetshilfe“. Einträge in einigen Klöstern des Reiches – wie etwa in Fulda oder Sankt Gallen – zeigen, dass Heinrich sowohl für seine Familie als auch für Angehörige des Adels solche Gebetshilfen in Auftrag gegeben hat.³⁵⁷ Obwohl es sich bei diesen Freundschaftsbündnissen normalerweise um gleichberechtigte Partner handelte³⁵⁸, ging der König eben solche Bündnisse ein:

„Wenn Heinrich sich auf Freundschaftsbündnisse mit dem Adel einließ, dann etablierte er seine Königsherrschaft ganz bewußt als die eines *primus inter pares* und entfernte sich damit von karolingischer Herrschaftsauffassung und -praxis. Es war unter diesem Blickwinkel nur konsequent, wenn er auch auf die Legitimation durch die Salbung verzichtete.“³⁵⁹

Die Tatsache, dass Heinrich mit dem Adel Freundschaftsbündnisse schloss und für sie Gebetshilfe leistete, ist bemerkenswert und bricht mit alten Traditionen, indem er die Salbung jedoch ablehnte, knüpfte er wiederum an „alte“ ostfränkische Traditionen an, denn die Herrscher des Ostfrankenreiches führten keine Salbungen vor Konrad I. durch. Althoff und Keller lassen offen, ob es über diese „Gebets-Zuneigungen“ hinaus, auch anderweitige Unterstützungsangebote seitens des Königs gab, was jedoch wahrscheinlich erscheint. Eine Problematik in dieser Argumentation ist nämlich, dass es – trotz des Begriffes „Freundschaftsbündnis“ und den Hinweis, dass es sich um gleichberechtigte Partner handelte – klar einen gibt, der im Rang höher ist als alle anderen und somit eine Sonderstellung einnimmt: der König. Dies wird zwar von den beiden Autoren angesprochen, jedoch ist es schwierig vorstellbar, dass der König als „*primus inter pares*“ nicht mehr Rechte und Privilegien innegehabt haben soll als die

³⁵⁶ Ebda., S. 129.

³⁵⁷ Vgl.: Gerd ALTHOFF/Hagen KELLER, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe. Band 1 (Persönlichkeit und Geschichte, Band 122/123, Göttingen/Zürich ²1994), S. 63 – 64.

³⁵⁸ Vgl.: ebda., S. 64.

³⁵⁹ Ebda., S. 65.

anderen Mitglieder dieses Bündnisses. Die Frage, ob Heinrich tatsächlich aufgrund seiner Bündnispolitik auf die Legitimation durch die Salbung verzichtete, steht im Raum. Die Freundschaftsbündnisse und vor allem die Gebetshilfen würden durchaus mehr Legitimation erfahren, hätte Heinrich die Salbung angenommen. Ein näheres Verhältnis zur Kirche und eine engere Bindung an das im Westen schon lange durchgesetzte und im Osten neu etablierte Ritual der Salbung, und somit der katholischen Kirche, würde nicht nur hinsichtlich der Gebetshilfen einen größeren Machtspielraum bedeuten. Die Argumentation, dass sich Heinrich durch den Verzicht der Salbung den Mitgliedern seiner Bündnisse möglicherweise näher und gleichberechtigter zeigen würde, kann schon mit dem Terminus „primus inter pares“ hinterfragt werden. Der König des „Deutschen Reiches“ war nun einmal in einer Sonderstellung, denn er hatte mehr Macht inne und verfügte über mehr Ressourcen. Eine Salbung hätte Heinrich zwar noch mehr von seinen Bündnispartnern abgehoben, aber den Freundschaftsbündnissen auch mehr Legitimation verliehen.

Eine weitere Theorie für die Ablehnung der Salbung führt Martin Lintzel ein, der die Begründung schon bei Heinrichs Vorgänger Konrad sucht. Konrad ging ein Bündnis mit „der Kirche“ ein, als Konrad in Konflikt mit den Herzögen seines Reiches geriet.³⁶⁰ Obwohl „die Kirche“ keine militärische Unterstützung bieten konnte, versuchte sie auf ihre Art, die Einheit im Reich wiederherzustellen: „[J]eder, der sich gegen den König empören und der sich gegen sein Leben oder seine Herrschaft verschwören sollte, wurde in der feierlichsten Form mit Verfluchung und ewiger Verdammnis und Klosterhaft bedroht.“³⁶¹ Trotz dieser Drohung kam es zur Niederlage der beiden Bündnispartner³⁶², was für Heinrich möglicherweise ein Grund war, sich von der Kirche zu distanzieren und die von Althoff und Keller beschriebenen „Freundschaftsbündnisse“ mit den Herzögen zu forcieren.

Wie bereits erwähnt, wurde die erste der Forschung bekannte Salbung eines ostfränkischen Herrschers vermutlich bei Heinrichs Vorgänger Konrad durchgeführt,

³⁶⁰ Vgl.: Martin LINTZEL, Heinrich I. und die fränkische Königssalbung (Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Band 102/Heft 3, Berlin 1955), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783112498781/html>>, [Zugriff am 04.11.2022], S. 34. Im Folgenden zit. als: LINTZEL, Heinrich I. und die fränkische Königssalbung.

³⁶¹ Ebda., S. 34 – 35.

³⁶² Vgl. ebda., S. 35.

auch wenn der Ort der durchgeführten Weihe nicht bekannt ist.³⁶³ In der „Sachsengeschichte“ Widukind von Corveys lassen sich in Bezug auf die Wahl und Salbung von Heinrich I. äußerst interessante Stellen finden. Von einer Wahl in einem engeren Sinne ist bei Widukind nämlich keine Rede. Er setzt die Übergabe des Throns vom Konradiner Konrad zum Ottonen Heinrich I. wirkungsvoll in Szene, indem er den im Sterben liegenden Konrad erklären lässt, warum er sich entschließt, eine Designation in letzter Minute vorzunehmen. Konrad erklärt seinem Bruder Evurhard, er solle die Insignien Heinrich übergeben, weil das Glück und die Befähigung sie verlassen habe. Evurhard solle die „heilige Lanze, die goldenen Spangen und den Mantel, das Schwert und die Krone der alten Könige“ als Friedensangebot darlegen.³⁶⁴ Nicht nur wird anhand dieser Stelle deutlich, welche tragende Rolle die schon oftmals erwähnten Insignien spielten, sondern es wird auch klar, dass das Königsheil von besonderer Bedeutung war. Konrad spricht davon, dass ihn das Glück verlassen habe, was sich in Folge also nicht nur auf ihn selbst, sondern auf sein gesamtes Reich und Volk niederschlagen würde. Eine etwas demütigende Komponente findet sich in der Aufforderung Konrads, sein eigener Bruder – jener, der nach der „Logik“ des Geblütsrechts eigentlich die nächste offensichtliche Wahl für den nächsten König hätte sein müssen – solle die Insignien an Heinrich übergeben, und somit auch die Chance auf eine eigene Thronbesteigung aufgeben. Da diese Quelle an jeder Stelle zu hinterfragen ist, gilt es auch hier, einen genaueren Blick auf die tatsächlichen Ereignisse zu werfen. Besonders auffallend ist die Designation Heinrichs nämlich, wenn die historischen Hintergründe mitbedacht werden. Konrad und Heinrich kann kein gutes Verhältnis nachgesagt werden, was sich schließlich sogar in kriegerischen Auseinandersetzungen niederschlug.³⁶⁵ Matthias Becher meint, dass Evurhard – der Bruder Konrads – dem Thron zwar am nächsten war, vielleicht aber die Thronfolge nicht forcierte, weil das Reich zerrüttet war. Konrad hatte sich nicht gegen Bayern und Schwaben durchsetzen können, sodass die Autorität des Königs hinterfragt wurde.³⁶⁶ Hinzu kommt die Tatsache, dass es mit dem Übergang von Konrad auf Heinrich einen weiteren Dynastiewechsel in kürzester Zeit gegeben hat, was die Lage nicht entspannte. Heinrich I. war aus dem Geschlecht der Ottonen, sein Vorgänger Konrad

³⁶³ Vgl.: Percy Ernst SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028) (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 55, Weimar 1935), S. 194 - 195.

³⁶⁴ Vgl.: Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 1, Kapitel 25, S. 62 – 63.

³⁶⁵ Vgl.: BECHER, Von den Karolingern zu den Ottonen, S. 259.

³⁶⁶ Vgl.: ebda., S. 260.

ein Konradiner und dessen Vorgänger, Ludwig das Kind, ein Karolinger. Innerhalb von nicht einmal 20 Jahren gab es somit nicht nur drei Königswahlen, sondern auch drei Herrscher aus drei verschiedenen Dynastien – von einer stabilen Regierungsperiode konnte somit keine Rede sein. Warum also Heinrich als Nachfolger festgelegt wurde, kann auch Becher nicht beantworten. Er spricht sich jedoch gegen die Annahme einer Designation Heinrichs aus – anders als bei Widukind propagiert. Der Historiker meint, es sei schwer vorstellbar, dass bis zur Wahl Heinrichs fünf Monate vergehen sollten, obwohl er schon als Nachfolger designiert war. Vielmehr würde es für zähe Verhandlungen zwischen Heinrich und Konrads Bruder Evurhard sprechen.³⁶⁷

Für die Weihe und Salbung von höchster Bedeutung sind einige Zeilen in Widukinds Werk, die sich anschließend an die eben besprochenen finden lassen. Es heißt, dass sich die „Fürsten und Ältesten des Frankenheeres“ versammelten und Heinrich zum König ausriefen.³⁶⁸ Von einer Wahl selbst ist hier also keine Rede; König Heinrich wird hier ausgerufen, aber nicht gewählt. Es ist schwer vorstellbar, dass es keine Wahl gegeben haben soll, vor allem wenn bedacht wird, dass sehr viel Wert darauf gelegt wurde, klarzumachen, welche wichtige Rolle die Wähler und die von Gott gegebene Königsmacht einnahmen. Ähnliche Bedenken lassen sich bei Martin Lintzel finden, der schreibt, dass die Designation durch Konrad und der „Heilruf der Menge“ – wie bei Widukind beschrieben – für die Erhebung Heinrichs nicht ausgereicht haben dürfte.³⁶⁹ Auf diese bereits zu hinterfragende Stelle folgt ein noch weitaus brisanteres Ereignis:

„Sodann versammelte er die Fürsten und Ältesten des Frankenheeres an dem Ort, welcher Fridisleri genannt wird, und rief ihn vor allem Volk der Franken und Sachsen zum König aus. Und da jenem [Heinrich I., Anmerkung der Verfasserin] die Salbung nebst dem Diadem von dem höchsten Bischof, welches[r?] zu jener Zeit Hiriger war, angeboten wurde, verschmähte er sie zwar nicht, nahm sie aber auch nicht an. ‚Es genügt mir‘, sagte er, ‚vor meinen Ahnen das voraus zu haben, daß ich König heiße und dazu ernannt worden bin, da es Gottes Gnade und eure Huld so will; die Salbung und die Krone aber mögen Würdigeren zu Teil werden; solcher Ehre halten wir uns für unwert.‘ Und es fand solche Rede bei der großen Menge Wohlgefallen [...].“³⁷⁰

Heinrich nimmt die Salbung also nicht an – als Grund nennt er Bescheidenheit: Es reiche ihm, von Gott und den Wählenden zum König ernannt worden zu sein. Eine

³⁶⁷ Vgl.: ebda., S. 261.

³⁶⁸ Vgl.: Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 1, Kapitel 26, S. 64.

³⁶⁹ Vgl.: Martin LINTZEL, Heinrich I. und die fränkische Königssalbung, S. 14.

³⁷⁰ Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 1, Kapitel 26, S. 64.

etwas verwirrende Begründung, wenn bedacht wird, dass im vorherigen Kapitel der verendende Konrad eine „Notdesignation“ durchführt und von einer Wahl bei Widukind tatsächlich keine Rede ist. Widukind berichtet zwar davon, dass „die Fürsten und Ältesten des Frankenheeres“³⁷¹ zusammentrafen und ihn zum König ausriefen, eine Wahl, die dieses Ausrufen jedoch an und für sich erst ermöglichen hätte sollen, wird nicht erwähnt. Diese Stelle wird jedoch noch um einiges undurchsichtiger, wenn Heinrich von „Gottes Gnade“ spricht. Wie in Kapitel 2.2.1. „Herrschaftslegitimation: Geblütsrecht, Erbrecht und Sakralkönigtum“ bereits ausgeführt, war es die Wahl, die die Gnade Gottes und somit die Legitimität zur Herrschaft gab, nicht die Designation oder das Ausrufen des Königs, wie es bei Widukind beschrieben wird. Die Darstellung Widukinds, dass das Ablehnen der Salbung von Heinrich auf Begeisterung gestoßen ist, darf hierbei auch hinterfragt werden. Sowohl der neu gewählte König vor ihm als auch jene, die nach ihm gewählt wurden, haben die Salbung erhalten. So auch Heinrichs eigener Sohn Otto I., bei dem übrigens auch tatsächlich von einer Wahl die Rede ist: „[D]a erkor das ganze Volk der Franken und Sachsen dessen Sohn Odda, der schon vorher zum Nachfolger bezeichnet war, zu seinem Gebieter, und als Ort der allgemeinen Wahl bezeichnete und bestimmte man die Pfalz zu Aachen.“³⁷² Die Designation ist ein verbindendes Glied der Umstände von Heinrichs und Ottos Herrschaftsantritt und in beiden Fällen spielen auch die Insignien eine wichtige Rolle, um die Legitimität des Herrschers zu verdeutlichen; damit enden die Gemeinsamkeiten jedoch auch schon. Selbst die Umstände der Designation sind andere: während Otto als Heinrichs Sohn schon lange vor Heinrichs Tod als dessen Nachfolger feststand, kam Heinrich – nach Widukinds Bericht – zufällig und sehr kurzfristig zum Herrschertitel; inwiefern diese Darstellungen stimmen, lässt sich heute schwer nachvollziehen, jedenfalls gibt es Bedenken. Bei Otto soll es eine Wahl gegeben haben, bei Heinrich wird dieses Ereignis nicht erwähnt. Die Salbung wurde von Heinrich abgelehnt, Otto hat sie erhalten: „[U]nd möge niemals von deinem Haupte das Öl der Barmherzigkeit versiegen, auf daß du jetzt und in Zukunft mit ewigem Lohn gekrönt werdest. Darauf wurde er alsbald mit dem heiligen Öl gesalbt und mit dem goldenen Diadem gekrönt [...]“³⁷³, schreibt Widukind zu diesem Ereignis. Diese Stelle berichtet von Salbung und Krönung in einem Handlungsakt. In diesem Falle dürfte es

³⁷¹ Auch hier sei noch einmal auf das Heerkönigtum verwiesen; bereits besprochen in Kapitel 5.2. „Die Wahlberechtigten“, S. 61 – 62.

³⁷² Ebda., Buch 2, Kapitel 1, S. 91.

³⁷³ Ebda., S. 93.

heißen: ohne Salbung keine Krönung, ohne Krönung keine Salbung. Diesen Aspekt hat Joachim Ott in seiner Forschung aufgenommen und zum Thema gemacht, denn er schreibt, dass bei Widukind von Corvey Salbung und Krönung als „geschlossene Einheit“ gesehen werden.³⁷⁴ Die Frage, ob Heinrich nun gekrönt, jedoch nicht gesalbt, oder weder gekrönt noch gesalbt wurde, kann Ott in seinen Forschungsergebnissen nicht beantworten; eine interessante Fragestellung, die möglicherweise noch mehr Aufmerksamkeit benötigt, ist es allemal. Auch die Frage, warum Heinrich sich nicht salben ließ, kann der Historiker nicht beantworten.

Mit Wipos „Das Leben Kaiser Konrad II.“ wird eine weitere Primärquelle hinzugezogen, die von einer „hochheiligen Salbung“ nach der Wahl berichtet, welche in Mainz stattgefunden hat.³⁷⁵ Wahl- und Krönungsorte sind hier unterschiedlich – die Wahl hat in Kamba stattgefunden. Direkt nach der Wahl wird folgende Bemerkung gemacht: „[A]lle verlangten, daß ohne Verzug die Weihe desselben statfinde.“³⁷⁶ Weihe und Salbung sollte sich der Wahl also so bald als möglich anschließen, um dem neu gewählten König Legitimationscharakter zu verleihen. Die Wahl allein war dafür anscheinend nicht ausreichend. Zwischen der Wahl Heinrichs I. und Konrads II. zogen ungefähr 100 Jahre ins Land und der Unterschied von Widukind und Wipo in Bezug auf die Salbung zeigt sich deutlich. Bei Wipo ist die Salbung Voraussetzung und das Annehmen eben dieser wird nicht hinterfragt, nein, sie soll sogar so schnell wie möglich nach der Wahl stattfinden. Widukind wiederum hatte Mühe, eine Erklärung zu finden, warum Heinrich I. die Salbung ablehnte und schreibt nicht gerade überzeugend, dass seine Ablehnung auf Anerkennung gestoßen ist.³⁷⁷ Diese fehlende Überzeugung hängt vermutlich auch damit zusammen, dass Widukind vermutlich rückprojizierend geschrieben hat und die Salbung sich bei Otto II. bereits durchgesetzt hatte. Bei Wipo wird das Ritual der Weihe, Salbung und Krönung nicht sonderlich umfangreich beschrieben: lediglich von einem Gottesdienst und der königlichen Weihe ist die Rede.³⁷⁸ Besonders ist jedoch das Kapitel, welches sich „Die ersten Thaten des König Konrad“ nennt. Hier begegnen dem neu gewählten König Konrad auf dem Weg zur

³⁷⁴ Vgl.: Joachim OTT, Kronen und Krönungen in frühottonischer Zeit. In: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hgg.), Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große“, Magdeburg und Europa (Mainz am Rhein 2001), S. 172.

³⁷⁵ Vgl.: Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 3, S. 23.

³⁷⁶ Ebda., Kapitel 1, S. 21.

³⁷⁷ Vgl.: Widukind von Corvey, Die Sachsengeschichte, Buch 1, Kapitel 26, S. 64.

³⁷⁸ Vgl.: Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 3, S. 26.

Weihe drei Bittsteller*innen: ein Bauer, ein Mündel und eine Witwe. Konrad wird von seinen Begleitern zum Weiterziehen angeregt, er meint jedoch, er wolle den drei in Not Geratenen helfen. Wipo schreibt in anekdotischer Weise:

„Das erscheint als ein glücklicher Anfang der Regierung, wo man mehr eilt zu des Gesetzes Erfüllung als zu der Königskrönung. Der Eifer des Erbarmens war bei dem Könige überschwänglicher als das Verlangen nach der Weihe; er wandelte den Weg der Gerechtigkeit, da er königlicher Ehre entgegenging.“³⁷⁹

Unabhängig davon, ob diese Geschichte nun den Tatsachen entspricht oder nicht, sie zeigt die Anforderungen, die an den neu gewählten König gestellt wurden. Die Ausübung von Barmherzigkeit – eine christliche Tugend – wird bei Wipo anscheinend wichtiger angesehen als die Weihe. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich in den Jahren seit Heinrich die Salbung und Weihe schon so etabliert hatten, dass es keinen Grund mehr gegeben hatte, anzuzweifeln, dass Konrad die Salbung ablehnen könnte. Somit wird diesem Ereignis hier weniger Stellenwert beigemessen. Wichtig ist hier außerdem hervorzuheben, dass von Heinrich II. auf Konrad II. ein Dynastiewechsel von den Ottonen auf die Salier stattgefunden hat, der an den Abläufen der Geschehnisse um die Wahl, Weihe, Salbung und Krönung jedoch nur wenig änderte. Hier wird die Relevanz des rituellen Charakters dieser Abläufe deutlich.

Dass Weihe und Salbung nun fester Bestandteil zur Anerkennung des gewählten Königs waren, zeigt ein weiteres Kapitel im Buch, in dem Konrad II. seinen Sohn Heinrich zum Mitkönig bestimmen lässt. Wie nach einer wahrhaftigen Wahl ließ Konrad auch den Mitkönig „mit Zustimmung der Fürsten des Reiches [...] zur Königswürde erheben. Da wurde er am ersten Ostersonntag geweiht und gekrönt [...]“³⁸⁰ Um die Legitimität des mitherrschenden Regenten aufzuzeigen und zu stärken, wurde dieser ebenso geweiht und gesalbt. Die Hervorhebung, dass diese Ereignisse auch bei dem jungen Mitregenten durchgeführt wurden, zeigt einmal mehr, welchen wichtigen Aspekt diese rituellen Elemente nach der Wahl eingenommen haben. Sie wurden zu einer unabdingbaren Handlung, ohne die ein neu gewählter (Mit-)König seine Legitimität sicherlich nicht mehr in vollem Ausmaß hätte durchsetzen können.

³⁷⁹ Ebda., Kapitel 5, S. 30.

³⁸⁰ Ebda., Kapitel 23, S. 57.

In Eike von Repgows „Sachsenspiegel“ lässt sich ebenfalls ein Hinweis auf Krönung, Weihe und Salbung finden. Da heißt es ganz pragmatisch: „Die Deutschen sollen entsprechend dem Recht ihren König wählen. Sobald er von den Bischöfen, die dazu bestimmt sind, geweiht wird und den Thron zu Aachen besteigt, hat er königliche Gewalt und königlichen Namen.“³⁸¹ Dieser Eintrag lässt erkennen, dass Wahl und Weihe eng miteinander verknüpft waren – ein Hinweis darauf ließ sich schon bei Wipo festmachen. Mit der Wahl wurde ein neuer Herrscher von den Kurfürsten bestimmt, die Weihe und die Thronbesteigung jedoch waren es, die dem neu erwählten König erst die „Macht“, zu handeln, gaben. Die rituellen Handlungen, welche die Weihe umfassen, werden in keiner der hier behandelten Primärquellen („Sachsengeschichte“, „Das Leben Kaiser Konrad II.“, „Sachsenspiegel“ und „Goldene Bulle“) genauer beschrieben. Im Falle der „Sachsengeschichte“ dürfte dies wohl daran liegen, dass Heinrich I. die Salbung ablehnte und eine Beschreibung von Ereignissen, die nicht stattgefunden hatten, obsolet wird. In „Das Leben Kaiser Konrad II.“ liegt die Vermutung nahe, dass sich die rituellen Handlungen schon so weit durchgesetzt haben dürften, dass eine Beschreibung als überflüssig angesehen wurde. Der „Sachsenspiegel“ als Rechtsbuch, welches sich nicht (nur) explizit mit der Wahl des Königs und den dazugehörigen Riten beschäftigte, findet in seinen meist kurz gefassten und eher trocken geschriebenen Gesetzen vermutlich keinen Platz für ausufernde Beschreibungen bezüglich Wahl und Weihe. Die rituellen Handlungen dürften sich schon so gefestigt und etabliert haben, dass eine genauere Definition, wie, wo und wann die Weihe und Salbung stattzufinden hatte, nicht nötig war. Wie am Ende des letzten Kapitels bereits erwähnt, lässt sich jedoch interessanterweise auch in der Goldenen Bulle keine genaue Beschreibung zur Weihe und Krönung finden. Entweder waren auch hier die Ereignisse bereits etabliert und es bedurfte keiner detaillierten Beschreibungen, oder Weihe und Krönung traten mehr in den Hintergrund und die Wahl zum König selbst wurde zum wichtigsten Aspekt. Für letzteres würden die Beschreibungen von Franz-Reiner Erkens sprechen, der meint, dass die Könige vor 1198 – also laut dem Historiker in der Zeit der sogenannten „Volkswahl“ und vor der „Fürstenwahl“ – ihre Regierungsjahre von dem Zeitpunkt der Salbung an zählten³⁸², was sich im Laufe der Zeit jedoch änderte. Er meint, dass in der Goldenen Bulle

³⁸¹ Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel., Ldr. III, folio 78 verso, III. S. 167.

³⁸² Vgl.: Franz-Reiner ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl (Studien zur Kölner Kirchengeschichte, 21. Band, Siegburg 1987), S. 51.

eindeutig die Königswahl als Herrschaftsbeginn angesehen wird, weil darauf hingewiesen wird, dass der neu gewählte König den Kurfürsten alle Privilegien zu bestätigen hat. Dies deutet darauf hin, dass der König direkt nach der Wahl seine Amts- und Regierungsgeschäfte aufnehmen konnte, eben weil er mit der Wahl seine Regierungsjahre zählt, und nicht mehr erst ab der Weihe.³⁸³

6.3.2. Der Umritt durch das Reich

Der Umritt durch das Reich steht an letzter Stelle des Vorganges, den der neu gewählte König des „Deutschen Reiches“ vollzieht, obwohl diese Handlung nicht verpflichtend gewesen zu sein scheint. Der Umritt steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Wahl oder der Weihe, wird jedoch von Roderich Schmidt zu den Huldigungsakten gezählt, denn durch den Umritt würde „die Königsherrschaft begründet, angetreten, gesichert, oder aus gegebenen Anlaß zur öffentlichen Geltung gebracht“.³⁸⁴ Der Historiker meint, der Umritt sei erstmals bei Heinrich II. in Erscheinung getreten, weil er allein von seinen Anhängern zum König gewählt wurde und deswegen seine Herrschaft erst durchsetzen musste.³⁸⁵ „Der neue König ritt nach der Wahl durch das Reich und nahm es in symbolischer Form in Besitz. Er suchte die deutschen Stammesgebiete auf, hielt Hoftage ab, empfing die Huldigung, saß zu Gericht, verteilte Privilegien und präsentierte sich als neuer Herr des Reiches.“³⁸⁶

In den Primärquellen, mit denen sich diese Arbeit beschäftigt, wird der Umritt nur bei Wipo erwähnt; bei den Herrschern vor Heinrich II. und Konrad II. dürfte sich der Umritt noch nicht durchgesetzt haben.³⁸⁷ Nachdem Konrad II. seinen Sohn Heinrich designierte, zogen die beiden durch die Stammesgebiete, wobei Schmidt den Umritt als Abschluss der Königserhebung beschreibt.³⁸⁸ Bei Wipo steht geschrieben: „Darauf durchzogen sie die verschiedenen Theile des Reiches, brachten, der Kaiser für sich, der König unter dem Schutze und der Leitung des Augsburger Bischofs Bruno, alle

³⁸³ Vgl.: ebda., S. 80.

³⁸⁴ Roderich SCHMIDT, Umritt. In: Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN/Dieter WERKMÜLLER (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG. 5. Band, Strafrecht – Zycha, Lieferung 33 – 40, Spalte 433. Im Folgenden zit. als: SCHMIDT, Umritt.

³⁸⁵ Roderich SCHMIDT, Königtum, Burgen und Königsfreie. Königsumritt in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Band 6, Stuttgart 1961), S. 148. Im Folgenden zit. als: SCHMIDT, Königtum, Burgen und Königsfreie.

³⁸⁶ SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, S. 102.

³⁸⁷ Vgl.: SCHMIDT, Umritt, Spalte 434.

³⁸⁸ Vgl.: ebda., Spalte 433.

Empörer zur Ruhe und befestigten überall glücklich den Landfrieden.“³⁸⁹ Die Stelle, die den Umritt durch das Land beschreibt, zeigt, dass nicht alle mit der Designation Heinrichs einverstanden gewesen sein dürften, und es Skeptiker gegeben haben muss – von Empörern, die zur Ruhe kommen, ist hier die Rede. Der Umritt war auf jeden Fall ein geschickter Schachzug Konrads, denn die Devise lautete sicherlich: Sehen und gesehen werden. Der „alte“ König stellte hierbei den jungen Nachfolger vor und der Sohn konnte sich mit den Fürsten des Reiches vertraut machen. Gleichzeitig war es ein demütiges Entgegenkommen des Königs, den Sohn und Nachfolger zu den Großen des Reiches zu bringen, und nicht die Großen des Reiches zu sich zu beordern, um den designierten Sohn vorzustellen. Schmidt bezeichnet diesen Umritt Heinrichs III. als „Selbstdarstellung des Königtums“ und somit mehr repräsentativ und nicht konstitutiv, genauso wie der Umritt seines Sohnes Heinrich IV., der diesen jedoch erst vollzog, als er mündig geworden war.³⁹⁰ Auch Percy Ernst Schramm bezeichnet den Sinn des Umrittes hauptsächlich als Anerkennung und Bekräftigung der Herrschaft des neu gewählten Königs³⁹¹, wobei die Umritte schon mehr zu Tradition geworden sind und weniger konstitutiven Charakter hatten.³⁹² Schmidt schreibt:

„Die politische Notwendigkeit, alle Stammesgebiete aufzusuchen, um das Königtum zu erringen und zu festigen, hatte sich in einen reinen Brauch verwandelt, dem zufolge der König die einzelnen Reichsteile besuchte, um sich überall in seiner königlichen Würde zu zeigen. Aus einer machtpolitischen Handlung war ein Akt der Repräsentation geworden. Der Umritt diente nunmehr der Selbstdarstellung des Königtums.“³⁹³

Die Gepflogenheit, durch die Lande zu reiten und sich vorstellig zu machen sowie Huldigungsakte vollziehen zu lassen, schien in den Hintergrund zu rücken. Einen anderen Stellenwert nahmen die Umritte jedoch bei Dynastiewechsel ein. So etwa bei der Wahl des Supplinburgers Lothar III., der sich nach langer Herrschaft der Salier, welche von 1024 bis 1125 regierten, als König durchsetzen konnte. Wie bereits erwähnt, bedeutete ein Dynastiewechsel meistens einen Umbruch. Wahrscheinlich um seine Position zu stärken, entschied sich Lothar III., einen Umritt bis ins Jahr 1027 vorzunehmen, bei dem er nicht nur alle Stammesgebiete besuchte, sondern auch

³⁸⁹ Wipo, Das Leben Kaiser Konrad II., Kapitel 23, S. 57.

³⁹⁰ Vgl.: SCHMIDT, Umritt, Spalte 434.

³⁹¹ SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste, S. 34.

³⁹² Vgl.: SCHMIDT, Königtum, Burgen und Königsfreie, S. 186.

³⁹³ Ebda., S. 186 – 187.

Hoftage in ihnen abhielt und die Regierung persönlich antrat.³⁹⁴ Nach ihm trat mit einer neuen Wahl Konrad III. aus dem Geschlecht der Staufer die Regierung an. Auch hier gab es also wieder einen Dynastiewechsel, wobei der König nur von einer Minderheit gewählt worden war und somit ein Umritt durch das Reich unumgänglich wurde.³⁹⁵ Ob und in welcher Form Umritte durchgeführt wurden, schien von mehreren Faktoren abhängig gewesen zu sein, sodass eine pauschale Aussage nicht möglich ist.

7. Resümee

Die Arbeit hat gezeigt, dass die Wahl des deutschen Königs in dem behandelten Zeitraum nicht nur eng verwoben mit anderen Aspekten der Königserhebung war, sondern auch Entwicklungen durchschritt, die den Wahlvorgang letztendlich zu dem machten, was in der Goldenen Bulle niedergeschrieben wurde. Gerade dass eine Festlegung der Vorgänge um die Wahl in der Goldenen Bulle vorgenommen wurde – in einigen Aspekten sehr detailliert und genau –, zeigt die Notwendigkeit, Prozesse und Entwicklungen festzuhalten und diese zu einem vorläufigen Ende zu bringen. Die Hergänge, die sich bei den Wählenden vollzogen – von der „Volkswahl“ zur „Fürstenwahl“ –, brachten grundlegende Veränderungen, die nicht nur das Wahlverhalten und die Ansprüche der Wähler veränderten – es sei hier an die Geldforderungen und das Streben nach Machtgewinn erinnert. Auch die potentiellen Königsanwärter betreffenden Veränderungen, die sich bei der verringerten Wählerschaft fast gezwungen sahen, Zugeständnisse zu machen und so das Wahlverhalten zu beeinflussen, spielen eine nicht unwesentliche Rolle. Die Goldene Bulle schob dem letztendlich – zumindest theoretisch – einen Riegel vor.

Die Arbeit hat jedoch auch gezeigt, dass die Wahl nicht allein von der Wählerschaft abhing. Vor allem die Wichtigkeit der Wahl- und Krönungsorte und deren enge Verbindung zu Karl dem Großen wurde ausführlich erklärt, so wie die Bedeutung der Weihe und Salbung. Auch die Rolle und der Besitz der Insignien – die teilweise ebenso in Zusammenhang mit Karl dem Großen gebracht werden können – darf nicht unterschätzt werden. All diese Aspekte hatten nicht nur repräsentativen Charakter, sondern waren äußerst symbolträchtig und brachten dem König des „Deutschen Reiches“ einen gewissen Legitimationscharakter.

³⁹⁴ Vgl.: SCHMIDT, Umritt, Spalte 435.

³⁹⁵ Vgl.: ebda.

Die Entwicklungen bis hin zur Goldenen Bulle können also als langwierige Prozesse beschrieben werden, die sich nicht von einem Tag auf den anderen vollzogen. Die Arbeit mit diesem Thema hat in dieser Hinsicht auch die Schwierigkeit der Quellenlage aufgezeigt. Einige der verwendeten Primärquellen haben tendenziöse Züge – vor allem Widukind von Corvey und Wipo – und lassen Geschehnisse oftmals in einem besseren Licht erscheinen, sodass von Tatsachenberichten keine Rede sein kann. Die Problematik der Quellenlage zeigt sich jedoch nicht nur hierin, sondern auch in der Tatsache, dass es teilweise überhaupt an Quellen fehlt, um eine lückenlose Rekonstruktion der Ereignisse durchzuführen, sodass es unter Historiker*innen oftmals zu Spekulationen kommt, die weder mit Sicherheit verifiziert noch falsifiziert werden können – zu nennen sind hier vor allem die unterschiedlichen Meinungen zwischen Armin Wolf und Franz-Reiner Erkens zur Entwicklung des Kurfürstenkollegs. Die in der Arbeit vorgestellten unterschiedlichen Theorien zu diesem Thema zeigen die Schwierigkeit einer Rekonstruktion der Ereignisse aus dieser Zeit, vor allem dann, wenn die momentan vorhandenen Quellen nicht alle Aspekte behandeln, die eine genaue Einordnung der Geschehnisse zulassen würde.

Die im Anfang der Arbeit gestellte Frage, ob die Veränderungen hin zur Goldenen Bulle linear verliefen, muss negiert werden. Es fand ein ständiger Wandel der Wahl des deutschen Königs statt, der schon allein mit der Aufstellung von Gegenkönigen, dem Entschluss für Wahl- und Krönungsorte, sowie den Persönlichkeiten und Entscheidungen der Wählenden und Könige als nicht linear bezeichnet werden kann. Auch Rückgriffe auf die Antike, wie das Königsheil und die Insignien beweisen, sprechen dagegen. Die Königswahlen des hier behandelten langen Zeitraums waren geprägt von Veränderungen – von Rückschlägen und Fortschritten, die letztendlich zur Goldenen Bulle führten. Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass auch die in der Goldenen Bulle niedergeschriebenen Regeln nicht der Weisheit letzter Schluss waren. So wurde etwa trotz Regelungen in der Goldenen Bulle Frankfurt im 16. Jahrhundert nicht mehr nur Wahlort, sondern auch Krönungsort. Auch hier kann nicht von Linearität gesprochen werden. Leider können jene Aspekte, die über die Entwicklungen zur Goldenen Bulle hinausgehen, in dieser Arbeit nicht weiter ausgeführt werden; sie bieten jedenfalls eine Fülle an Stoff für weitere Forschungen.

8. Quellenverzeichnis

Primärquellen:

Die Goldene Bulle. Nach König Wenzels Prachthandschrift. Übersetzt von Konrad MÜLLER (Dortmund 1978).

Eike von Repgow, Der Oldenburger Sachsenspiegel. Codex picturatus Oldenburgensis. CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg, Text und Übersetzung von Werner PETERS/Wolfgang WALLBRAUN (Glanzlichter der Buchkunst 15, Graz 2006).

Widukindus Corbeiensis, Res gestae Saxonicae/Sächsische Geschichte. Übersetzt von Wilhelm WATTENBACH (Historiker des deutschen Altertums, Essen ²1990).

Wipo, Gesta Chuonradi II imperatoris/Das Leben Kaiser Konrad II. Übersetzt von W. PFLÜGER (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Band 7, Berlin 1877).

Sekundärquellen:

Gerd ALTHOFF, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (Stuttgart/Berlin/Köln ³2013).

Gerd ALTHOFF/Hagen KELLER, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe. Band 1 (Persönlichkeit und Geschichte, Band 122/123, Göttingen/Zürich ²1994).

Hans Hubert ANTON (Hg.), Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters. Ausgewählt, über-etzt und kommentiert von Hans Hubert ANTON (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Band 45, Darmstadt 2006).

Christina ANDENNA/Gert MELVILLE (Hgg.), Idoneität – Genealogie – Legitimation. Überlegungen zur Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im hohen und späten Mittelalter. Eine Einleitung. In: Idoneität – Genealogie – Legitimation Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Band 43, Köln/Weimar/Wien 2015), S. 11 – 20.

Wilhelm BAUM, Margarete Maultasch. Ein Frauenschicksal im späten Mittelalter (Klagenfurt/Wien 2004).

Matthias BECHER, >Herrschaft< im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Von Rom zu den Franken. In: Theo KÖLZER/Rudolf SCHIEFFER, Von der Spätantike zum Frühmittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde (Vorträge und Forschungen, Band LXX, Ostfildern 2009), S. 163 – 188.

Matthias BECHER, Von den Karolingern zu den Ottonen. In: Hans-Werner GOETZ (Hg.), Konrad I. – Auf dem Weg zum „Deutschen Reich“? (Bochum 2006), S. 245 – 264.

Hans-Jürgen BECKER, Die Symbolik der Reichskleinodien. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göppingen 1997), S. 146 – 161.

Alexander BEGERT – Die Entstehung und Entwicklung des Kurfürstenkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 81, Berlin 2010).

Christa BERTELSMEIER-KIERST, Eike von Repgow: ‚Sachsenspiegel‘. In: Regina TOEPFER (Hg.), Klassiker des Mittelalters (Spolia Berolinensia. Beiträge zur Literatur- und Kulturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Band 38, Hildesheim 2019). S. 59 – 81.

Egon BOSHOF, Die Vorstellung vom sakralen Königtum in karolingisch-ottonischer Zeit. In: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 49, Berlin/New York 2005), S. 331 – 358.

Egon BOSHOF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 27, München ²1997).

Michael BRANDT/Arne EGGBRECHT (Hgg.), Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, Band 2 (Dom- und Diözesanmuseum Hildesheim. Roemer- und Pelizaeus-Museum, Mainz am Rhein 1993), S. 17.

Andreas BÜTTNER, Königsherrschaft im Mittelalter (Seminar Geschichte, Berlin/Boston 2018).

Harald Rainer DERSCHKA, Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften (München 2002).

Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter. (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Band 6, Berlin 2012).

Günter DUX, Die Genese der Sakralität von Herrschaft. Zur Struktur religiösen Weltverständnisses. In: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 49, Berlin/New York 2005), S. 9 – 21.

Joachim EHLERS, Die Entstehung des Deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 31, München 42012).

Franz-Reiner ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit (Stuttgart 2006).

Franz-Reiner ERKENS, König Konrad I. als *christus domini*. In: Hans-Werner GOETZ, Konrad I. – Auf dem Weg zum „Deutschen Reich“? (Bochum 2006). S. 111 – 127.

Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlpara-graphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Band 30, Hannover 2002).

Franz-Reiner ERKENS, Multi oder pauci? Überlegungen zur fürstlichen Wahlbeteiligung an den Königswahlen der staufischen Epoche. In: Franz-Reiner ERKENS/Hartmut WOLFF (Hgg.), Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag (Passauer Historische Forschungen, Band 12, Köln/Weimar/Wien 2002), S. 135 – 152.

Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Sakral legitimierte Herrschaft im Wechsel der Zeiten und Räume. Versuch eines Überblicks. In: Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen (Berlin 2002), S. 7 – 32.

Bettina FENTZKE, Die Sachsenspiegel-Forschung. In: Karl KROESCHELL/Albrecht CORDES (Hgg.), Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Band 18, Berlin 1996), S. 117 – 133.

Johannes FRIED, Canossa. Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift (Berlin 2012).

Clemens VI. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kevelaer 2005), S. 85 – 86.

Gregor VI. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kevelaer 2005), S. 61.

Gregor VII. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kevelaer 2005), S. 65.

Innozenz VI. In: Josef GELMI (Hg.), Die Päpste. In Kurzbiographien. Von Petrus bis Benedikt XVI. (Topos plus Taschenbücher, Band 552, Kevelaer 2005), S. 86.

Werner GOEZ, Kirchenreform und Investiturstreit 910 – 1122 (Stuttgart ²2008).

Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 21, München ³2007).

Ivan HLAVÁČEK, Die böhmische Kurwürde in der Přemyslidenzeit. In: Armin WOLF (Hg.), Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 152, Frankfurt am Main 2002), S. 79 – 106.

Hermann JAKOBS, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046 – 1215 (Oldenburg. Grundriss der Geschichte, Band 7, ⁴1999)

Hagen KELLER/Gerd ALTHOFF, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen 888 – 1024 (Handbuch der deutschen Geschichte, Band 3).

Jan KEUPP, Die Reichskleinodien – Tradition und Wandel. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHÖBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 17 – 22.

Andreas KOSUCH, A deo electus? Klerus und Volk als Verkünder des göttlichen Willens bei der Königserhebung des frühen Mittelalters. Von Wirkung und Wandel einer alten Vorstellung. In: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 49, Berlin/New York 2005), S. 407 – 426.

Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 2. 1250 – 1650. (Rororo-Studium 9: Rechtswissenschaften, Hamburg 1973).

Johannes LAUDAGE, Hausrecht und Thronfolge. Überlegungen zur Königserhebung Ottos des Großen und zu den Aufständen Thankmars, Heinrichs und Liudolfs (Historisches Jahrbuch, 112. Jahrgang, Freiburg/München 1992), S. 23 – 71.

Walter MAAS, Der Aachener Dom. Mit Aufnahmen von Pit Siebigs (Regensburg 2013).

Werner MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis, In: Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Band 37, Sigmaringen 1990), S. 79 – 134.

Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (Brünn ²1944).

Eckhard MÜLLER-MERTENS, Karl IV. In: Evamaria ENGEL/Eberhard HOLTZ (Hgg.), Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters (Wien 1989), S.305 – 322.

Eckhard MÜLLER-MERTENS, Regnum Reutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im frühen Mittelalter (Forschung zur mittelalterlichen Geschichte, Band 15, Wien/Köln/Graz 1970).

Thomas METZ/Angela KAISER-LAHME, Vorwort. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHOBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 7 – 8.

Elsbet ORTH, Frankfurt am Main im Früh- und Hochmittelalter. In: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen (Veröffentlichungen der Frankfurter Kommission, Band 17, Sigma-ringen 1991), S. 9 – 52.

Joachim OTT, Kronen und Krönungen in frühottonischer Zeit. In: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hgg.), Ottonische Neuanfänge. Symposion zur Ausstellung „Otto der Große“, Magdeburg und Europa (Mainz am Rhein 2001), S. 171 – 188.

Jürgen PETERSOHN, Die Reichsinsignien im Herrscherzeremoniell und Herrschaftsdenken des Mittelalters. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göppingen 1997), S. 162 – 183.

Helmut POQUÉ, Zum Geleit: „Hier erscheinst du im Bild, Jerusalem“. In: Walter MAAS, der Aachener Dom. Mit Aufnahmen von Pit Siebigs (Regensburg 2013), S. 9 – 11.

Roswitha REISINGER, Die römisch-deutschen Könige und ihre Wähler 1198 – 1273 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 21, Aalen 1977).

Hans REITHER, Die Reichskleinodien – Beschreibung der Hauptstücke. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHÖBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 23 – 58.

Jörg ROGGE, Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung (Geschichte Kompakt, Darmstadt 2011).

Gerhard RÖSCH, Die Herrschaftszeichen Friedrichs II. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göppingen 1997.), S. 30 – 57

Hans-Otto SCHEMBS, Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt (Velbert-Neviges 1987).

Rudolf SCHIEFFER, Papst Gregor VII. Kirchenreform und Investiturstreit (München 2010).

Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Könige und Fürsten, Kaiser und Papst nach dem Wormser Konkordat (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 37, München 1996).

Gerhard SCHMIDT, Die Bistumspolitik Karls IV. bis zur Kaiserkrönung 1355. In: Evamaria ENGEL (Hg.), Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert (Weimar 1982), S. 74 – 120.

Roderich SCHMIDT, Königtum, Burgen und Königsfreie. Königsumritt in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Band 6, Stuttgart 1961).

Roderich SCHMIDT, Umritt. In: Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN/Dieter WERKMÜLLER (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG. 5. Band, Strafrecht – Zypa, Lieferung 33 – 40, Spalte 432 – 436.

Reinhard SCHNEIDER, König und Königsherrschaft bei den Franken. In: Franz-Reiner ERKENS/Hartmut WOLFF (Hgg.), Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag (Passauer Historische Forschungen, Band 12, Köln/Weimar/Wien 2002), S. 11 – 26.

Bernd SCHNEIDMÜLLER, Heinrich I. (919 – 936). In: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hgg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919 – 1519) (München 2003).

Bernd SCHNEIDMÜLLER, Otto I. der Große (936 – 973). In: SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hgg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919 – 1519) (München 2003).

Katharina SCHOBER, Die repräsentative Funktion der Reichsinsignien und ihr Bedeutungswandel im Spätmittelalter. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHOBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 73 – 86.

Percy Ernst SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028) (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 55, Weimar 1935), S. 184 – 332.

Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters. Band III (Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Dritter Teil. Vom 10. Bis zum 13. Jahrhundert, Stuttgart 1969).

Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Band IV: Das Königtum (Kohlhammer Urban Taschenbücher, Geschichte/Politikwissenschaft, Band 464, Stuttgart 2011).

Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter. In: Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam. Potsdam 25. bis 27. September 1994 (Residenzforschung. Herausgegeben von der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Band 6, Sigmaringen 1997).

Helmut TRNEK, Die Insignien des Heiligen Römischen Reiches in der Schatzkammer in der Wiener Hofburg. In: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 16, Göttingen 1997), S. 10 – 29.

David A. WARNER, Wipo. In: Graeme DUNPHRY (Hg.), Encyclopedia of the Medieval Chronicle. Volume 2, J – Z (Leiden 2010).

Stefan WEINFURTER, Die Zeichen des Herrschers – Zur Einführung. In: Jan KEUPP/Peter POHLIT/Hans REITHER/Katharina SCHOBER/Stefan WEINFURTER, „... die keyserlichen zeychen ...“. Die Reichskleinodien – Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reichs (Regensburg 2009), S. 9 – 16.

Armin WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198 – 1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Historisches Seminar – Neu Folge, Band 11, Idstein 1998).

Armin WOLF (Hg.), Königswähler und königliche Tochterstämme. In: Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 152, Frankfurt am Main 2002). S. 1 – 77.

Armin WOLF, Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg. Bilddenkmale als unerkannte Doku-mente der Verfassungsgeschichte. In: Reinhard SCHNEIDER/Harald ZIMMERMANN, Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Band 37, Sigmaringen 1990), S. 15 – 78.

Gunther G. WOLF, Nochmals zur Geschichte der Heiligen Lanze. Bis zum Ende des Mittelalters. In: Franz KIRCHWEGGER (Hg.), Die Heilige Lanze in Wien. Insignie – Reliquie – „Schicksalsspeer“ (Schriften des Kunsthistorischen Museums, Band 9, Wien 2005), S. 23 – 52.

Herwig WOLFRAM, Gotische Studien. Volk und Herrschaft im frühen Mittelalter (München 2005).

Karl ZEUMER (Hg.), Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Band 4/Heft 2, Weimar 1910).

Online – Quellen

Gerd ALTHOFF, Gottesgnadentum, In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band II, Lieferung 10, Spalte 473 – 477, online unter: <www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/JQUS-547293-lidQ/pdf/gottesgnadentum.pdf>, [Zugriff am 05.12.2021].

Albrecht BEUTELSPACHER, Haben Zahlen eine Bedeutung? Beobachtungen aus der Sicht der Ma-thematik. In: Laura V. SCHIMMELPFENNIG/Reinhard G. KRATZ, Zahlen- und Buchstabensysteme im Dienste religiöser Bildung (Tübingen 2019), online unter: <https://viewer-content-select-com.uaccess.univie.ac.at/pdf/viewer?id=4926&id_type=isbn&identifiers=9783161583193&signature=2a26b80adc9bc7eb4c016b5c8c69b40c240659e4&frontend=1&language=deu&session=tDOU6QYJTtnNd32gWdBOckrePVdiALRFj9nuz9IJlcS6b7jqfRNi0YkW6qjpP8OM>. [Zugriff am 13.12.2022], S. 6 – 24.

Boris DREYER, Die »reichspolitische« Dimension der Rivalität der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier bis zum Privileg von 1052 (Geschichte in Köln. Zeitschrift für

Stadt- und Regionalgeschichte, Band 52, Köln 2005), online unter: <<https://www-vr-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/doi/epdf/10.7788/gik.2005.52.1.7>>, [Zugriff am 06.01.2023], S. 7 – 31.

Franz-Reiner ERKENS, Königsheil. In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band III, Lieferung 17, Spalte 50 – 51, online unter: <<https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/koenigsheil.pdf>>, [Zugriff am 18.01.2021].

Franz-Reiner ERKENS, Konrad II. In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band III, Lieferung 17, Spalte 104 – 105, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/konrad_ii_um_990_1039.pdf>. [Zugriff am 20.04.2022].

Wolfgang D. FRITZ, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text. In: Monumenta Germaniae Historica (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Zentralinstitut für Geschichte 11/1972), online unter: <<https://daten.digital-sammlungen.de/bsb00000666/images/index.html?id=00000666&groesser=&fip=193.174.98.30&no=&seite=9>>, [Zugriff am 16.11.2021].

A. GAWLIK, Goldbulle. In: Lexikon des Mittelalters, Vol. 4, cols 1539 – 1540. (Brepolis Medieval Encyclopaedia, Stuttgart [1977]-1999), online unter: <<http://apps.brepolis.net.uaccess.univie.ac.at/lexiema/test/Default2.aspx>>, [Zugriff am 21.11.2021].

A. GERLICH, Heinrich III. von Virneburg, archbishop of Mainz. In: Lexikon des Mittelalters, Vol. 4, cols 1084 (Brepolis Medieval Encyclopaedia, Stuttgart [1977]-1999), online unter: <<http://apps.brepolis.net.uaccess.univie.ac.at/lexiema/test/Default2.aspx>>, [Zugriff am 08.02.2022].

Wolfgang GIESE, Ein Zweiter Versuch „Zu Den Designationen Und Mitkönigerhebungen Der Deutschen Könige Des Hochmittelalters“ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 131. Band, Wien/Köln/Weimar 2014), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.7767/zrgga-2014-0104/html>>, [Zugriff am 09.01.2023], S. 1 – 68.

Wolfgang GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936 - 1237) (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 92. Band, Weimar 1975), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.7767/zrgga.1975.92.1.174/html>>, [Zugriff am 09.01.2023], S. 174 – 183.

Nadine HOLZMEIER, Zwischen Geblütsrecht und Sakralkönigtum – Mittelalterliche Herrschaftslegitimation im Wandel. In: Macht – Herrschaft – Regierung. Herrschaftslegitimation in Geschichte und Theorie (Darmstädter Atheneforum, Baden-Baden 2014), online unter: <https://www-nomos-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/10.5771/9783845250458_153/7-zwischen-gebluetsrecht-und-sakralkoenigtum-mittelalterliche-herrschaftslegitimation-im-wandel?page=1>, [Zugriff am 15.01.2022], S. 153 – 170.

Hagen KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I. In: Hagen KELLER/Joachim WOLLASCH (Hgg.), Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster. 29. Band (Berlin/New York 1995), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/journal/key/fmst/29/1/html>>, [Zugriff am 06.11.2022], S. 390 – 453.

Franz KIRCHWEGGER, 100 Meisterwerke – Die Reichskrone, online unter: <khm.at/objektdb/detail/100430/>, [Zugriff am 15.12.2021].

Thomas KOHL, Die Erfindung des Investiturstreits (Historische Zeitschrift, Band 312/Heft 1, 2021), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/hzhz-2021-0002/html>>, [Zugriff am 15.01.2023], S. 34 – 61.

Peter LANDAU, Die Königswahl vom Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel. In: Elemér BALOGH (Hg.), Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet. Konferenzbeiträge in Szeged zum mittelalterlichen Rechtstransfer deutscher Spiegel (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE, Band 4, Berlin/Boston 2015), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110317862-006/html>>, [Zugriff am 25.03.2022], S. 49 – 55.

Peter LANDAU, Eike von Repgow und die Königswahl im Sachsenspiegel (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 125. Band, Germanische Abteilung, Wien/Köln/Weimar 2008), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.7767/zrgga.2008.125.1.18/html>> [Zugriff am 27.03.2022], S. 18 – 49.

Adolf LAUFS, Goldene Bulle. In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band II, Lieferung 10, Spalte 448 – 457, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/QQGX-744183-OWC3/pdf/goldene_bulle.pdf>, [Zugriff am 05.11.2021].

Rolf LIEBERWIRTH, Eike von Repgow (um 1180-nach 1233). In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band I, Lieferung 6, Spalte 1288 – 1292, online unter: <<https://www->

hrgdigital-
de.uaccess.univie.ac.at/.download/pdf/eike_von_repgow_um_1180_nach_1233.pdf>, [Zugriff am 19.06.2022].

Martin LINTZEL, Heinrich I. und die fränkische Königssalbung (Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Band 102/Heft 3, Berlin 1955), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783112498781/html>>, [Zugriff am 04.11.2022].

Heiner LÜCK, Böhmen. In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band I, Lieferung 3, Spalte 632 – 638, online unter: <<https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/.download/pdf/boehmen.pdf>>, [Zugriff am 13.04.2022].

Rudolf SCHIEFFER, Wipo. In: Burghart WACHINGER (Hg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Band 10. Ulrich von Lilienfeld – 'Das zwölfjährige Mönchlein', Spalte 1240 – 1248. (Berlin/New York 22010), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110800975.1206/html>>. [Zugriff am 07.06.2022].

A. SCHMID, Rhens (Rheinland-Pfalz, Deutschland), Kurverein (1338). In: Lexikon des Mittelalters, Vol. 7, cols 785 (Brepolis Medieval Encyclopaedia, Stuttgart [1977]-1999), online unter: <<http://apps.brepolis.net.uaccess.univie.ac.at/lexiema/test/Default2.aspx>>, [Zugriff am 19.11.2021].

Bernd SCHNEIDMÜLLER, Kaiser Ludwig IV. Imperiale Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens (Zeitschrift für Historische Forschung, Vol. 40/2013, Issue 3), online unter: <<https://elibrary-duncker-humboldt-com.uaccess.univie.ac.at/article/7206/kaiser-ludwig-iv-imperiale-herrschaft-und-reichsfurstlicher-konsens?q=%2Farticle%2F7206%2Fkaiser-ludwig-iv-imperiale-herrschaft-und-reichsfurstlicher-konsens>>, [Zugriff am 19.12.2022], S. 369 – 392.

Klaus-Peter SCHROEDER, Die Nürnberger Reichskleinodien in Wien (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Vol. 108 (1), Köln/Wien/Weimar 1991), online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.7767/zrgga.1991.108.1.323/html>>, [Zugriff am 21.11.2021], S. 323 – 346.

H. SEIBERT, Walram von Jülich, archbishop of Köln. In: Lexikon des Mittelalters, Vol. 8, cols 1988 (Brepolis Medieval Encyclopaedia, Stuttgart [1977]-1999), online unter:

<<http://apps.brepolis.net.uaccess.univie.ac.at/lexiema/test/Default2.aspx>>, [Zugriff am 19.02.2022].

Bruno SINGER, Fürstenspiegel. In: Gerhard KRAUSE/Gerhard MÜLLER (Hgg.), Theologische Realenzyklopädie, Band XI. Familie – Futurologie, Lieferung 4/5. Frauenbewegung – Futurologie, online unter: <<https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/document/doi/10.1515/9783110866834-075/html>>. [Zugriff am 28.12.2022], S. 707 – 711.

Gerhard THEUERKAUF, Designation. In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band I, Lieferung 4, Spalte 955 – 957, online unter: <<https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/pdf/designation.pdf>>, [Zugriff am 07.06.2022].

Gerhard THEUERKAUF, Geblütsrecht. In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band I, Lieferung 8, Spalte 1969 – 1969, online unter: <www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/PMWC-882788-3aIM/pdf/gebluetsrecht.pdf>, [Zugriff am 01.12.2021].

Gerhard THEUERKAUF, Königswahl. In: Albrecht CORDES (Hg.), HRG, Band III, Lieferung 17, Spalte 80 – 86, online unter: <https://www-hrgdigital-de.uaccess.univie.ac.at/download/_sid/ORUM-032874-7YFO/pdf/koenigswahl.pdf>, [Zugriff am 06.11.2021].

Hermann WEISERT, Der Reichstitel vor 1806. In: Walter HEINEMEYER (Hg.), Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel und Wappenkunde (Archiv für Diplomatik, Band 40, Köln/Weimar/Wien 1994), online unter: <<https://www-vr-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/doi/epdf/10.7788/afd.1994.40.jg.441>>, [Zugriff am 15.01.2022], S. 441 – 540.

9. Anhang

Abb. 1: Die Reichskrone in der Wiener Schatzkammer³⁹⁶



Abb. 2: Der Reichsapfel in der Wiener Schatzkammer³⁹⁷



³⁹⁶ Die Reichskrone. Kaiserliche Schatzkammer Wien, Raum 11. Online unter: khm.at/objektdb/detail/100430/. [Zugriff am 17.12.2021].

³⁹⁷ Der Reichsapfel. Kaiserliche Schatzkammer Wien, Raum 11. Online unter: <https://www.khm.at/objektdb/detail/100444/>. [Zugriff am 17.12.2021].

Abb. 3: Das Szepter in der Wiener Schatzkammer³⁹⁸



Abb. 4: Das Reichsschwert in der Wiener Schatzkammer³⁹⁹



³⁹⁸ Das Szepter. Kaiserliche Schatzkammer Wien, Raum 11. Online unter: <https://www.khm.at/objektdb/detail/100455/?offset=0&lv=list>. [Zugriff am 17.12.2021].

³⁹⁹ Das Reichsschwert (Mauritiusschwert). Kaiserliche Schatzkammer Wien, Raum 11. Online unter: <https://www.khm.at/objektdb/detail/100441/?offset=1&lv=list>. [Zugriff am 17.12.2021].

Abb. 5: Das Reichskreuz in der Wiener Schatzkammer⁴⁰⁰



Abb. 6: Die Heilige Lanze in der Wiener Schatzkammer⁴⁰¹



⁴⁰⁰ Das Reichskreuz. Kaiserliche Schatzkammer Wien, Raum 11. Online unter: <https://www.khm.at/objektdb/detail/100446/?offset=3&lv=list>. [Zugriff am 17.12.2021].

⁴⁰¹ Die Heilige Lanze. Kaiserliche Schatzkammer Wien, Raum 11. Online unter: <https://www.khm.at/objektdb/detail/100443/?offset=12&lv=list>. [Zugriff am 17.12.2021].

Abb. 7: Die Reihenfolge der Kurfürsten bei Aufzügen mit den Reichskleinodien⁴⁰²

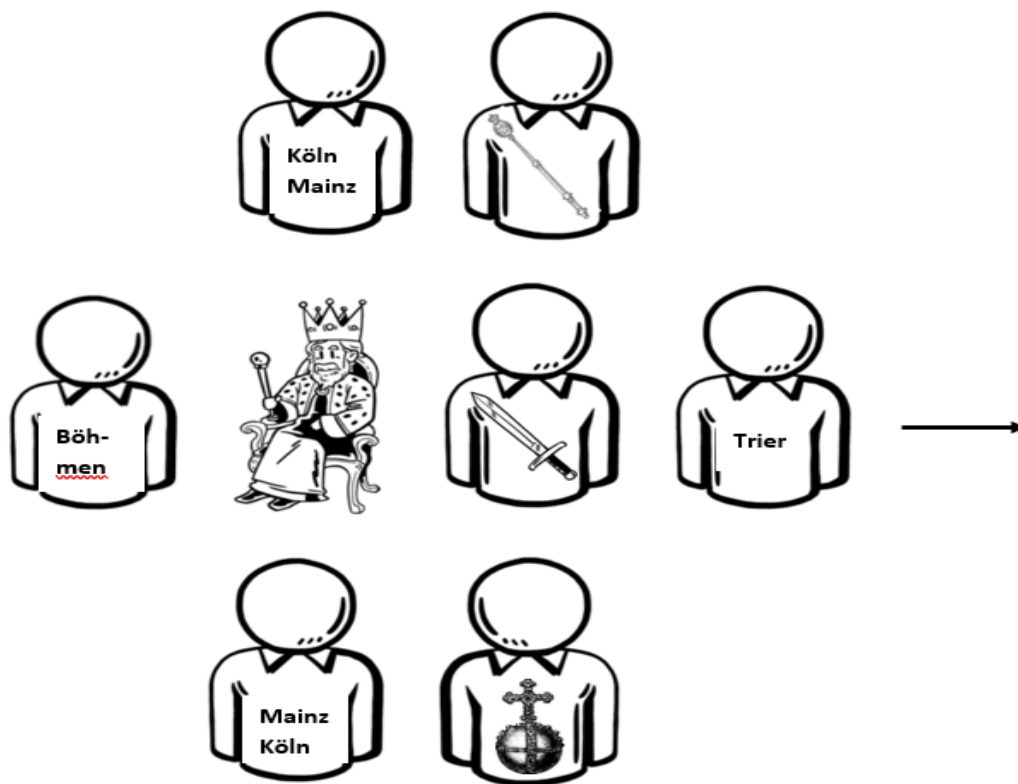


Abb. 8: Eine Goldbulle mit der Abbildung Karls IV.⁴⁰³



⁴⁰² Die Abbildungen der Illustrationen dienen der Veranschaulichung. Die Figuren und das Abbild des Schwertes sind dem Videomaker „simpleshow“ entnommen. Online unter: <<https://videomaker.simpleshow.com/de/>>. [Zugriff am 22.11.2021], das Szepter ist zu finden online unter: <<https://www.uni-wuerzburg.de/uniarchiv/die-geschichte-unserer-universitaet/schlaglichter/siegel-und-zepter/>>. [Zugriff am 21.11.2021] und der Reichsapfel online unter: <<http://www.zeno.org/Brockhaus-1911/A/Reichsapfel>>. [Zugriff am 21.11.2021].

⁴⁰³ AT-OeStA/HHStA UR AUR 9228 Goldene Bulle – Böhmisches Exemplar, 1356.01.10 (Einzelstück (Aktenstück, Bild, Karte, Urkunde)). Online unter: <<https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=489245>>. [Zugriff am 20.11.2021]

10. Zusammenfassung/Abstract

Die vorliegende Arbeit behandelt die Entwicklung der Königswahlen im „Deutschen Reich“ in der Zeitspanne von Otto I. bis Karl IV. Sie geht vordergründig der Frage nach, wie sich die Wahlen im Laufe der Jahrhunderte veränderten, sodass sie vorerst in der Goldenen Bulle zu einem formalen Ende finden konnten. Bei diesen Überlegungen spielen vor allem einschneidende Ereignisse und Problematiken eine Rolle, die Veränderungen beim Wahlhergang herbeigeführt haben könnten. Den Lesenden soll durch Begriffsdefinitionen am Anfang der Arbeit der Zugang zu diesem komplexen Themengebiet erleichtert werden. In den Blickpunkt der Arbeit werden besonders vier Primärquellen gerückt: *Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxonicarum libri tres* – „Die Sachsengeschichte“ Widukind von Corveys –, *Gesta Chuonradi II. imperatoris* – „Das Leben Kaiser Konrad II.“ von Wipo, „Der Sachsenspiegel“ Eike von Repgows und die „Goldene Bulle“ von Karl IV. Die Arbeit an dem Thema hat gezeigt, dass die Entwicklung der Königswahl ein langwieriger Prozess war, der viele Gesichtspunkte umfasste, wie etwa Änderungen im Wahlgremium, der Wahl- und Krönungsorte, aber auch Rückgriffe auf die Antike vornahm – zu nennen sind hier die Insignien und das Königsheil. Welche Bedeutung all diese Aspekte bei der Entwicklung der Königswahlen spielte, zeigt diese Arbeit auf.

This thesis deals with the development of the imperial elections in the „German empire“, with particular attention to the period of Otto I. to Karl IV. It concerns itself with the question how the elections changed in the mentioned time period, ending in a formal codification, namely the „Goldene Bulle“ for the time being. Far-reaching events and problems are of utter importance for the development of the elections. Definitions of terms at the beginning of the work aim to improve accessibility of this complex topic. The thesis focuses on four primary sources: *Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxonicarum libri tres* – „Die Sachsengeschichte“ Widukind of Corveys –, *Gesta Chuonradi II imperatoris* – „Das Leben Kaiser Konrad II.“ by Wipo, „Der Sachsenspiegel“ Eike of Repgows and the „Goldene Bulle“ of Karl IV. Work on the topic has shown that the development of the imperial election was a lengthy process that included many aspects, such as changes in the electors, sites of elections and coronations, as well as regression to ancient times – the regalia and sacred kingship

must be mentioned here. This work shows the importance of all these aspects in the development of the elections.